Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Teutscher Reichs- und Fürsten-Staat

Bd.: 2

Halle im Magdeburgischen 1720

Bamberg, Staatsbibliothek -- .4 E 2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11396313-8
VD18 15488977-001

Teutscher Reichs- und Fürsten-Staat

Die zweyte Betrachtung
Von dem Römisch-Teutschen Reiche überhaupt.

Mit Königl. Preuß. allergnäd. Privilegio.

Halle im Magdeburgischen 1720.
In Verlegung der Neuen Buchhandlung/
auch bey derselben in den Messen zu Franckfurt unter dem Mehlischen und zu Leipzig unter dem Brummerischen Hause zu finden.

Die andere Betrachtung

Von Dem Römisch-Teutschen Reiche überhaupt.

Fünftes Capitul

Von Des Römisch-Teutschen Reiches und dessen Hauptes Vorzügen/ Rang/ Titul/ Curialien/ Wappen/ Hoff- und Kammer-Staat.

I.

Uhralte Fürtrefflichkeit und Vorzüge Teutscher Nation, und des von selbiger errichteten Reiches.

Die Teutsche Nation ist von ältesten Zeiten für eine der trefflichsten gehalten worden. Ihr theilete selbsten Rom zu seiner Zeit den Vorzug an Macht und An-

sehen vor allen übrigen Völckern zu. (a) Da war noch an keine Errichtung eines förmlichen Reiches in Teutschland gedacht. Von Teutschland aus wurden hernach alle Europäi-sche

§. 1.

(a) Liß CÆSAREM *de bellis Gall.* wie hoch er die Teutschen und ihre Tapfferkeit gehalten. Als die Frisischen Gesandten in dem Theatro Pompeii zu Rom in Gegenwart Neronis ausrieffen/ nullos mortalium *armis aut fide* ante Germanos esse, ward es vom Käyser und dem Volck mit allgemeinem applausu aufgenommen. TACITVS *Ann. XIII. cap. 54.* Bey Verbrennung des Römischen Capitolii prophezeyeten die Druidæ den Teutschen das Regiment: *possessionem rerum humanarum* Transalpinis gentibus portendi. TAC. *Hist. lib. IV. cap. 54.* Regno Arsacis acrior est Germanorum libertas, saget wiederum TAC. *Germ. cap. XXXVII.* Wie konte NAZARIVS *in Constant. Paneg. cap. XXXVII.* die Teutsche Nation höher rühmen/ als wenn er so von ihnen redet? Per se ipsa potens natio, & *post Romanam magnitudinem in terris secunda*, amicitiam tuam, Constantine Maxime, non minus trepide quam amabiliter petiuerunt. Der Worte variæ lectiones irren uns nicht. Andere testimonia, und vielleicht noch bessere/ magst du leichtlich hier und da antreffen.

sche Königreiche besten Theiles angeleget. (b) Da endlich auch in Teutschland das Königreich zu Stande kam, behauptete es gleich seinen Vorzug und würckliche Hoheit für denen übrigen Potentzen. Roms erhaltene Herrschafft that hernach das meiste dazu. Doch der Grund war bereits vorher geleget. (c) Roms Herr-

(b) Dessen ist die Historie voll. Franckreichs/ der Burgundier / der Gothen oder Spanier/ der Engelländer/ und die Italiänischen Reiche wurden von den Teutschen angeleget. Aus Roms Untergang erwuchsen diese und mehrere Staaten. Siehe dessen kurtze Beschreibung und Beweise in SPENERI *Hist. G. lib. I. cap. 4. n. 14. 15. pag. 62. sequ.* Vielleicht folget davon unten eine eigene Anmerckung.

(c) Ludwig der Teutsche hatte mehr Ehr-Furcht/ als der Käyser Ludwig in Italien. Der Griechische Käyser Basilius schickte ihm Geschencke/ und beehrete ihn mit einem höheren Titul. *Annales Fuld.* & SIGEBERTUS GEMBL. *ad an. 872.* Die Lothringischen Stände liessen den jungen Lotharium durch ihn zum Könige bestätigen. Principes & optimates regni filium eius Hlutharium super se regnare cupientes, ad Hludouicum regem Orientalium Francorum patruum eius in Francofurt eum adducentes, *cum consensu & fauore eius sibi regnare consentiunt. Ann. Fuld. ad an. 855.*

Herrschafft u. Italiens Königreich ist zwar nach der Hand gewaltig verdrümmert worden, und endlich fast gar verfallen. Die ietzige Reichs=Macht ist auch nicht mehr die stärckste. Doch der einmal behauptete Vorzug ist zu feste gestellet. Und kaum hat ein oder andrer naseweiser Frantzose denselben bishero anzufechten sich erkühnet. (d)

II. Des

Von Arnulph / wie er nur Teutscher König war/heist es/daß Otto und Carolus in Franckreich/ Rudolfus in Burgundien / Berengarius in Italien / ihm seyen supplices geworden/und hätten ex eius consensu & autoritate regiert. *Ann. Fuld. ad ann. 888.* REGINO *ad an. 893.* OTTO FRIS. *Chron. lib. VI. cap. 10. 11.* König Conrad bekam von den Italiänern Tribut. ECKARDVS *Cas. S. Gall. cap. 1. p. 19.* Von Henrich des ersten bey den benachbarten Völckern erhaltenen Ehr=Furcht/ und etlicher Könige Clienten / siehe WITTICHINDVM *Ann. lib. I. fin.* SIGEBERTVM *ad an. 922.* Welches alles von des Teutschen Staats noch vor der Römischen Herrschafft erhaltenen durchgängigen Hoheit und Vorzug gnugsam zu zeugen vermag.

(d) Nach Roms erhaltener Herrschafft war das Teutsche Reich lange in der Befugniß/ denen benachbarten Staaten vorzuschreiben. Der Ottonum furchtbare Majestät ist bekandt. Fried=

II. Des Reiches und Käysers Rang für allen übrigen Potentzen.

Solche besondere alte Vorzüge des Reiches beweiset, theils fliesset aus selbigen der ihm

Friedrich der Rothbarth und Henrich der sechste behaupteten noch des Reichs alte Majestät und Hoheit. Sie hatten wie fast das arbitrium generale inter vicinas gentes bekommen. Liß von Friderico RADEVICVM *lib. I. cap. 6.* Die Griechen hatten hochmüthige Titulaturen ihrer Käyser gebraucht. Es wurde ihnen von dem Käyser sehr verwiesen. Placatus multis eorum precibus & lachrymis imperator, veniam insuper his donauit; accepta sponsione, quod deinceps spernentes ampullosa, non nisi eam, quam deceret *Romanum principem, & vrbis ac orbis dominatorem*, reuerentiam suis salutationibus apportarent. Henrich/König in Engelland/ schrieb an Friedrichen. Regnum nostrum, & quicquid vbique nostræ subiicitur ditioni, vobis exponimus, & *vestræ committimus potestati*, vt *ad vestrum nutum* omnia disponantur, & in omnibus *vestri fiat voluntas imperii.* RADEV. *l. c. cap.* 7. Eben dieser *lib. II. cap. 76.* schreibet von Friderico. Reges Hispaniæ, Angliæ, Franciæ, Daciæ, Bohemiæ atque Vngariæ - - - - - - ad suam voluntatem sic inclinatos habuit, vt, quoties

ihm durchgängig angewiesene Rang. Derselbe schreibet sich nicht von dem blossen Urtheil des

ad eum litteras vel legatos mitterent, *sibi cedere auctoritatem imperandi, illis non deesse voluntatem obsequendi, denunciarent.* Imperatorem Constantinopolitanum Manuel - - - - - - - - - flexit, vt se *non Romæ, sed Neoromæ vocet imperatorem.* Et ne multis morer, toto regni sui tempore nihil vnquam duxit melius, nihil iucundius, quam *vt imperium orbis Romæ* sua opera suoque labore *pristina polleret & vigeret auctoritate.* Von Henrich dem sechsten schreibet NICETAS CHON. *Ann. lib. I.* daß er den Griechischen Käyser ziemlich gedemüthiget und geschätzet. Er ließ Almericum zum König in Cypern krönen. ARN. LVBEC. *lib. V. cap. 2.* Nach dem interregno war Roms Herrschafft gering / die Reichs-Macht schwach. Doch erhielt sich die alte Hoheit. Die Käyser gaben sich / und bekamen Titul / die diese gnug anzeigeten. Sie hiessen das Haupt der Christenheit, Oberste Capitain der Christenheit. Wovon unten ein mehrers. Kein Reich hat ihnen solche Vorzüge strittig gemacht. Der Frantzoß Aubery wendet vieles dagegen ein. Er will so gar Franckreich höher halten / und diesem auf das gantze Reich Ansprüche zuschreiben. Sein eigener König ließ ihn aber deswegen in die Bastille setzen.

des Pabstes her. Sondern alle Könige und Fürsten haben denselben dem Reiche und dessen Haupt, dem Käyser, willig eingeräumet. Kein Europäischer König hat dem Käyser den Rang verweigert. Die Griechischen Käyser haben den Rang zugestehen müssen. (a) In eige=

§. 2.

(a) Nach den gleich ietzo angeführten Zeugnissen ist an dem durchgängig dem Käyser gegönnten Rang nicht zu zweiffeln. Siehe noch OTTONEM FRIS. *Hist. lib. I. c. 23. 24.* da Conradus an Iohannem Griechischen Käyser schreibet: Adhæc Francia & Hispania, Anglia, Dania, ceteraque regna imperio nostro adiacentia, quotidiana legatione sua, cum debita reuerentia & obsequio nos frequentant, *ad ea, quæ imperii nostri mandata sunt, se promta esse tam obsidibus, quam sacramentis affirmantes.* Hier kanst du füglich a maiori ad minus argumentiren. Den Titul an den Griechischen Käyser finde also: Conradus Dei gratia Romanorum imperator Augustus, charissimo fratri suo E. Porphyrogenito Comneno, *illustri & glorioso regi Græcorum*, salutem & fraternam dilectionem. In dem Context tituliret sich Conrad *Serenitas nostra*, und giebt dem Griechischen Käyser *Dilectio & nobilitas tua.* Dem Käyser Friedrich I. machte Pabst Hadrian einen

eigenem Hofflager hat der Käyser nicht einmal frembden Königen den Rang zugestanden. (b) Das eintzige Türckische Reich will in allen gleich dem unsrigen gehalten seyn. Der Sultan bekommt von dem unsern den Käyser=Titul. Es

pfle=

Rang=Streit. Der Käyser wieß ihn gantz trucken ab / und zu Christi und der Apostel Demuth. Cum Romano Pontifici scribimus, iure & ex antiquo nomen nostrum præponimus. GOLDASTVS *Constit. Imp. T. I. pag. 263.* Heut zu Tage hat man dem Pabst aus vermeynter Andacht den Rang gelassen. Den Rang der Europäischen Könige hat Pabst Iulius der Andere an. 1504. in seiner Capelle eingetheilet. In dem reglement hat ein oder anderer Potentat noch manches zu erinnern. Daß aber dem Käyser der Ober=Rang gegeben worden / damit sind alle zufrieden. Nur dem Römischen Könige will Franckreich den ihm zugesprochenen Rang nicht geben. Siehe den Europ. Herold vom Fürstenth. des Pabsts *pag. 688.*

(b) Hievon zeuget SARNICIVS *Hist. Pol. pag.* 387. daß an. 1515. Käys. Maximilian den Rang vor denen ihn besuchenden Königen in Pohlen / Hungarn und Böhmen / Sigismund und Vladislaum / so wohl zur Neustadt als zu Wien, stets genommen habe. Neuere Exempel giebet Zwantzig *in Theatr. Præced. cap. I. pag. 3.*

pflegen aber die Türckischen Gesandten zu Wien nie so viel Ehr-Bezeigungen, als die Käyserlichen zu Constantinopel, zu bekommen. Das Reich nennet der Türcke das höchste und trefflichste in der Christenheit. Der Käyser wird von den Türcken das Haupt der Christenheit, und der Glorwürdigste unter den Christlichen Potentaten genennet. Desto weniger an dem durchgängig dem Reiche und dem Käyser bey den Türcken angewiesenen vornehmsten Rang Zweifel zu tragen. (c)

III. Des Reiches Titulaturen.

Das Reich wird das Römische genennet. Roms Herrschafft ward durch die bündigste Verträge erhalten. Italien war der Teutschen Bothmäßigkeit unterthan. Die alte Hoheit und Ober-Herrlichkeit, theils Schutz-Ge-

(c) Es ward an. 1606. im Frieden der reciproce Käyser-Titul ausbedungen. Doch der Türcke bekommt nur den Titul / als der Ottomannen Käyser, Herrscher in Asia, Gräcia und Orient. Das übrige Ceremoniel hat Zwantzig *l. c. c. II. pag. 5. seq.* wohl aufgezeichnet. Die neueste Abgesandschafft zu Wien muste mit schlechtern Ehr-Bezeugungen / als die Käyserliche zu Constantinopel bekommt / verlieb nehmen. Der Käyser bekommt auch stets bessere Geschencke / als er dem Türcken giebt.

Gerechtigkeit und Lehenbarkeit über Rom und Italien ist davon eines theils übrig blieben. Die übrigen Ansprachen auf die völlige Herrschafft scheinen vielen völlig richtig zu seyn. Doch ermangelts nicht an allerley Zweiffel. Dem ungeachtet erhält man ietzo billig den alten Titul; theils zum Andencken der alten Hoheit, theils zur sichern Behauptung des allgemeinen Vorzugs. (a) Maximilian hat das Reich

§. 3.

(a) Daß unser Römisches Reich mit dem alten nichts zu thun habe/ ist eine ausgemachte Sache. Dadurch fället auch die an sich und überhaupt abgeschmackte Meynung von der in unserm Reich noch ietzo fortwährenden vierten Monarchie. Von denen auf diesen Titul hafftenden ferneren Rechts-Ansprachen reden wir unten. Nur glaube/ der Titul Römisch Reich muß ietzo sowohl als der andere, Römischer Käyser, behalten werden. Siehe oben *cap. III. §. 7. not. a. pag.* 114. Die allgemeinen Vorzüge sind doch ietzo grossen Theils von Roms Hoheit abhängig. Das glauben wenigstens heut zu Tage die andern Nationen. Ehemahls ward freylich der blossen Teutschen Nation eine besondere Ehr-Furcht zugetragen. Doch ein Volck ist / die Sache aufrichtig zu gestehen / nicht vornehmer als das andere. Das wissen ietzo andere

Reich das Römische Teutscher Nation füglich nennen lassen. (b) Der Titul des Heiligen Rei-

andere Völcker mehr als zu wohl. Wegen Roms Hoheit lassen sie die alten Verträge/ nach gemeiner Einstimmung und selbst redender Billigkeit/ gut seyn. Gegen der Anführung der alten Teutschen Vorzüge möchten sie mehr erhebliches einwenden wollen. Dazu könte ihnen die damahlige schlechte Beschaffenheit der andern Staaten Materie geben. Ein und andere fremde Könige haben sich den Käyser-Titul angemasset. Siehe die Exempel von Spanien/Engeland/ Franckreich und Moscau bey PFEFFINGER *Vitr. Illustr. lib. I. tit. 5. pag.* 419. Den Titul hätte man ihnen gönnen müssen/ wenn andere Völcker eingestimmet hätten. Doch würden sie deswegen dem Römischen Reich und Käyser den Rang nicht strittig gemacht haben: Weil eigentlich nicht der blosse Reichs- und Käyserliche, sondern hauptsächlich der Römische Titul des Ober-Rangs von andern Völckern würdig will erachtet werden.

(b) Der Titul soll gegen Franckreichs ehrgeitzige Anschläge seyn beliebet worden. Er war auch gut den Irrthum zu heben/ als wenn der Teutsche König durch die päbstliche Krönung erst Römischer Käyser würde. Die alten Verträge gaben Teutschland die Herrschafft übe-

Reiches ist schon sehr alt. Kein anderes Reich masset sich desselben an. Vermuthlich hat der Pabst zu diesem Titul geholffen. Rom heisset die Heilige. Ob der Käyser Friederich der Erste den Titul dem Pabst zur brauade angenommen? stehet in einigem Zweiffel. Vielleicht soll heilig auch so viel als ewig heissen. Weil man gemeynet, das alte Römische Reich werde in dem unsrigen erhalten, müste dahero ewig bestehen. (c) Selbst der Nahme des Rei=

über Rom. Wer dorten König gewehlet ward/ solte ipso iure & facto gleich Käyser zu Rom seyn. Siehe die schönen Zeugnisse OTTONIS FRIS. und GUNTHERI allegiret in der erstẽ Betr. *Cap. I.* §. 12. *p.* 24. 25. Den Titul des Reichs Teutscher Nation selbsten findest du fast in allen Reichs=Abschieden/ und im Lateinischen Romanum imperium Germanicæ oder Teutonicæ nationis, bey GOLDASTO *Const. Imp. T. II. pag.* 178. *&c.*

(c) Andere Könige lassen sich wohl die Titul *Sacræ* regiæ Maiestatis beylegen. Aber sacrum imperium oder regnum wird kein Staat genennet. Wolte man solchen Titul neuerlich aufbringen/ würden andere Völcker nicht einstimmen. Gegen den Pabst und dessen Foderungen brauchten zu Käys. Friedrich des Ersten Zeiten die Teutschen Bischöffe den Titul sacrum imperium, bey RADEVICO *Hist.*

Reiches ist merckwürdig. Der wird keinem andern

Hist. lib I. cap. 16. Vielleicht aber steckt doch eine Päbstliche List hinter der ersten zweiffelhafften Aufbringung des Titlus Heilig. Der Pabst/als Stadthalter Christi/ will über Christi oder das Christliche so sicht- als unsichtbares Reich zu sagen haben. Unser Christliches Reich soll gegründet seyn auf Christi Reich. Die *A. B. in Proëm.* sagt: Christianum imperium, cuius fundamentum *super christianissimo regno* feliciter stabilitur. Ludwigs Aenderung in *Christi regno* gefällt mir wohl/ ob gleich die von ihm in der Erläut. *pag.* 29. angeführten lectiones variæ alter exemplarium bedencklich scheinen. Bey solchen Umständen muß wohl der Nahme Heiliges Reich unserm Staat seyn eigen geworden. Aber der Pabst hat dabey das meiste gewonnen. Der Stadthalter Christi muß ja wohl auf das Christliche/ auf Christi Staat gebauetes Reich die nächste Aufsicht mit allem Recht haben. Dieser Schluß/ der bey den alten Zeiten viel Gewicht hatte/ hat des Pabsts Hoheit bey uns so groß gemacht. Zumal da dieses Heiligen Christlichen Reichs Haupt vom Pabst muste gekrönet werden. Der wuste bald das ministerium vnctionis in ein directum dominium zu verwandeln. K. Luthers Römische Krönung ward in einem

andern Staat als dem Türckischen beygeleget. Und pfleget man unter dem blossen Wort

nem schimpflichen Bild und Uberschrifft vorgestellet. Diese hieß:

Rex venit ante fores, iurans prius vrbis honores,

Post *homo fit Papæ*, recipit *quo dante* coronam.

Vid. RADEVICVS *lib. I. cap.* 10. Vielleicht ist also der erste Ursprung des Titels Heiliges Reich unserm Reich so fatal, als die Römische Krönung gewesen. Heut zu Tage wächst dem Pabst durch solchen Titul nichts mehr zu. Die Catholischen selbst räumen ihm über das Heilige Reich im Weltlichen nichts mehr ein. Ludwig der Bayer hat ihn am ersten durch seine herrliche Reichs-Constitutiones abgewiesen. So bleibet der Titul ietzo als ein Vorzug vor andern Reichen billig. Eines Nahmens können auch mehr Ursprünge seyn. Sacer bedeutet auch wohl æternus, magnus. Beyde Bedeutungen reimen sich auf die Meynung von den vier Monarchien. Ist die nach dem gewöhnlichen Angeben richtig/ müste unser Reich bis ans Ende der Welt währen. Daher könte es heilig, ewig, groß genennet seyn. Denn die oben bereits abgeschmackt genennete Meynung von den vier Monarchien meist alle unsere ältere Histo-

Wort schon gnugsam das Teutsche Reich zu erkennen. (d)

IV. Des

Historien-Schreiber gehäget. Der vernünftige OTTO FRIS. *Chron. lib. II. cap.* 13. stimmet ihr selber bey/ und richtet seine Chronick darnach ein. Unser Reich ist auch ihm eine Fortsetzung des alten Römischen Staats. Es war also eine recht communis opinio. Daher kan sie endlich einen Einfluß in den Reichs-Stilum genommen haben. Wäre sie bey diesen blieben/ und hätte uns nur nicht in dem Iure publico so vieles Gewirre vormahls gemacht/ so hätte es hingehen mögen. So hat man noch immer an den alten durch diese Meynung verursachten Irrthümern auszufegen. Liß noch andere Muthmassungen mehr bey BOECLERO in der *diss. de elogio S. Rom. Imperii.*

(d) In dem §. 2. *I. de I.N. G. & C.* heist es: Quoties non addimus nomen, cuius sit ciuitatis, nostrum ius intelligimus. Also kam es auch auf/ daß/ weil das Römische Reich nicht regnum, sed *imperium* genennet ward/ endlich der Nahme imperium allein/ so viel als Romanum imperium geheissen. Bey TACITO *de mor. Germ. cap. XXXIII.* stehet: Vrgentibus *imperii* fatis nihil præstare fortuna melius potest, quam hostium discordiam. So brauchet er es *Ann. lib. I. cap. 9.* und an-

derwei

IV. Des Reichs-Hauptes eigene Titulaturen.

Unser Reichs-Haupt hat nach und nach manche Titulaturen angenommen. Die ersten Könige schrieben sich bloß König, oder mit dem Beysatze von Ost-Francken. Dazu gab die Behaltung der Fränckischen Rechte Gelegenheit. (a) Wie Otto Roms Herrschafft be-

---

derweit sehr häuffig. Die Scriptores Historiæ Augustæ thun dergleichen. So brauchen wir es/ sowohl als die Frembden/ noch ietzo. Das Reich, le Saint Empire, Imperium, heist das Römisch-Teutsche Reich. In dem Verstand brauchen wir auch das Wort Reichs-Historie für die Teutsche Staats-Historie. Es ist der erste von diesem Nahmen schon so deutlich als der andere.

§. 4.

(a) Die Titel Rex Orientalis Franciæ, und dergleichen mehrere/ findest du in den Diplomatibus gnugsam. König Henrich schrieb sich bloß weg Henricus diuina clementia Rex. Siehe die vielen diplomata in GVNDLINGII *Henr. A.* Derselbe zeiget auch mit unumstößlichen Gründen/ daß sich unter Henrichen die alten Fränckischen Reichs-Rechte noch alle erhalten haben/ und damals an keine Landes-Hoheit gedacht worden sey. Aus welchen Ursachen schon vor Alters der treffliche Reichs-

behauptet, nahm er den Titul Imperator und Augustus an. Die alten Römischen Regenten hielten diese Titel höher als den Königlichen. Im Teutschen blieb der Titul Römischer König, ob gleich im Lateinischen unter Rex und Imperator Romanorum, nach dem Empfang oder Ermangelung der päbstlichen Krönung, grosser Unterschied gemacht ward. Die Irrthümer, welche dieser Titel gegeben und vermehret, sind bekand gnug. (b) Mit Friederich des Ersten Zei-

Reichs-Fürst und Historicus OTTO FRIS. dafür gehalten / daß das Teutsche Reich auch nach den Carolingern mit Recht das Fränckische genennet werde. Wie dessen vernünftiges und unpartheyisches Urtheil in der I. Betr. 1. Cap. §. *10. lit. b. pag. 17. 18.* gantz angeführet worden.

(b) Den Titul *Imperator* nahm Cæsar, und nach ihm Augustus theils an / weil er höher geachtet ward / als der Königliche. Die Römischen Raths-Herren hatten Könige oft zu Clienten. SVETONIVS *Cæs. cap. LXXVI.* Theils beliebte er ihn modestiæ testandæ causa, indem der Königliche verhasst war. Dies saget TACITVS *Ann. I. cap. 9.* gantz deutlich. Nach Carl des Grossen Exempel nahm Otto den Titul Romanorum Imperator sofort an. Dessen Gelegenheit und Befugnisse siehe oben I. Betr. Cap. I. §. 12. Cap. III. §. 4. Einige

Zeiten kam die Benennung Semper Augustus auf. Man nahm es von den Griechen an, und solte

nige aus dem Titul herfliessende Irrthümer besehen wir unten in Cap. VI. §. 8. Wie die Publicisten bey dem Verstand des Nahmens gestolpert / und des alten Römischen Käysers Rechte bey den unsrigen zu finden vermeynet/ist übrig bekandt. Durch die distinction inter *Regem Rom.* & *Imperatorem Rom.* hat der Pabst viel gewonnen. Es hieß / er mache den Käyser durch seine Krönung. Die teutschen Stände wähleten nur einen König. Die Käyser unterschieden die annos regni und imperii theils gar sorgfältig. Viele achteten es doch nicht. Von Carl des Fünften Zeiten hörete der Unterschied der Nahmen auf. Denn dieser selbst noch vor der Römischen Krönung sich electus Romanorum Imperator nennete. Ferdinand und Maximilian der Andere wiesen den Pabst völlig ab mit seinen Ansprüchen. Doch ist das Uberbleibsel von dem Unterschied der Titel übrig / daß die erwählten Käyser sich vor der Teutschen Krönung nur Rom. Rex, und erst darnach Rom. Imperator nennen. Siehe Carl des VI. *Capitul.* im Titel. So soll doch die geistliche Salbung einigen effect behalten. Die abgeschmackte Erzehlung eines Traums / und an den S. Vldaricum, Bischof in Augsburg/ im

solte eine heilige unverletzliche Majestät des Käysers bedeuten. Der Teutsche Titel, Allezeit Mehrer des Reiches, reimet sich schlecht darauf. Doch er ist nun Mode. (c) Nach dem

im Gesicht gerichteten Befehls für König Henrich den Andern und Heiligen wird noch in praxi so zu reden vrgiret. Dic Henrico regi, ensis ille, qui sine capulo est, significat regem, qui sine benedictione pontificiali regnum tenebit: *capulatus autem, qui benedictione diuina tenebit gubernacula.* Da hat also freylich die Geistlichkeit/obgleich nicht eben der Pabst selbst/ dem Königlichen Schwerdt noch den Käyserlichen Haft auch heut zu Tage anzusetzen. Von dem andern Römischen König/ der bey des Käysers Lebzeiten gewählet wird/ siehe oben Cap. III. §. 10. Daß der Titul Käyser im Teutschen neu seye/und man vormals von nichts als Römischen Künig oder König gewust habe/ ist aus allen Uhrkunden bis in und nach dem XIV. Seculo erweislich. Wie davon nebst andern Lehmann in der Speyr. Chron. zeugen kan.

(c) Augusti Nahmen hat Octauius zuerst bekommen. Wie und warum? siehe SVETONIVM *Aug. cap. VII.* Ob sich Iustinianus in den Institutionibus und sonst Semper Augustum geschrieben/ oder ob das Wort semper zu pius, felix, triumphator gehöre? wird in

dem interregno brauchte man Cæsaris Nahmen. Der gab Gelegenheit zu dem teutschen Wort

---

Zweiffel gesetzet. Doch wenn die Unterschrift des *Proëm. Instit.* P. P. A. soll Perpetuum Augusto heissen: so mag man wohl das semper zu Augustus rechnen. Hat also zweiffels-ohne von den Griechen Käyser Friedrich den Titul recht angenommen. Vorher ist er etwa nur eintzeln gebrauchet worden. So lese bey dem OTTONE FRIS. *Hist. lib. I. cap. 23. 24.* bloß in Conradi III. eigenen Titeln Romanorum Imperator Augustus. In dem *cap. 28.* geben aber die Römer eben demselben Excellentissimo atque præclaro vrbis & orbis domino Conrado, Dei gratia Romanorum regi *Semper Augusto* S.P.Q.R. Friderici seine edicta und rescripta haben alle den beständigen Titul semper Augustus, bey dem RADEVICO *lib. II. cap. 7. 16. 55. 56. &c.* Nach ihm brauchen alle / auch so gar die vom Pabst nicht gekrönten Käyser diesen Titul. Sihe von Wenceslaw und Maximiliano I. GOLDASTVM *Const. Imp. T. I. pag. 378. 402. &c.* Ein gleiches ist von den eigentlichen Römischen Königen zu mercken: *Idem const. T. I. pag. 566.* Worinn beyderseits auch mit Brauchung des teutschen Titels hernach gefolget. Wie der teutsche Titul Allezeit Mehrer des Reichs aufkommen / ist wenig be-

Wort Käyser. Welches also in späte Zeiten erst

bewust. In dem Teutschen *Diplomate* Rudolff des Ersten / bey Lehmann Speyr. Chron. *lib. V. cap. 108.* finde nur noch allein die Worte Ein Mehrer des Reichs. Hienechst ist aber zugesetzet Allezeit oder zu allen Zeiten. Es kan seyn / daß man auf den eigentlichen Ursprung des Worts nicht Achtung gegeben. Zum wenigsten finde / daß der kluge OTTO FRIS. *Chron. lib. III. cap. 3.* da er von dem Nahmen Augusti redet / es nur nennet nomen cunctis vsque ad id tempus inauditum seculis, apicem declarans imperii, solis Romanorum debitum regibus. Es scheinet aus diesem / daß des Nahmens eigentlicher Verstaud aus dem SVETONIO von ihm nicht seye wahrgenommen worden. Also fiel man endlich auf die Herleitung des Worts ab augeo, vermehren: da es doch herkam von augeo, einweyhen. Daß man mit Fleiß von dem rechten origine vocis, weil derselbe nach dem heydnischen Aberglauben schmecke / abstrahiret / und auf den andern ungleichen Ursprung gefallen / kan ich nicht glauben. Die meisten Wörter sanctus, sacer, religiosus, schreiben sich von einem heydnischen Aberglauben her. Die deriuatio vocis giebt und nimmt der Sache nichts. Ludwigs in der Erläut. der Güld. Bull *p. 12.* seine Meynung / daß

erst fället. (d) Maximilian nennete sich Er=
wähl=

vielleicht ein Pfaffen=Streich unter der teutschen version des Nahmens Augustus verborgen seye/ gefällt mir wohl. Nehme ich aus der A. B. das Christianum imperium super Christi regno fundatum, davon oben geredet/ zu Hülffe/ deucht mir die Sache noch deutlicher zu werden. Christiani illius imperii Haupt=Theil ward die Kirche zu seyn erachtet. Der Augustus, als ein Haupt des Reiches und der Kirchen Advocat/ solte die Kirche fleißig vermehren. Da könne er einen rechten Allezeit Vermehrer des Reiches abgeben. Die Ottones, und besonders Henrich der Andere/ habens ja mehr als zu viel gethan. Denn nach der Clerisey Erklärung ging das vermehren auf das bereichern. Der teutsche Titul Vermehrer war damals wol schwerlich noch gebräuchlich. Man wuste den Käysern es schon sonst mit guter Manier abzuschwatzen. Wie der teutsche Titul recht Mode ward/ da war fast alles ausgegeben. Vielleicht wolte die Clerisey die ihnen erkältet scheinende Liebe zum geben und vermehren dadurch wieder aufmuntern. Ob und wie im Politischen der Titul einen Endzweck gehabt/und wie er seye erreichet worden? lasse andern zu untersuchen über.

(d) Wie der Nahme Cæsaris von den Römischen Im-

wählter Römischer Käyser und König in Ger-

Imperatoribus sey durchgängig gebraucht worden/ob selbige gleich nicht von Cæsaris Geschlecht waren/sind bekandte Sachen. Von unsern Imperatoribus brauchte man wol im Reden und Schreiben den Titul auch noch ante interregnum. So brauchen es die Römer in der oben angeführtē Epistel an K. Conrad. Der berühmte Poët GUNTHER braucht es in K. Friedrichs I. Geschichtē nicht selten. Es mag aber kein Käyser so eigentlich denselben/Cæsaris Nahmen/in den eigenen Titulaturen/ als Ludwig der Bäyer/gebraucht haben. Dem mochten seine Italiänische Cantzellisten den Titul beygeleget haben. Jedoch schrieb er sich alsdenn nur Cæsar Augustus, nicht mit Semper. Siehe AVENTINUM *lib. VII. cap. 17. n. 9. cap. 18 n. 21.* GOLDASTUS *T. I. Constit. Imp. pag. 328.* Eben dieser Ludwig hat sich aber mehrmalen auch nach der Hand/ mit Auslassung des Wortes Cæsar, semper Augustus geschrieben. Welches die vielen Diplomata bey eben dem GOLD. gnug ausweisen. Der Titul ist auch nach der Hand nie recht Mode worden. Ich finde ihn in den alten Versen vor der güldnen Bulle. K. Carl der Vierte hat ihn nicht gebraucht. Vielleicht aus Neid gegen K. Ludwig. Die folgenden Käyser lassen ihn gewöhnlich aus. Man hat das teut-

Germanien. Den Titul behält man bisher. (e) Die Schreib=Art Wir im Anfang der

sche Wort Käyser lieber dafür angenommen/ und das lateinische fahren lassen. Der Vorzug und der unsern Käysern durchgängig gegönnete Rang beziehet sich also nicht auf das Teutsche Käyser = sondern auf das Römische Reich / oder vielleicht auch die Imperatoris semper Augusti Benennung. Imperator ist nicht ins Teutsche vertiret. Man würde es einen Beherrscher haben heissen müssen. Welche Titulatur denen teutschen Ohren vielleicht zu verdrießlich geklungen hätte.

(e) Maximilian schrieb sich Erwählten Käyser, mit Gutbefinden des Pabsts. Er kunte die Römische Krönung wegen Venedigs Feindseligkeiten nicht abwarten. Von dem Pabst mogte der Titul dann und wann bereits vorhero den Käysern gegeben seyn. So nennet Gregorius III. K. Henrich den Sechsten Electum Romanorum Imperatorem gleich in der Uberschrift seines Breue, bey LEIBNIT. *Cod. dipl. Prodr. n. V. pag. 4.* Hernach hat man dem Wort Erwählter einen besondern Nachdruck wegen der freyen Käyser=Wahl beygeleget. Carl der Fünfte schrieb sich stets so im Lateinischen und Teutschen. Nach ZENOCARI *de Vita Car. lib. III. pag. 167.* Zeugniß hat er sich der Wahl/und daß er Käyserliche

der Benennung ward erst nach dem interregno recht

serliche Würde nicht als ein Erbe / sondern als ein hohes Amt anzusehen / wohl erinnert. Caroli IV. *in A. B. Proëm.* Beruffung auf das *officium*, *quo Cæsarea dignitate potiatur*, giebt ein gleiches sehr wohl und füglich. Der Titul/König in Germanien, wird auch von Maximilians Zeiten stets behalten. Warum ist er aber angenommen/ und heißt nicht/ in Teutschland? Das erste/deucht mir/ ist geschehen dem Pabst zu gefallen. Weil er den Käyser-Titul ohne Krönung einräumete/wolte man zeigen/ die Teutschen wähleten nur einen König/ der Pabst mache den Käyser. Der Ursprung des Titels würde aber freylich nach dem alten Aberglauben sehr riechen. Nun behält man ihn / ohne solche Possen weiter zu glauben. Daß der Titul nicht Teutschland nennet / ist wunderlich. Vielleicht hat man ihn aus purem Einfall des Cantzellisten aus dem Lateinischen behalten. Jch suche kein Geheimniß darunter. Das Wort Teutschland war sonst damals bekandt gnug. Daß Henrich der Erste sich bloß weg Rex nennete/ konte seine Ursache haben. Die Historie des Zustands selbiger Zeiten lehret sie. Man wolte keinen Teutschen Staat mit Setzung oder Auslassung seines Nahmens beleidigen. Es schiene auch weder Teutschlands/noch Francicæ

recht gebräuchlich. (f) Aber Von GOttes Gnaden schrieb sich schon der Fränckische Pipin.

ciæ Orient. allgemeine Benennung zu dienlich. Solche Ursachen fallen hier alle weg.

(f) In ältern Zeiten ist es etwas rärer/ und auch fast verdächtig. Alte Teutsche Reichs=Urkunden haben wir kaum/ und können also die Benennung Wir da nicht antreffen. Nach dem interregno ist das Wir von Rudolffs Zeiten an/ dessen Reichs=Abschied bey Lehmann *lib. V. cap. 108.* sich dessen bedienet/ stets im Gebrauch blieben. Im Lateinischen bleibet das Nos immer rärer. Es räumet sich dasselbe nicht wohl zu der lateinischen Sprache genie. Im Context ist nichts gewöhnlichers/ als in plurali zu reden und zu schreiben. Woher aber mag die Benennung Wir wol aufgekommen seyn? Ich halte dafür/ zur blossen Hoheits=Anzeige. Denn solche ansehnliche Titul gönnete man den Käysern gerne. Es läßt sich hören/ daß der Käyser alles habe mit Einstimmung der Stände thun müssen/und daher/dieselbe eingeschlossen/Wir können sagen. Ludwig Erl. der Güld. Bulle *Pr. pag.* 5. Daß dahero aber der Titul entstanden/ glaube ich keinem nicht. Die Sache war so gnug bekandt. In äusserlichen schematibus dasselbe aller Orten zu zeigen/ ar der Teutschen Thun nicht. Sonst würde

pin. Ihm folgten alle Könige und Käyser. Doch brauchten auch Fürsten und Bischöffe gleiche Schreib-Art. (g) Die Vermehrung der

de der Reichs-Stilus sehr anders geklungen haben und noch klingen. Unsere Reichs-Fürsten haben den Titul/ nach völlig behaupteter Landes-Hoheit/erst recht angenommen. Es hat keiner gedacht/ daß dadurch der Land-Stände Ansehen und Macht was zuwachsen solte. Wenn also der Käyser/ oder auch ein Fürst sagt: Wir sind unpäßlich, Uns thut der Magen weh, Wir haben zuviel gegessen, so ist es so ungereimt nicht. Seine Hoheit stehet ihm in allen Sachen/ also auch in gemeinesten Reden/ anzuzeigen frey. Die Reichs-Stände haben freylich einen eigenen Magen/ der durch die Speise/ welche der Landes-Herr zu sich nimmt/ nicht gesättiget werden mag. Aber wer hat denn iemals ausgemachet/ daß das Wort Wir von den Reichs- und Land-Ständen sich eigentlich verstehen müsse oder solle? Gesetzt auch/doch nimmer zugegeben/ daß des Worts Wir Ursprung von der Stände Mit-Regierung vermögte erwiesen zu werden; so ist doch mehr als zu wohl wissend/daß manche Worte in dem Gebrauch sich gar nicht nach dem Ursprung richten. Gnug davon.

(g) Die Formel Von Gottes Gnaden ist wol

der Käyserlichen Titul mit anderer Rei-
che

wol ehemals aus deuotion angenommen. Vielleicht haben die Pfaffen auch darunter was gesuchet. Weil sie aber nichts in der Qualität der Herrschaft / sondern eine blosse Würde / wegen welcher man GOtt Danck schuldig zu seyn demüthig erkennen wolte / anzeigete / so brauchten es ehemals bereits Käyser / Fürsten / Bischöffe / ja auch Grafen und Aebte. Davon zeugen die ältesten diplomata gantz promiscue. Der Käyser braucht sie ietzo noch in der alten Absicht. Er erkennet sich GOtt / wegen der ihm gegönneten höchsten Würde in der Christenheit / verbunden: ob er gleich sich gerne bescheidet / daß er erwählet seye / und keine Reichs-Herrschaft sich anzumassen habe. Unsere Fürsten-mäßige Stände brauchen diese Formel in gleichem Ansehen. Ihre Landes-Hoheit damit anzuzeigen / ist ihnē gar nicht nöthig. Die ist ohne dem genug bekandt. Grafen / Prælaten / brauchen es nicht so gewöhnlich. Doch sind sie Landes-Herren. Die Formel soll eine mehrere Hoheit ietzo bedeuten. Dahero etliche Gelegenheit genommen / dieselbe neuerlich als ein Zeichen der Souverainité anzugeben. Wiewol der Ursprung und theils heutige Gebrauch der Worte derselben Auslegung gantz zuwider ist. Franckreich erlaubet zwar die Formel seinen Vasallen

che Benennungen möchte vor Henrich dem

len nicht. In einem Monarchischen Reich muß aber billig die Königliche Hoheit etwas mehreres voraus haben. Also ist aus der Formel weder den Bischöffen in Teutschland/ noch den Hertzogen/ eine Landes-Hoheit eher zuzuschreiben/ als sie sie kundbar bekomen haben. Solte sie gleich nach Abgang der Carolinger denen Reichs-Fürsten eine Landes-Hoheit und den vollkommenen Besitz desjenigen, was zu dem Schutz der Regierung Dero Lande und Unterthanen gehöret, anzeigen. Dessen Beweis daraus will geführet werden/ weil man zu der Carolinger Zeiten dergleichen bey einem *duce*, *principe*, *comite*, nicht antraff. Wo will man fort/ wenn man nun darthun solte/ warum es denn bey den Bischöffen zu gleicher Zeit was anders bedeute? Sagst du/ ja diese sind damals keine/ aber wohl die Hertzoge nach der Carolinger Abgang/ Lands-Herren gewesen. So antworte ich/ daß dieses eine klare petitio principii, wie die Schule redet/ sey. Und warum haben denn die Grafen/ die du unter der Hertzoge Landes-Herrschaft der Zeit setzest/ sich einer gleichen Formel damals immer/ oder doch oft bedienet? Du sagest/ sie haben die Mit-Herrschaft in der Provintz allezeit gehabt. Wohl/ so waren die Hertzo-

dem sechsten wenig erweislich seyn. (h)

V. Dem

Hertzoge in der Provintz / nach deiner eigenen Meynung/ nichts anders/ als was der Käyser im Reich war. Wo bleibt die Landes-Herrschaft? Wiederum / konten damals die Hertzoge bey solchen Umständen die Formel in höherem Verstand führen: warum wird es in eben dem Verstande dem Käyser beyzulegen so bedencklich seyn? Alle Stände sind Mit-Regenten. Es ist nicht undienlich oder ärgerlich/ die Ursachen zu untersuchen. In solch Gewirre und contradictionen führet aber die bey allen Förmelchen darzuthun von einigen gesuchte Post-Carolingische der Hertzogen Landes-Hoheit.

(h) Der nennete sich Regem Siciliæ. Ihm folgeten alle Käyser/so viel eigene Erb-Lande hatten. Carl der V. hatte einen sehr weitschweiffigen Titul. Uber selbigen moquirte sich der König in Franckreich. Doch umsonst. Seine Erb-Staaten haben ja mit dem Käyserthum nichts zu thun gehabt. Beyderley Rechte sind unterschieden. Also werden billig die Titel auch besonders gesetzet. Das mercket man/ daß/ obgleich die Käyser zugleich Teutsche Hertzogthümer von der Schwäbischen Regierung an behielten / doch diese in den Titeln nicht erwehnt worden. Carl machte mit seinen Böhmen den Anfang / es zu benennen.

Wie-

V. Dem Reichs-Haupt von andern beyzulegende Titulaturen.

Vormals pflegten die Käyser sich, nach der Morgen-Länder Gebrauch, mit hochtrabenden Titeln selbst zu benennen. Sie schrieben sich Glorwürdigst, Unüberwindlichst, und Durch-

Wiewohl das war ein Königreich. Sigismund folgte mit Archiprinceps Brandenburgicus. Rupertus hatte seiner Chur nicht erwehnet. Friderich brauchte alle Oesterreichische Lande im Titul. Denn nun eine geraume Zeit her muste ein Käyser seinen Staat von den eigenen Landen hernehmen. Vormals hatte er noch Taffel-Güther. Hatte er gleich ein Hertzogthum dabey behalten / so achtete er es fast / als der Zeit ein Tafel-Guth. Das brauchte es nach der Hand gar nicht mehr. Die von den Käysern ins besondere benennete Teutsche Erb-Lande haben auch die Mode mehr aufgebracht / daß die Fürsten alle Lande in specie benennet. Vorher begriff mancher meistens unter dem Haupt-Lande die übrigen mit. Er gab dahero auch nur eine Stimme / denn diese / non numeratis adhuc, sed ponderatis suffragiis, andern durchschlagen konte. Bey billig angenommenen grössern Titulaturen können ein und andere Fürsten mit Recht mehr Stimmen fodern. Wovon oben in der I. Betr. Cap. 2. §. 20. was geredet worden.

§. 5.

Durchlauchtigst. Das kam endlich ab. Nun braucht ein Käyser bloß weg die oben angeführte Titel von Imperator, Cæsar, Semper Augustus, Rex Germaniæ. Mit selbigen kan er sich gnugsam vor andern Königen distinguiren. Denn keinem diese Titel, Imperator oder Cæsar, von andern Völckern zugestanden werden. (a) Es hat aber der Käyser ein Recht auf

§. 5.

(a) Liß die Carolingische und Sächsische Käyserliche Titulaturen. So hat MABILLONIVS *R.dipl.Lib.II.cap.3.§.8.* ein Diploma Caroli, da es heißt: In nomine Patris, Filii & Spiritus S. Carolus Serenissimus, Augustus a Deo coronatus, Magnus, Pacificus, Imperator, Romanum gubernans imperium, qui & per misericordiam Dei Rex Francorum & Longobardorum. Ein anders hat BALVZIVS *in Capit. T. I. pag. 439.* Imperator Cæsar Carolus, Rex Francorum inuictissimus, & Romani rector imperii Pius, Felix ac Triumphator semper Augustus. Dieses hält aber PITHOEVS wegen der ungewöhnlichen Titel für unrecht. Unter dem Diplomate ward bey dem signo der Käyser nicht weniger hoch qualificiret. Signum Caroli Serenissimi & Gloriosissimi Imperatoris Augusti. Signum Domini Ottonis Magni & inuictissimi Augusti. Siehe MABILL. *d. l.*

auf mehrere Titel, die ihm gantz allein von und vor andern beygeleget werden müssen: So wird er Unüberwindlichst allein geheissen. Er bekommt den Titel Allerdurchlauchtigst, und giebet übrigen Königen bloß Durchlauchtigst. Ihm stehet die Benennung Kåyserliche Majeståt allein zu. Aus seiner und des Reichs Cantzeley bekommt kein König den Majeståts- sondern nur den Titel, Königliche Würde. In Hand-Briefen hat der Kåyser etlichen Königen ein mehreres zugestanden. (b) Die

d. l. cap. 21. 22. Das erstere bey der Aufschrift kam endlich ab. Mit dem signo hat man lange continuiret. Jetzo pflegt der Käyser/ wie andere Europäische Könige/ ohne weitern Pomp/ seinen blossen Titul in der Uberschrift setzen zu lassen / und auch bey der Unterschrift den blossen Nahmen zu gebrauchen.

(b) Der Titul invictissimus ist vor Alters/ wie noch ietzo/ dem Käyser in stilo curiæ vornehmlich und fast allein eigen gewest. So sind/ nach den Carolingischen und Sächsischen/ besonders die Schwäbischen Käyser immer benennet worden. Siehe die Briefe des Königs von Engelland/ des Pabsts Victoris und der Canonicorum S. Petri zu Rom bey dem RADEVICO *Hist. lib. I. cap. 7. lib. II. cap. 50. 66.* Neuere Exempel sind andern ohne weitere Anführung bekant genug. Liß das

Die Titel Oberstes Haupt, Ober=Capitain der Christenheit, und dergleichen mehr, sind von dem Pabst, und werden von dem Türcken noch

neueste Friedens=Instrument zwischen Käyserlicher Majestät und den Türcken in FABRI St. Cantz. *P. XXXII. p.* 598. Ibi: *Ex parte Serenissimi ac Potentissimi & Invictissimi Romanorum Imperatoris - - - - - ex parte vero Serenissimi ac Potentissimi Magni Sultani* &c. Von den Titeln **Allerdurchlauchtigst** und **Käyserliche Majestät**, den der Käyser bekommt/ und **Durchlauchtigst**, wie auch **Ew. Liebden** oder **Königl. Würden**, den er/ wie auch die Reichs=Cantzeley/andern Königen giebt/ siehe Exempel in FABRI St. Cantz. *P. XXVIII. p.* 345. 349. 352. 363. 372. *P. XXX. p.* 465. 470. u. s. w. Woselbst auch die distinction des Wortes Serenitas, welches den Königen/ und Cæsarea oder Imperatoria Majestas, welcher Titul von allen Königen dem Käyser beygeleget wird/ in viel Exempeln zu finden. *P. XXVIII. pag.* 336. 347. 355. 414. &c. Den Streit wegen des Majestäts=Tituls mit Franckreich/ welchen der Käyser in Hand=Briefen demselben endlich so wol/ als ehemals Spanien/ zugestanden/ aber aus der Reichs=Cantzeley stets verweigert ist/ meldet WIQVEFORT *Ambass. lib. I. pag.* 734. 735. und aus dem noch ein

noch jetzo dem Käyser gegeben. Auf selbige ist aber kein Recht zu gründen, indem sie willkührlich vermögen gegeben oder auch weggelassen zu werden. (c)

VI.

ein mehrers Zwantzig *in Th. Præc. P. I. c. 1. pag* 2. In dem Wort Serenissimus lässet sich keine distinction machen. Wie auch finde/ daß nach dem Exempel das Wort Allerdurchlauchtigst oft mit Durchlauchtigst/ wenn Könige an den Käyser schreiben/ abgekürtzet wird. Im Reich selbsten ist man wegen genauer Setzung der Titel Allerdurchlauchtigst, Unüberwindlichster, viel accurater. Des Titels Majestät haben sich die alten Käyser wol selbst von sich bedienet. Daß ihn Pabst und Könige dem Käyser beygeleget/ ist alt genug. So fängt sich Pabst Hadrians Brief an Käys. Friedrich den Ersten an / bey RADEVICO *Hist. lib. I. cap.* 9. *Imperatoriæ Majestati* paucis retroactis diebus recolimus scripsisse.

(c) Von willkührlichen Titeln ist nicht viel zu reden. Dergleichen sind ietzo manche/ die man vormals dafür nicht ansahe. Der *l. 9. ff. de L. Rhod. de iactu*, da Antoninus sagt/ Ego quidem mundi Dominus, lässet sich von mundo Romano expliciren. Daß man aber nachmals unsern Käysern solch dominium

VI. Im Reiche hergebrachte Curialien.

Von den Reichs=Ständen wird das Reichs=Haupt mit besonderem Respect verehret. Es nen=

nium mundi oder vrbis & orbis daher selbst in öffentlichen Reichs=Urkunden beylegete/ läßt sich mit nichts/als selbiger Zeiten wenigen Einsichten in die Politische Wahrheiten/ entschuldigen. Exempel von solchem dominio mundi attributo habe ich dir in obigen schon angeführet. K. Friedrich der erste nahm gerne solche Titel an/ die ihm die Römer/ Italiäner/ Cardinäle gaben. Siehe RADEVICVM *Hist. lib. I. c.* 22. *lib. II. c.* 4. Er selbst schreibt: Quia diuinæ prouidentiæ clementia vrbis & orbis gubernacula tenemus: bey OTTONE FR. *lib. II. c.* 30. Er fragte einsmals die zwey Juristen Bulgarum und Martinum, zwischen denen er ritte: Vtrum de iure esset Dominus mundi? Bulgarus sagte/ non quantum ad proprietatem. Aber Martinus war fertig zu sagen/ quod erat Dominus. Dem schenckte der Käyser das Pferd/ darauf er geritten war. Bulgarus seufzete: Amisi equum, qui dixi æquum, quod non fuit æquum. OTTO MOR. *de rebus Laud. ad an.* 1158. *pag.* 818. Ludwig der Bayer nennet sich Cæsar Augustus, gentis humanæ, vrbis & orbis custos a Deo

nennen selbst die Churfürsten den Käyser Allergnädigster Käyser und Herr. Sie schreiben sich allerunterthänigst. Die allgemei-

a Deo electus; schreibet auch: Vrbi & Orbi Dei ope & armis, nostra potentia, victrici & insuperabili dextra præsidemus, bey dem GOLDASTO *Const. T. I. p.* 328. Daß die Rede der Frantzösischen Abgesandschaft an die Churfürsten von an. 1519. bey eben dem GOLD. *P. I.* der R.-Händ. *tit.* 21. *p.* 35. völlig richtig seye / kan kaum mir einbilden. Es heißt da: Vniuersus terrarum orbis, ac penitissime illius nationes, gentes, populi in vos conuersi - - - - - - adstant circumlustrantes & explorantes, cui tantam rerum molem, cui *totius orbis habenas* sitis credituri? Gesetzt/es ist richtig/ so war es ein willkührlich von selber Zeiten Umständen angerathenes compliment. Das giebt kein Recht. Käyserliche Majestät würden heut zu Tage denselben selbst für einen abgeschmackten flatteur ansehen / der ihnen tout de bon ein solches dominium totius orbis aus den alten Formeln beylegen wolte. Geschweige/ daß sie solche Titel selbst fodern oder prætendiren solten. Weil es also alte / verlegene/ und nun / bey genaueren Einsichten in die Wahrheit/fast aus der Mode gekommene Ehren-Titel sind / die man / wo es hoch kommt/

gemeine Lehen=Pflicht, und in gewissem Verstand Unterthänigkeit gegen das Reich, schiene als das beste Band zu seyn, die Reichs=Glieder

den Oratoribus und Poëten noch zu gut hält/ habe ich ihrer kaum einmal unter den willkührlichen Titeln im Text gedencken wollen. Die andern Titel von Oberstes Haupt der Christenheit, und dergleichen/ können noch eher hingehen. Die sind nicht ohne alle realität. Sie zeigen den durchgängig dem Käyser zugestandenen Rang an. Wiewohl sie fliessen eines Theils mit aus der Meynung de dominio orbis, welche man etwas säuberlicher/nach der befundenen klaren Abgeschmacktheit der vorigen Titel/ hat geben wollen. Es sind aber auch solche Titel alle willkührlich. Der Türcke leget sie noch ietzo dem Reichs-Haupt bey. Siehe Zwantzig *Th. Præc. c. I.* Die Reichs=Abschiede nennen hier und dar den Käyser den Oberst, Haupt und Vogt der Christenheit. *R. Spir. an. 1529. §. 1.* Pabst Pius I. erkläret K. Friedrichen den Dritten zum Obersten= und General-Capitain aller Christlichē Waffen gegen den Türcken. Das Diploma hat LEIBNITIVS *in Cod. Dipl. T. I. n. 180. p. 421.* Deswegen ist kein Potentat genöthiget/ gleiche Ehren=Titel noch ietzo dem Käyser zu geben. Gegen den Türcken mögte aus besondern Ursachen dergleichen prætension, wo er

der unter sich und mit dem Reich zu verbinden. Der Käyser gebiethet hohen und niedern Stän-

er inskünftige solche Ehr-Bezeugung aus den Augen setzen wolte / können formiret werden. Sonst und von andern werden dergleichen Titel willkührlich gegeben oder weggelassen. Der Rang/in dessen Bedeutung sie passiren können/ bleibt dennoch wohl dem Käyser. Die Gerechtsahme wegen des allgemeinē Schutzes der Christenheit und Christlichen Kirche / folgen unten im VI. Cap. §. 4. Die haben noch einige Absicht auf jene Ehren-Titel. Fragt sich noch: Wo ist es wol hergekommen/daß den Teutschen Käysern theils der Titul Dominus mundi beygeleget/theils auch darnach/ da doch die Reichs-Macht begunte schwach zu werden/so sorgfältig ihnen erhalten worden? Antwort. Der erste Ursprung der Titel ist aus der Meynung/ als wäre unser Teutsches noch das alte Römische Reich. Manche Käyser liessen sich gerne damit schmeicheln. Den meisten Profit zog aber wiederum der Pabst davon. Deswegen half er der Lehre durch seine Autorität meisterlich. Der wünschte/daß sein vicarius in temporalibus, wofür er den Käyser angab/ mögte Dominus mundi heissen. So musten sich alle Könige gleiches tractament, als dem Käyser von dem Pabst wiederfuhr/ gerne gefallen lassen. Er krönte/ ja ma-

Ständen. Er nennet sie sein und des Reichs Unterthanen. Doch muß aus solchen Curialien keine Reichs-Herrschaft dem Käyser beygeleget werden. Die Sache selbst weiset ein

macheie den Dominum mundi. Rex in Cæsarem promouendus: von weme? als vom Pabst. So leyret noch die A. B. *cap. I.* §. *1.* immer getrost mit. Was gewann dadurch der Pabst nicht? Wie gerne wünschte er / daß dem Käyser sein Titul blieb. Er stieg alsdenn auf den grossen Riesen/ und war noch grösser als derselbe. Höre die bedencklichen Worte aus des Bonifacii VIII. Constitution, die er für den Käyser gegen Franckreich ergehen lassen. Nota & scripta sunt, quod *vicarius IEsu Christi & successor Petri potestatem* a Græcis *transtulit* in Germanos, *vt* ipsi Germani, i. e. septem principes, quatuor Laici & tres Clerici, *possint eligere* Regem Romanorum, qui est promouendus in Imperatorem, & *Monarcham omnium regum & principum terrenorum.* Nec insurgat hic superbia Gallicana, quæ dicit, quod non recognoscit superiorem. Mentiuntur. *Quia de iure sunt & esse debent sub rege Romanorum.* Der gabs grob gnug. Damit Franckreich ihm recht unterwürffig würde / wolte er es Teutschland unterthänig machen. Denn der Käyser war freylich damals gewaltig unter des

ein anders, als die Worte zu geben scheinen. (a) Die Titel, welche der Käyser denen Ständen beylegete, klungen vormals sehr gering. Die Chur-

des Pabsts Gehorsam. Er verklagte die Churfürsten bey dem Pabst/und sie ihn. Der Pabst lachte ins Fäustgen / daß er den vermeynten Dominum mundi so zur Ziehe hatte. Ludwig kehrte aber das Rauche heraus gegen den Pabst. Der wartete aber auf bessere Zeiten/ und erhielt den Titul. Jetzt lässet ihn der Pabst selbst gerne fallen. Die heutigen Zeiten wollen ihm nicht mehr fugen. Eine gar zu hohe Würde des Käysers ist ihm ietzo mehr furchtbar/als vortheilhaft. Wegen des Tituls eines Haupts der Christenheit können theils obige Gedancken wieder gelten. In mehrere Weitläuftigkeit kan mich hier nicht einlassen.

§. 6.

(a) Liß die häuffigen Acta publica, Mandata, und dergleichen mehreres in FABRI Staats-Cantzell. neuern *Tomis*. In selbigen zeigen sich die neuesten Curialien. Daß daraus keine Reichs-Herrschaft fliesse / ergiebet sich von selbsten. Der Käyser befiehlet Amts wegen/ ex officio, quo Cæsarea dignitate potitur; matura deliberatione præuia; *A. B. Proëm.* Die Stände beschliessen mit dem Käyser/ und er befiehlet hernach. So lässet sich

Churfürsten hiessen ehemals Ehrwürdig und Hochgebohren. Denn folgte Durchlauchtig. In der letzten Capitulation heissen sie Hochwürdigste, Durchlauchtigste. Der alte Titel Oheim und Neven bleibet. Die Könige im Chur=Collegio haben aber die Titel Groß=

hernach die Imperialis potestatis plenitudo, welche die A. B. so oft rühmet / aus den vorhergehenden passagen leicht erklären. Fit plena potestas per consensum & decretum imperii. In den Capitulationen und Reichs=Abschieden ergiebet sich des Käysers Handlung mit Churfürsten und Ständen. Welche Gedings=und Pacts=Weise geschicht. *Cap. Car. VI. Proëm.* Von der/wie in andern/also besonders im R.A. von *1654. §. 197. 199.* es von Käyser und Ständen so heisset: Solches alles und jedes, wie hier oben geschrieben stehet, und uns Käyser Ferdinand den Dritten berühren thut, gereden und versprechen wir bey unsern Käyserlichen Würden und Worten stet, fest und unverbrüchlich, aufrichtig zu halten, zu vollziehen, deme stracks nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde. Und wir, die Churfürstẽ und Stände, und der Abwesenden verordnete Räthe, Bothschaften und Gesandte, bekennen auch öffentlich mit diesem Ab=

Großmächtigst und Bruder dazu erhalten. Der Titel Durchlauchtig wird nun auch andern Fürsten bey der Reichs-Cantzeley so schwer nicht mehr gemachet. Uberhaupt hat man in Curialien angefangen den Fürsten-Stand mehr zu distinguiren. Viele herrschsüchtige Formeln bleiben ietzo weg. Welches auch mehr zu Erhaltung eines guten Vertrau-

Abschied, daß alle und iede obbeschriebene Puncte und Artickel mit unserm guten Wissen, Willen und Rath vorgenommen und beschlossen sind; willigen auch dieselbē alle samt und sonderlich hiemit und Kraft dieses Briefes, gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen, die, so viel einen ieden, oder den, von dem er geschickt, oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, ståt, fest, aufrichtig, und unverbrochen zu halten und zu vollenziehen, und deme nach allem Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Welche völlige Beschreibung der zu Stande gebrachten öffentlichen Handlung desto lieber von uns gantz eingerücket ist/ ie besser sie das eigentliche Verständniß der sonst in einigen Zweiffel verwickelnden äusserlichen Curialien zu öffnen vermögend ist.

(b) Von

trauens, ja selbst der dem Käyser zustehenden Rechte, als das alte Blend=Werck, dienet. (b)

VII. Von

(b) Von den Churfürstlichen Titulaturen siehe die Capitulationen von Carl dem V. an. Die weltlichen Chur=Fürsten bekamen in Ferd. III. die Geistlichen in Ferd. IV. Capitulationen höhere Benennungen. Die letzte Capitulation giebt ihnen Hochwürdigst / Durchlauchtigst. In dem §. 3. stehet auch: Denenselben (Chur=Fürsten) wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch führohin das prædicat, respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen und damit continuiren &c. Die Curialien wegen der im Churfürstlichen Collegio sich befindenden Könige magst du in eben selbiger Capitulation finden. Die letztern bekomen den Titul Bruder: Die andren heissen Neven und Oheim. Die letzten Titel sollen zu K. Ruprechts Zeiten aufgekommen seyn. Wie solches LIMNÆVS *I. P. lib. III. cap. 3. n. 36.* mit Vergleich der alten Urkunden am besten lehret. In K. Carls / Ferdinands / und Maximilians Capitulationen qualificirete man auch die Chur-Fürsten Lieben Freunde. Man ließ aber gleich dieselbe Titulatur in folgendem aus / und blieb bey den alten. Warum die geistlichen

VII. Von der Stände Lehens-Empfängniß im Käyserlichen Hof-Lager.

Die Stände, hoch und niedrig, sind des Käysers und des Reiches Lehen-Leute. Ehe-

chen Churfürsten Neven/die weltlichen Oheim heissen? finde nirgends dargethan. LIMNÆI Vermuthung/ daß die Geistlichen/als Söhne der Kirchen/ Neven des Käysers heissen/ als nepotes ex sorore, wie die Kirche in Ansehung des imperii *arg. Nov. VI. princ.* heisse; deucht mir schlecht zum Ziel zu treffen. Die Bischöfe wollen nicht Söhne/sondern Vorsteher oder Sponsi der Kirche seyn. Das letztere giebt das Ius Canonicum. Vielleicht sind die Titulaturen bloß wegen der Verwandschaft/ oder weil auch die Chur-Fürsten die nechsten Glieder des Reichs in der A. B. *Proëm.* und *cap. 2.* genennet werden/ ohne weitere reflexion auf den Unterschied Neve und Oheim, aufgekommen. Ob die Geistlichen sich der Käyserlichen Liebe und Zärtlichkeit/ als quasi nepotes, bestens haben recommendiren wollen? will nicht entscheiden. Doch erinnere mich/daß TACITUS *Germ. cap. XX.* der Teutschen Neigung dabey sonderlich wohl beschreibet. *Sororum filiis* (qui nempe nepotes etiam dicuntur) *idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur,*

tur, & in accipiendis obsidibus magis exigunt, tanquam ii & animum firmius, & domum latius teneant. Die Geistlichen wollen immer von den Weltlichen etwas haben: bald Geld/ Guth/ Geschencke oder Schutz. Den Weltlichen versprechen sie dafür den Priesterlichen Segen und Gebeth. Von den Weltlichen dienet einer dem andern mit Rath und der That. Willst du daher den Ursprung des Titels Oheim errathen; kan ichs leiden. Die alten Fürsten bekommen ietzo aus der Reichs-Cantzelley alle den Titel **Durchlauchtig**. Mit welchem man zwar anfangs sehr sparsam gewesen/ und ihn kaum eintzeln den höchsten Häusern beygeleget. Die neuen Fürsten müssen den Titel besonders lösen. Die neuere Tax-Rolle setzt 6000. fl. dafür an. Dadurch aber werden sie doch den alten Fürsten nicht gleich. Diese distinguiren sich schon ausser dem in mehreren realitæten. Davon/ wie auch von den alten herrschsüchtigen Reichs-Formeln und stilo an die Reichs-Stände/ nicht vieles zu reden nöthig. Das letztere kan ieder selbst ermessen/ der nur die alten Ausschreiben und Befehle mit den heutigen rescriptis zusammen hält.

§. 7.

get. (a) Jetzo muß ein jeder ins besondere in dem Käyserlichen Hof-Lager die Lehen empfangen. An statt der Unmündigen soll der Vormund die Lehen suchen. Churfürsten und Fürsten bekommen bey dem Käyser selbst die Lehen. Prälaten und Grafen melden sich bey dem Reichs-Hof-Rath. Die ersten geben nichts. Denen Fürsten und andern ist eine gewisse Taxe vorgeschrieben. Die Lehens-Empfängniß durch Bevollmächtigte ist durch-

§. 7.

(a) Es erhellet dieses besonders aus dem merckwürdigen Exempel bey Rudolfen des Ersten Krönung. Die Fürsten empfingen die Lehen zugleich mit dem Creutz an statt des Scepters. H. STERO *ad an. 1274.* sagt davon: Rudolfus statim exegit a principibus clericis & laicis fidei iuramentum. Quod cum recusarent propter sceptri absentiam, ipse electus, signum crucis accipiens, talia dixisse fertur: Ecce signum, in quo nos & totus mundus est redemtus, & hoc signo vtamur loco sceptri. Et deosculata cruce *omnes principes, tam spirituales quam seculares, ipsam crucem loco sceptri osculantes, recipientes feuda sibi fidelitatis iuramentum præstiterunt.* Ob hier unter den Fürsten auch die Prälaten und Grafen verstanden werden/oder ob dieselbigen nur an statt einer besondern Lehens-Empfängniß in

durchgängig gebräuchlich. Die Fahnen- und Scepter-Lehen sind abkommen. Jetzo werden alle mit dem Schwerdte belehnet. (b) Die Lehen verdienen die Stände nach ihrer eigenen Einwilligung auf den Reichs-Tagen. Dazu dienet die Matricul. Die gemeinen Lehen-Rechte können auf die Reichs-Lehen nicht ohne grosse Vorsicht adpliciret werden. Die öffentliche Reichs-Rechte geben hier eigentlich Ziel und Maaß. Kan also sonderlich die gemeine Lehre von den Lehens-Fehlern schlechten Platz alhier antreffen. (c)

IIX. Des

in turba gehuldiget? bleibt/ nebst genauerer Untersuchen der damaligen Arten der Lehen-Reichung/ anderweiter Untersuchung ausgesetzet. Die Lehens-Empfängniß geschach selbsten oft vor des neuen Käysers Krönung. So war es vor K. Friedrichs Krönung. Adstrictis omnibus, qui illo confluxerant, *fidelitate & hominio* principibus - - - - - Aquisgranum venit. OTTO FRIS. *Hist. lib. II. cap. 3.*

(b) Sind lauter Sachen/ die in facto testatissimo beruhen. Von den Scepter-Fahnen-Lehen und dergleichen zu handeln/ ist eine Note zu wenig. Vielleicht mache davon eine eigene Anmerckung. Liß hiebey die neueste Verordnung wegen der Lehen in der *Capit.* Carl *VI. art. XI. XVI.*

(c) Denn die Lehen sind in dem Reich zu dem Ende

IIX. Des Reiches und Käyserliche Wappen.

Ein eigentliches Reichs-Wappen hat man vor dem interregno nicht gehabt. Die Käyserlichen Lehen-Briefe und diplomata wurden mit

de wegen der Fürstenthümer und Lande beliebet/daß diß grosse systema verbundener Staaten desto füglicher sich in dem nechsten nexu mit dem Haupt und unter sich erhalten könte. Die Reichs-Lehen sind folglich iuris publici. Was sie betrifft/ solte also eigentlich in dem iure publico erörtert werden. Wäre es zu weitläuftig einzuschalten/ könte es als ein besonderes Ius imperii Feudale publicum verhandelt werden. Ein und das andere findet sich nun wol den gemeinen Lehen-Rechten gleich. Deswegen fliesset es aber nicht aus selbigen/ sondern theils den Reichs-Gesetzen/ theils Herkommen. Am meisten muß man sich hüten/ der Stände Verbrechen nicht nach den gemeinen Lehens-Fehlern abzumessen. Die müssen aus den eigentlichen des Reichs Verbindungen beurtheilet werden. Dem nimmt nichts/ daß oft der Reichs-Stylus sich selbst des Worts Feloniæ, oder **Lehens-Fehler**, bedienet. Der Nahme kan gleich/ die Sache doch gewaltig unterschieden seyn. Wer weiß aber auch nicht/ daß/die in der Cantzelley die Feder führen/ oft mit præiudiciis,

mit dem Käyserlichen Bildniß besiegelt. Man siehet auch Thürme, die Rom bedeuten sollen, auf den Bullen. (a) Ludwig der Bayer soll zu=

folglich Irrthümern / behaft sind / und also gegen den Sinn und die eigentliche Beschaffenheit der Reichs=Verfassung sich ungleicher Worte nicht selten bedienen. Daraus ist also nichts zu nehmen. Wie müste unser heutiges Ius publicum gantz anders aussehen / wenn wir in selben dem alten Cantzelley=Stylo so blindlings hätten folgen müssen? Siehe die mehrere Erörterung dieser wichtigen Materie in SPENERI *Examine Longobardicæ doctrinæ de Felonia ad Status imperii communiter adplicatæ.*

§. 8.

(a) Will gleich von etlichen / bald nach der Carolinger Zeit / der Reichs=Adler als ein Wappen angegeben werden / so war es theils nichts beständiges damit; theils war der eigentliche Wappen=Gebrauch damals noch nicht Mode. Brauchte ein und ander Käyser zufälliger Weise den Adler / so geschah es zum Andencken / daß bey dem alten Römischen Staat in den Feld=Zügen die Adler besonders als ein Heeres=Zeichen geführet worden. In den Siegeln und Bullen liessen die alten Käyser ihr Bild / bald sitzend / bald stehend / bald auch das blosse gekrönte / oder mit Lorbern umgebene Haupt=

zuerst den Adler zum rechten Reichs-Wappen angenommen haben. Der hatte im Anfang nur einen Kopf. Die Farbe ist schwartz, im güldnen Felde. Von Sigismunds Zeiten an hat der Adler beständig zwey Köpfe gehabt. Einige halten / es bedeute das ehemals getheilte Römische Käyserthum. Nach zerstörtem Griechischen Käyserthum habe das Reich durch den andern Kopf sein Recht auf den Orient andeuten wollen. Es kan seyn. Doch so wäre dieses Wappens Ursprung einem klaren Irrthum zuzuschreiben. Vielleicht hat des Mahlers Einfall zu dieser zierlichen Figur Gelegenheit gegeben. Zwey Adler sollen es nicht seyn. Denn ein Reichs-Abschied nennet es deutlich den Adler mit zwey Köpfen. In die Figur des Adlers, oder auch drum

---

Haupt- u. Brust-Bild / vorstellen. Manchmal war ein Adler an der Seite. So findets sich noch in Carl IV. seiner güldenen Bulle. Der Käyser sitzet mit der Krone auf dem Haupt / und den Reichs-Insignien in beyden Händen. Neben ihm zur Rechten stehet der Reichs-Adler mit einem Kopf / zur Lincken der Böhmische Löwe. Auf der andern Seite finden sich in selbiger die Thürne und Pforten der Stadt Rom. In derselbigen sind die Worte / Aurea Roma, und auf dem Rand / Roma caput mundi regit orbis frena rotundi, zu lesen.

 (b) Fin-

drum herum, pfleget ein Käyser seiner Erb=Lande Wappen setzen zu lassen. Das ist nun eigentlich das Käyserliche Wappen. Jedoch wie der Käyser zu allen Reichs=Sachen seinen Nahmen giebet: also wird auch nicht des Reichs Wappen allein, sondern das Käyserliche bey Siegelung aller Reichs=Urkunden gebrauchet. (b)

IX. Reichs=

(b) Findet iemand in ältern Käyserlichen Insiegeln den einfachen oder zweyköpfigen Adler vor Ludwig und Sigismund / der darf deswegen sich mit uns nicht zancken. Wir distinguiren unter dem Ursprung des beständig= und andern Ursprung des dann und wann zufällig geführten Reichs=Wappens. Jenen scheinen wir zuverläßlich gnug angezeiget zu haben. Um den andern sich zu bekümmern/ist unsers Thuns nicht. Daß der Reichs=Adler solle zwey Köpfe haben / solches zeiget die Müntz=Ordnung von 1559. in Worten: Unser und des Reichs Käyserlicher Adler mit zwey Köpfen. Woher die Figur angenommen sey/ mögen andere streiten. Es giebt dißfalls viel poßirliche Meynungen. D. SPENER. *Op. Herald. P. spec. lib. I. cap. 9. n. 7. p. 44. seq.* führet etliche an/ und verwirft sie guten theils. Daß zu unsern Zeiten ein RAMUS sich hätte finden sollen/ der Aquilam imperii bigam, oder Aquilam imperii duplicem

IX. Reichs-Cantzelley und Archiv.

Des Reiches-Insiegels Verwahrung stehet dem Reichs-Ertz-Cantzler, Ertz-Bischofen und Chur-

plicem S. R. I. insigne ab Adlero, priscorum illustrioris nominis Rege & Heroe, herzuleiten sich bemühet / hätte sich wol niemand träumen lassen. Doch wir gönnen ihm die/ mit seiner treflichen und aus den verlegensten Fabeln hervorgesuchten Meynung / eingelegte Ehre gerne allein. Die Meynung ist wol die wahrscheinlichste / die wir anführen. Da sie aber gantz klärlich sich darauf fusset / daß unser Reich von dem alten Römischen Staat herkomme / und dessen Gerechtsame zu behaupten Fug habe / so erhellet der hierunter steckende Irrthum gar leichte. Mystische Auslegungen des Reichs-Wappens giebt dir K. Sigismund weltliche Reformation *cap. XXVI.* von den Wappen des gewaltigen Königs bey GOLDASTO Reichs-Satz. *P. II. pag. 140.* Dieselbe Auslegung ist so abgeschmackt und einfältig/ als der gröste Theil der übrigen Reformation. Ich halte dafür / daß die gantze Schrift von dem klugen und vernünftigen Käyser nicht ist mit Augen gesehen / weniger adprobirt worden. Ein Pfaff/ dazu ein theils unwissender und thummer / theils grober päbstlicher Sclave muß es aufgesetzet / und des Käysers Nahmen/

Chur=Fürsten von Mäyntz zu. Er lässet die Reichs=Cantzelley durch den Vice-Cantzler zu Wien versehen. In derselben sollen alle Reichs=Sachen, Standes=Erhöhungen, Lehens=Brieffe und dergleichen ausgefertiget werden. Es ist ihr eine gewisse Taxe vorgeschrieben. (a)

Das

men/ weil er es ihm vielleicht præsentiret / davor gesetzet haben. Der Pabst macht den Käyser/und giebt ihm alle Gewalt/nach jenes Pfaffen Angeben. Wie solte der Käyser das gegen schon damalige Reichs=Gesetze klar lauffende Gezeug nur in etwas haben billigen können? Unsers Wappens einfältige Mystische Erklärung mögte/nach dem schlechten Genie jener Zeiten/in etwas pardoniret werden. Ubrigens von den Bey=Wappen/ welche von denen Oesterreichischen Käysern theils selbst intheils um das Reichs=Wappen pflegē gesetzt zu werden/ siehe oben gemeldten D. SPENERUM *l. cit. n. 14.* oder in mehrerer und angenehmer Kürtze Triers Einleit. zur Wappen=Kunst *pag. 229. seq.*

§. 9.

(a) Von den Ertz=Cantzlern liß oben in der Ersten Betr. Cap. II. §. 7. *lit. c.* Chur=Mäyntz eigentliche Befugnisse müssen unten besonders angeführet werden. Dahin verspahret man die Materie. Die Reichs=Cantzelley stehet unter Chur=Mäyntz als Directore. Ihme

sind

Das Reichs-Archiv stehet auch unter der Mäyntzischen Aufsicht. Als Ertz-Cantzler hat dahe-

sind nicht weniger / als dem Käyser selbst / der Vice-Cantzler und Cantzelley-Bedienten verpflichtet. Diese zusammen werden auch von Mäyntz / wiewol was den Vice-Cantzler betrifft / mit Käyserlichem Einstim̃en / angenommen. Die Cantzelley hat theils die Justitz / theils die Gnaden-Sachen zu expediren. Jene von wegen des Reichs-Hof-Raths / diese in Ansehung des hohen dem Käyser Reichs-wegen wohl-meritirende Personen mit Würden / Ehre / Stand / und anderweit zu begnadigen zustehenden Rechts. Daß die letztern bloß aus der Reichs-Cantzelley sollen ausgefertiget werden / verordnet *Capit. Car. VI. art. XXII.* Der Vice-Cantzler hat wegen solcher doppelten expeditionen seine besondere zwey geheimte / und zwey Reichs-Hof-Raths-Secretarien / nebst andern subalternen Cantzelley-Verwandten. Er selbst ist in Reichs-Sachen wie die Hand und Mund des Käysers. Er führet bey Lehens-Empfängnissen / bey Reichs-Versammlungen / für den Käyser das Wort. Er unterschreibet mit dem Käyser in Justitz-Gnaden- und Lehen-Sachen. Welche letztern Reichs-wegen nicht weniger bloß in seine Cantzelley verweiset *Capit. Car. VI. art. XI.* Das grössere und kleinere Reichs-Insiegel hat

dahero auch Mäyntz auf den Reichs=Tag zu dirigiren. Nun sind zwar zwey andere Ertz=Cantzler

er für Mayntz in Verwahrung. Ausser dem geistlichen Ertz=Cantzelley=Amt/ sind der Vice-Cantzler und Bedienten / in Ansehung ihrer Aemter/ ietzo lauter weltliche Personen. Vormals mußte der Käyser in der Cantzelley geistliche brauchen. Durch Einführung der lateinischen Sprache bey allen Reichs=expeditionen wurden die Läyen ausgeschlossen. Die Geistlichen bekamen in allen Sachen zu dirigiren. Jetzo muß die Cantzelley in keiner andern Sprache/ als im Teutschen und Lateinischen alles ausfertigen. *Capit. Ios. art. XLII. Car. VI. art. XXIII.* Die Läyen sind nun der letzteren Sprache auch mächtig / und haben dahero die Geistlichen in der Cantzelley weiter nichts zu thun. Die lateinische Expedition stehet noch eines in der Tax so hoch / als die Teutsche. Die rechte Ursache ist/ weil sie mehr Bemühung dem concipienten giebt. VFFENBACH *de Iud. Aul. cap. XX. pag. 254.* Diese Ursache hätte ZSCHACKWITZ in den Noten der *Capit. Car. VI. art. 23. p. 357.* recht erwegen sollen/ so würde seine unzeitige Glosse wol unterblieben seyn. Nicht der Papentzerey wegen/ wie ers nennet/ sondern weil es mühsamer/ ein gut lateinisch concept zu setzen / fodert man doppel=

ler von Cölln und Trier. Der erste hat ein altes Amt. Weil es aber in Italien selbst wenig zu thun giebt, fällt ihm fast nichts zu. Triers Ertz-Can-

doppelte iura. Die Reichs-Gesetze geben wie andere der teutschen Sprache den Rang. Es ist gut/ daß unsere teutsche Sprache fleißig excolirt und gut gehandelt wird. Daß sie aber/ gegen die Lateinische als einer armen, vermoderten, unansehnlichen Sprache gesetzet / als eine Königliche Printzeßin vor einer Bauren-Magd hoch zu ehren stehe / da nehme keinen Part an *Zschackwitz* in solchen Worten / und mit mehrern heftigen expressionen *pag. 317.* gegebenen Meynung. Viele werden glauben müssen / wer so unzeitig schmäle/ müsse keine rechte Einsicht in der Lateinischen Sprache Fürtrefflichkeit haben. Den Reichs-Stylum betreffend / hat er meist seine einmal eingeführte Regeln. Die Curialien/ Titulaturen und dergleichen/ haben ihre gewisse Wege; Wie wir oben in Ansehung des Worts Majestät und Königliche Würde gefunden. Man bleibt so gar bey der einmal beliebten fast barbarisch zu nennenden lateinischen Schreib-Art. Wobey mir Ludwigs in der Erläut. der Güldn. Bull. *Proëm. pag. 16. 17.* gute Erinnerung/ daß selbige leicht und wohl zu ändern / und der Schwedischen Cantzelley gutem Exempel zu folgen stehe/ ein-

Cantzelley-Amt ist viel neuer. Doch hat er auch nichts zu thun. Sondern alle Sachen werden lediglich auf Mäyntz verwiesen. (b)

X. Von

fället / und bey dieser Gelegenheit als höchst recommendable vorkömmt.

(b) Man hat so wol zu Mäyntz / als zu Wien / einen Reichs-Archiv. Das erstere soll aber in Kriegs-Läufften viel gelitten haben. Uberhaupt trugen vormals die weltlichen Herren vor Aufhebung der Urkunden wenig Sorgfalt. K. Maximilian muste sie erst dazu aufmuntern. Die Geistlichen waren darin klüger. Was sie betrifft / giebt es also noch alte und gute Archive. In wichtigsten Reichs-Händeln haben wir dahero oft gar keine Nachrichten von ältern Zeiten. Und doch ist die geringste geistliche Schenckung gemeiniglich mehr als zu wohl beschrieben. Die Ursachen des Unterschiedes fallen ieden in die Augen. Die Geistlichen nahmen gerne. Die Furcht es dermalen wieder zu verlieren machte sie sorgfältig. Die Weltlichen meynten / sie müßten die Kirche immer vermehren. Das legte man von reichmachen aus. Das hieher nicht gehörige Exempel von Leviten / nahmen die Geistlichen in favorabilibus an. In den ihnen unvortheilhaften Fällen bekümmerten sie sich um die Leviten wenig. Auf die Reichs-Archive zu kommen / so stehen dieselbe unter der

Mäyn-

X. Von denen Reichs-Kleinodien.

Von Carl dem Grossen hat man seinen Mantel, Scepter, Schwerdt, Reichs-Apfel u. mehrere Reliquien aufbehalten. Henrich der erstere hat dazu von Rudolf aus Burgund unterschiedene Heiligthümer bekommen. Aus diesen bestehen die Reichs-Kleinodien. Ehemals hatten sie viel Rechte. Wer die Reichs-Insi-

Mäyntzischen Direction. Eben derselben stehen alle andere Reichs-Sachen auf den Reichs-Tägen zu. Das Mäyntzische Directorium ist bekandt. Was die andern zwey Ertz-Cantzley-Aemter betrifft/ ist in der Ersten Betr. Cap. *II.* §. 7. *lit. c.* gezeiget. Bey der Käyserlichen Krönung pfleget sich zwar ein silberner Stab mit drey anhangenden Sigillen zu befinden. Alle drey geistliche Churfürsten/ wo sie zugegen/ pflegen ihre anzunehmen und vor dem Käyser zu tragen. Ohnzweiffentlich dieses wegen der ihnen allen drey zustehender Ertz-Cantzelley-Aemter. Mäyntz löset sie aber allein ab/und leget sie vor den Käyser auf den Tisch. Ihm werden sie allein von dem Käyser zugestellet. Bey der letzten Krönung hängete er sie am Hals/ und behielt sie auf der Brust bey der Tafel/ bis in Dero Quartier. Hernach bekam sie der Reichs-Vice-Cantzler wieder. Siehe Wahl-und Krönungs-Diarium *Car. VI. Contin. p.* 51.

§. 10.

Insignia hatte, kunte auf das Reich bey einer instehenden Wahl guten Staat machen. (a) Jetzo darf sie kein Käyser zu sich nehmen. Achen und Nürnberg haben das Recht, sie verwahrlich aufzubehalten. Nürnberg hat sie von Sigismund bekommen. Achen macht auf alle Ansprach. Zu den Krönungen werden sie durch Abgeordneten geliefert. Die nehmen sie nach dem Gebrauch gleich wieder in ihre Verwahrung. (b)

XI. Reichs=

§. 10.

(a) Henrich der Andere trachtete sehr nach den Reichs=Insignien. Die bekam er / und darauf machte ihm die Wahl keine grosse Schwierigkeit. SIGEBERTUS GEMBL. *ad an. 1002.* DITMARUS MERS. *lib. IV. p. 358.* Von der heiligen Lantze / dafür Henrich der Erste an König Rudolfen von Burgund Land und Leute gegeben hatte / machen die Scribenten groß Wesen. SIGEB. *ad an. 929.* saget: Hanc ad insigne & tutamen imperii posteris reliquit. Siehe OBRECHTUM *de Clinodiis Imperii.* Daß die Reichs=Insignien so viel Reliquien begreiffen / hilft auch etwas zu dem christiano imperio super Christianissimo oder vielmehr Christi regno stabilito. Von welchen oben gnug geschrieben / und in nähere Betrachtung gezogen worden.

(b) Wegen der Achischen Ansprüche auf die Reichs=

XI. Reichs-Hof-Staat.

Die Reichs-Kleinodien eines theils tragen bey der Krönung die Ertz-Aemter. Aus selbigen bestehet der Reichs-Hof-Staat. Dieses wegen hat das Reich einen Haupt-Vorzug vor allen Staaten. Kein König hat so mächtige Hof-Beamten. Böhmen ist Ertz-Schenck. Bäyern Ertz-Truchses. Sachsen Ertz-Marschall. Brandenburg Ertz-Kämmerer. Pfaltz Ertz-Schatzmeister. Lüneburg ist ein besonder Hof-Amt noch nicht ausgemachet. Die ersten Ertz-Aemter sind aus den ältesten Zeiten. Unter den Schwäbischen Käysern kamen sie auf die Lande, die sie noch ietzo haben. Die Ertz-Aemter sind wegen alten Herkommens dem Stift Bamberg zu Hof-Diensten ver-

Reichs-Insignien hat Ludwig eine gelehrte Disputation, unter dem Titul/ Noriberga insignium imperialium tutelaris, geschrieben. Was CZECHEROD *in Metr. Prag. rad. 4. p. 405. 406.* den Nürnbergern zum Unglimpf nachgeschrieben / als ob sie die heiligen Reliquien der Edelgesteine und übrigen Schatzes nach der Reformation beraubet / ist eine bekandte Unwahrheit und Calumnie. Wie die Insignien auf die Krönung geliefert/ und wieder zurück gebracht werden/ giebet im neuesten casu das *Diarium* der Wahl- und Krön. *Carls VI. cont. pag. 14. 15. 24. 25. 30. 55.*

§. 11.

verbunden. Sie lassen sie durch die Unter=Aemter versehen. Es scheinet, daß sie aus devotion dem Stift Bamberg ein oder das andere aufgetragen, das sie nun als Lehen erkennen. Die Reichs=Erb=Aemter versehen in der Ertz=Aemter Abwesenheit ihre Dienste. Es sind ihnen gewisse præmien angewiesen. Sie stehen unter den Ertz=Aemtern. Des Käysers Hof=Aemter haben mit dem Reich nichts zu thun. Der Käyser besetzet sie nach eigenem Willkühr. (a)

XII.

---

§. 11.

(a) Von der Ertz=Aemter Ursprung und Befugnissen / siehe oben in der I. Betr. 2. Cap. §. 7. und *lit. b.* 3. Cap. §. 13. *lit. a. sequ.* Alwo auch von dem neuen in Berathschlagung gebrachten Ertz=Amt für Chur=Braunschweig einige unvorgreifliche Gedancken gegeben sind. Daß die alten weltlichen vier Churfürsten bey Bamberg gleiche Aemter durch ihre Unter=Aemter versehen lassen / ist bekandt. Sie sollen auch ein und das andere dafür bey dem Bischoffe zur Lehen tragen. Die Lehen=Stücke sind aber nicht so ausgemacht. Ihm seye wie ihm wolle / so ist kein Zweiffel / daß es bloß aufgetragene Lehen sind. Vielleicht hat K. Henrich der Andere die damaligen Ertz=Aemter gleich beredet / seinem neuen Stift zu Ehren und Schutz / sich mit solchen Aemtern zu bela=

XII. Keine Reichs-Residentz.

Das Reichs-Haupt hat keine Residentz, die von Reichs-wegen ihme könte angewiesen wer-
laden. Wie die Ertz-Aemter endlich erblich auf Böhmen/ Pfaltz/ Sachsen und Brandenburg kamen/ haben diese einer solchen für heilig geachteten Bedienung sich nicht unterzogen. Sie haben vielmehr aus ihren Erb-Landen einige Stücke zu mehrerer Verbindlichkeit zum Lehen aufgetragen. Dabey ist es bis ietzo blieben. Von Lehen-Briefen mögen sich wol wenig finden. Dem Lehen-Herrn wird auch von diesen hohen Lehen-Männern der Schutz gehalten. Das ist also eine eigene Art von Lehen. Der Lehens-Herr muß auch in solchen Fällen die Churfürstlichen Abgeordneten mit gantz besondern Curialien ansehen. Wegen der Amts-Verwesere und Erb-Aemter verordnen von Ferdinandi II. Zeiten an alle Capitulationen/ daß ihnen auf Reichs-Wahl- und andern Tägen/ da der Käyserliche Hof begangen wird/ von den Hof-Aemtern nicht vorgegriffen/ oder die von dergleichen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten sollen entzogen werden. Das Käyserliche Hof-Marschall-Amt dependiret auch von dem Ertz-Marschall. Deme soll in seinen Amts-Verrichtungen durch die Käyserliche Landes-Regierung nie eingegriffen werden. *Capit. Car. VI. art. III.* Die übrigen Hof-

werden. Ehemals wären in allen Provintzen Tafel=Güther. In selbigen mogte der Käyser sich nach Belieben aufhalten. Sie wurden durch die Pfaltz=Grafen verwaltet. Er kun=

Hof=Aemter möge der Käyser allein bestellen. Ihrentwegen lese nirgends etwas weiteres verfüget. Ausser diesen/ wegen der Erb=Aemter/ bleibet die Meynung LIMNÆI *ad A. B. cap. XXVII. §. 6. obs. 23.* gegründet / und in neuester praxi bestätiget / daß ein Churfürst seinen Abgesandten / mit Ausschliessung des Erb=Amts/eine Verrichtung könne vollziehen lassen. Weitläuftigere Nachrichten giebet WAGENSEIL *de S. Rom. Imp. summis officialibus & subofficialibus.* Liß auch MASCOVII *diss. de originibus officiorum aulicorum S. R. I.* da alles in feiner Ordnung und angenehmer Kürtze vorstellig gemacht worden. Derselbe handelt auch §. *44. seq.* von andern theils abgegangenē/theils noch fortwährenden Neben=Reichs=Erb=Aemtern. Unter den letztern ist sonderlich das Reichs=Erb=Thür=Hüter=Amt von ihm im §. 48. angeführet. Welches letztere/ dem ältesten unter denen Herren Grafen von Werthern zuständig / durch dessen Gevollmächtigten/ den Herrn Grafen von Lynar, bey letzterer Käyserlichen Krönung ist versehen worden. Wahl= und Krön. Diarium *Car. VI. Contin. p. 31.*

§. 12.

kunte auch in denen Reichs-Städten verbleiben. Die hiessen dahero Königliche Städte. Es waren eines theils besondere Palläste für den Käyser in selbigen. Vermuthlich stund im Anfang dem Käyser bey seinem Aufenthalt die Atzungs-Gerechtigkeit zu. Doch die Städte haben solche onera abgekaufet. Die Tafel-Güther in den Provintzen sind theils an die Pfaffen verschencket. Theils sind sie denen Landes-Fürsten zugefallen. (a) Bereits vor dem

§. 12.

(a) Von den Reichs-Städten und den in selbigen befindlich-gewesenen Käyserlichen Pallästen/ giebet die I. Betr. Cap. 3. §. 19. 20. und beygefügte Noten einigen Unterricht. Die Käyserlichen Tafel-Güther/ die vormals fast in jeder Provintz gewesen/ sind gnug bekandt. Henrich der Vierte hielt sich immer in Sachsen auf. Das konte man ihm wegen der Provintz Last endlich nicht mehr zugestehen/ ob er gleich das Tafel-Guth behielt. Es scheint/ die umliegenden hatten die Seruituten Albergariæ, der Käyser aber das Recht/ diese Atzung zu fodern. Deswegen beschwehrten sich die Sachsen so heftig/ daß der Käyser von Jugend auf in Goßlar gelegen/ und im Lande nicht/ wie seine Vorfahren/ herum gezogen: wodurch ihnen die Last unleidlich geworden. LAMBERTVS SCHAFFN. *ad an.* 1073. 74.

dem interregno blieben die Schwäbischen Käy=
ser

pag. 193. 203. Dies ius Albergariæ ist nun längst mit den Tafel=Güthern fort. Die Pfaltzen sind vergeben. Deren hat SPENERVS *Hist. Vniu. Germ. T. I. lib. V. cap 7. n 11. lit. r.* von ieder Provintz Exempel und Beweise angeführet. Die Fürsten haben in ihren Provintzen von den Käysern die Pfaltzen bekommen. Bayern schreibt sich davon nicht. Die Fränckische und Schwäbische sind verloschen. Die Rheinische und Sächsische erhält sich den Nahmen noch. Wiewol es hat die erstere gantz besondere Rechte vor den übrigen Pfaltzen gehabt. Davon reden wir ins künftige. Reiset heut zu Tage der Käyser durch eines Fürsten Land/ so wird er aller Orten defrayret. Dieses geschicht aber nicht ex iure, sondern aus besonderem respect und Gewohnheit unter hohen Personen. Dieses ist auch von dem Schlüssel=überreichen/ wo der Käyser oder auch nur ein hohes Haupt in eine Stadt einziehet/ zu verstehen. In den Reichs=Städten hatte der Käyser fast noch Ansprache auf mehr als eine blosse Ceremonie mit dem geringen Wein und dergleichen Præsenten. Doch es haben es die meisten Städte vorlängst abgekauffet. Bleibt es also auch darunter bey dem indessen eingeführten / und nunmehro auch alten Herkommen.

(b) Von

ser meist in ihren Landen. Nach dem interregno mußte Ludwig der Bayer allein in Bayern die Residentz halten. Welchem Exempel alle Käyser nachgefolget, und sich in ihren Erb-Landen Residentzen erkohren haben. (b)

XIII. Keine eigentliche Reichs-Räthe und wenige Reichs-Bedienten.

Ein Reichs-Haupt mag sich, wie seinen besondern Hof-Staat, also auch seine Raths-Stube nach Belieben bestellen. Diese sind wol Käyserliche, aber keine Reichs-Räthe. Die Reichs-Sachen gehören weiter an sie nicht, als daß sie auf Erfodern dem Käyser Rath

(b) Von Ludwig dem Bayern sagen die *Annales* REBDORFF. *ad an. 1344. pag. 625.* Huic toto tempore regni sui, eo excepto, quo fuit in Italia, circa sua propria ministrabat (sua terra) expensas: ciuitates vero & terræ imperii in paucis ei prouidebant expensis; *& pro maiori parte temporis regni sui, maxime ab eo tempore, quo exiuit Italia, in terra sua moram traxit, quod a paucis antecessoribus suis est actum.* Siehe auch AVENTINVM *lib. VII. cap. 19. n. 30.* Obiges Zeugniß lehret auch / daß zu desselben Käysers Zeiten kein eigentliches Reichs-Einkommen sich weiter gefunden habe.

Rath geben. (a) Die Reichs-Stände, wie in Pohlen oder Schweden, Reichs-Räthe zu nennen, wäre viel zu gering. Denn jene sind eigentliche Mit = Regenten. (b) Das alte Reichs-

§. 13.

(a) Darüber hat sich sonderlich der Käyser verglichen / daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt, oder iemand derselben, in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs=Hof=Rath gehören, sich nicht einmischen, oder darin auf einerley Weise demselben eingreiffen sollen u. s. w. Wie diese und viel weitläufti- gere generale dispositiones aus der *Capitul. Perpetuæ Proi.* in die *Capit. Car. VI. art. XVI.* eingerücket zu lesen. Wobey die übrige Kürtze halber weggelassene Worte klar geben, daß dies sich nicht allein verstehe von Justitz-sondern überhaupt von allen Reichs = Sachen. Wie denn in *art. XIII.* besonders vorbehalten wird / daß die Stände ihre grauamina auf Reichs-Tägen frey erörtern und dem Käyser vorstellen mögten / wenn auch schon dieselben Käyserliche Haus=Reichs=Hof=und andere Räthe und Bedienten ihrer Art nach betreffen solten.

(b) Es mögten aus dem alten Reichs = Stilo, da der deliberationis præuiæ, des consilii u. s. w. Mel-

Reichs-Regiment hatte fast die Gestalt eines Reichs-Raths. Die Reichs-Hof-Räthe und Kammer-Assessores könten fast hieher gerechnet werden. Doch sie haben bloß die Justitz zu versehen. Eigentliche Reichs-Bediente mögte der Vice-Cantzler mit denen Subalternen, wie auch die Reichs-Pfenning-Meister und wenige andere heissen. Diese haben aus denen Sportulen, oder anderweit vom Reich angewiesene Besoldungen. Mehrere ist das Reich,

Meldung geschicht/ manchem bedüncken / als wenn die Stände nur votum deliberatiuum hätten/ folglich nur eigentliche Reichs-Räthe wären. Ist man aber des rechten Reichs-Staats kundig / so irren die äusserlichen schemata keinen mehr. Man erkennet vielmehr die rechte Kraft der in den neuern Reichs-Gesetzen befindlichen Worte / Pacts- und Gedings-weise, und daß der Käyser sich so wol/ als alle Stände verpflichtet/ dem verglichenen und abgeredeten stracks nachzukomen und zu geleben, es alles stät, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen. Siehe den Anfang aller Capitulationē, und liß besonders im R. A. von 1654. §. 197. 199. welche Worte gleich oben in diesem Cap. §. 6. *lit. a.* angeführet sind. Da wirst du die Gestalt der Mit-Regenten leicht und wohl erkennen.

 (c) Von

Reich, so nöthig es sonst wäre, wegen geringen Vermögens, nicht im Stande zu halten. (c)

XIV. Kein rechter Kammer-Staat.

Denn, so weit-begreiffend das Reich ist, und so reiche Staaten in selbigem sich finden, so ist doch kein gemeiner Kammer-Staat verhanden. Das macht, die Tafel-Güther des Käysers sind mit den Reichs-Güthern zugleich verflogen. Nun hat weder das Reich zu seinen gemeinen Nothdürften, noch der Käyser zu seinem Staat die geringsten Einkünfte. Braucht das Reich was, so muß es auf Verwilligungen an-

(c) Von dem nothwendigen Unterhalt der Reichs-Cantzelley-Bedienten/ der durch Moderation und Nachlaß der Tax-Gefälle nicht zu schmälern/ verordnet *Capitul. Car. VI. art. XXII.* Bey der Reichs-Cammer sind in P. O. *art. V. n. 53.* 50 Assessores verordnet. Die Anzahl derer/ die da aber können gehalten werden/ steiget nie auf die Helfte hinauf. Das macht/ die Cammer-Zieler kommen nicht ein. Viele Stände geben nichts. Dagegen *Capitul. Car. VI. art. XV.* ebenfalls Verordnung thut. Welche doch bis anhero von weniger Würckung zu seyn scheinet. Kan aber das Reich kaum das nöthigste zum Unterhalt der alten Reichs-Bedienten aufbringen: wer wolte an Bestellung neuer/ ob gleich noch so nöthiger Officianten/ gedencken?

§. 14.

ankommen, die meistens schlecht gnug eingebracht werden. Denen Bedienten muß man Sporteln anweisen. Die Reichs-Kriege müssen mit der Stände Beytrag geführet werden. Deswegen gerathen sie auch meist so schlecht. Der Käyser kunte vormals allein aus Italien etliche Tonnen Goldes ziehen. Die Quellen sind alle verstopfet. Und das wenige, was von Reichs-Städten, von Juden und sonst noch einkommt, verlohnt sich nicht der Mühe, besonders anzurechnen. (a)

XV. Noth-

§. 14.

(a) Von den Reichs-Steuern / die nach einer gemeinen Verwilligung / nach dem Matricul-Anschlag / eingebracht werden / ist hier nicht zu reden. Der übrigen Reichs-Einkünfte war vormals ein ansehnlicher Anschlag zu finden. Die Italiänischen Einkünfte sollen noch bey Friedrich des ersten Zeiten etliche Tonnen Goldes betragen haben. RADEVICVS *lib. II. cap. 5.* Pohlen und andere Staaten gaben etwas erkleckliches an Tribut. In Teutschland waren die Zölle / Bergwercke / und aus selbigen der Zehende / die Städte- und Juden-Steuern / und dergleichen mehreres. Aus allen war ein ziemliches zu ziehen. Die Tafel-Güther waren noch besonders. Diese sind alle weg. Von jenen ist theils nichts / theils ein weniges übrig. In Italien denckt

XV. Nothwendigkeit der eigenen Macht des Reichs-Haupts.

Ehemals konte man einen Grafen-mäßigen Vermögens zum Käyser wählen; Weil er nem-

man an nichts/als die Aufsuchung und Erhaltung der übrigen Lehen. *Capitul. Car. VI. art. X.* Im Reich ist vieles durch Pfandschaft weggekommen. Dieselbe bestätiget der *art. I.* Die Zölle sind in der Fürsten Händen. Die confirmiret der *art. IIX. Capit. ei.* Versteht sich/ wann sie rechtmäßiger Weise sind erhalten und wohl hergebracht. Der Zehende aus den Bergwercken muste/ nach völlig errichteter Landes-Hoheit / andern wegfallen. Der König von Böhmen wolte Käyser Albrechten denselben nicht weiter zugestehen. DVBRAVIVS *lib. XIIX. pag. 488.* Die Städte-Steuern trugen sonst vieles aus. Es giebt von selbigen eine zuverläßliche Liste von K. Ruprechts Zeiten SCHILTERVS *T. II. Iur. Publ. pag. 100.* Sie sind aber guten theils abgekauffet oder verpfändet. Es mag wenig übrig seyn. Es befiehlet aber die *Capitul. Car. art. XI.* solche Reichs-Steuern der Städte und andre Gefälle, so in sonderer Personen Lande erwachsen und verschrieben worden, wiederum zum Reiche zu ziehen, und zu dessen Nutzen anzuwenden, s. w. wobey zu verstehen, wenn dieselbe nicht legi-

nemlich bey dem Reich viele Einkünfte fand. Man sahe auf seine Gemüths-Gaben, nicht auf

legitimo modo völlig abgegangen. Die Juden waren vormals Käyserliche Fiscalische Knechte, auch Cammer-Knechte genennet. Sie mußten der Käyserlichen Cammer Schutz- und andere Gelder jährlich zinsen. Der Käyser verpfändete sie / cassirte oft per privilegium die ihnen von Fürsten und Herren sonst kundbar zustehende Schulden. Deswegen durfte vormals kein Reichs-Stand ohne Käyserliche Erlaubniß die Juden annehmen. Dieses ist nun anders. Die Landes-Hoheit erlaubt einem ieden Reichs-Stand / kraft seiner Landes-Hoheit / Juden zu haben. Die ietzige Käyserliche Juden-Steuer mag also sich wol auf weniges belauffen. Uberhaupt hat das oben §. 12. *lit. b.* angeführte Zeugniß der *Ann.* REBD. *ad an. 1344.* schon zur Gnüge gewiesen / daß bey solchen Umständen bey Käyser Ludwig des Bäyern Zeiten der Reichs-Cammer-Staat schon schlecht müsse beschaffen gewesen seyn. Hernach ist er aber täglich schlechter worden. LIMNÆVS, der *ad Capitul. Car. V. art. XXIII. pag. 252. seq.* von dieser gantzen Materie gute collectanea hat / und mit Beweisen versiehet / meynt / daß sich alles zusammen / was der Reichs-Cammer gehörig / ietzo kaum auf wenige 1000 Thaler belauf-

auf die Macht. Jetzo muß auf diese bey einer Käyser=Wahl zuerst gesehen werden. So muß nun von etlich hundert Jahren her der Käyser bey denen Königen von Böhmen, Hungarn, Spanien u. Ertz=Hertzogen von Oesterreich zur Tafel gehen. Dieser ihre Macht und Reichthum muß dem Reiche selbsten in manchen Nothfällen zu statten kommen. Geschweige, daß das Reich seinem Oesterreichischen Reichs=Haupt bishero seinen Unterhalt verschaffen können. Das Reich ist glücklich, wenn es ein so mächtiges und zugleich, wie es meist gewesen, wohlgesinnetes Haupt nur beständig bey Oesterreich wird ins künftige finden können. (a)

Sech=

lauffen mögte. Carl des Fünften Cantzler soll etliche mal sich haben verlauten lassen/was sein Herr von dem Reich an Einkünften hätte/ trüge nicht so viel/daß die Küchen=Bedienten damit mögten unterhalten werden. Heut zu Tage mag es schwehrlich in besserm Stande sich befinden.

§. 15.

(a) Warum das Reich fast genöthiget gewesen/ von drey hundert Jahren her stets bey dem Oesterreichischen Hause mit den Käyser=Wahlen zu verharren/ist jedem des Reichs=Staats nur obenhin kundigen leicht begreiflich. Siehe davon das raisonnement von MONZAMBANO *de St. Imp. cap. II.* §. 4. nebst den vernünf=

Sechstes Capitul
Von
Des Römisch-Teutschen Reiches Gerechtsamen/ und Rechts-Ansprüchen oder Prætensionen.

I.
Ursprüngliche Gerechtigkeit der Reichs-Gerechtsamen und Prætensionen.

DAs alte Römische Reich hatte seine Herrschaft guten Theils durch lauter Gewaltthätigkeiten erreichet. Das konte ihm schlechte Gerechtsamen bringen. Nach verlohrnem Besitz der Provintzen sind seine

nünftigen Noten THOMASII. Jenes ist in den meisten wohlgegründet. Man kan aber nicht unbillig die ungemeinen Meriten des Hauses Oesterreich den von MONZAMBANO angeführten übrigen Ursachen hinzusetzen. Diese sowol/als die nothwendig bey einem Reichs-Haupt erfoderte und zu behertzigen stehende eigene Macht/ gaben endlich bey der so schwehr gemachten Wahl des Leopolds einen guten Anschlag. Indem man bey der von einigen vorgehabten Wahl des Neuburgischen Hertzogs gar schlecht dem Reich/ bey dessen von dem Reichs-Haupt gantz kundbar mit dependirenden Macht/ würde gerathen haben.

ne Rechte verloschen. Rom behielt keine recht=mäßige Prætensionen. (a) Mit dem Römisch=Teutschen Reich hat es aber eine andere Bewandniß. Seine Reichs=Verfassung ist durch ein=

§. 1.

(a) Wolte einer die Probe machen/ würde er aus selbst eigenem Geständniß der Römischen Scribenten die Unbefugnisse der meisten von Rom erhobenen Kriege leichtlich darthun können. Der teutsche Ariouistus warf es dem Cæsari vor. Er berief sich auf das ius belli. Das solten die Römer recht studiren / so würden sie sich nicht so unzeitig ihm zunöthigen. Die Sigambri gaben dem Cæsari keinen bessern Bescheid. Sie stellten die Unrechtfertigkeit sein und der Römer Ehrgeitzes ihm gantz trocken unter die Augen. Sie sagten dem Römischen Abgesandten: Populi Romani imperium Rhenum finire. Si se inuito Germanos in Galliam transire non æquum existimaret; cur sui quicquam imperii aut potestatis trans Rhenum esse postularet? Liß CÆSAREM *Bell. Gall. lib. I. cap. 36. lib. IV. cap. 16.* Dieser Cæsar führte immer die Worte eines Poëten im Munde: Nam si violandum est ius, regnandi gratia violandum est. SVETONIVS *Cæs. cap. XXX.* Und das war fast des gantzen alten Römischen Reichs stete praxis. Wie eben dieses des

einmüthige Einstimmung der vereinigten Staaten in ietzige Form gediehen. Seine Hoheit und Vorzüge sind ihm willig eingeräumet und fast angetragen worden. Italien und

des Antiochi Abgesandter der Minio denen Römern in einem vernünftigen und klugen Beweis vorrückte / bey dem LIVIO *lib. XXXV. cap. 16.* Sulpitius wußte sie auf diesen Vorwurf mit aller seiner Beredsamkeit der Ungerechtigkeit nicht zu entbinden. Das erkennete Carneades wohl / wenn er in Rom nicht ex rei veritate, oder daß er es so für wahr gehalten/ sondern ex praxi Romanorum den einen Tag viel von der iustitia schwatzte / und den andern Tag dieselbe gantz leugnete. Unsere meisten Critici sind so thöricht gewesen/ daß sie geglaubet/und andere haben überreden wollen/ als wären diese Römer cordatissimi mortalium der Gerechtigkeit so beflissen gewesen. Die Barbari wären solche ungerechte Völcker / die gegen Recht und Billigkeit die Römer angefallen hätten. Die Historie weist gantz ein anders. Wenn selbst CICERO hätte offenhertzig seine Meynung sagen sollen / zweiffele nicht / wie er in *Fragm. lib. III. de Rep.* die freye Rede eines See-Räubers gegen Alexandrum Magnum adprobirt: er würde es leichtlich haben auf sein Rom und dessen unfertige Kriege adpliciren lassen.

und Rom hat sich unserm Reiche willig unterworffen. Die Burgundischen Staaten fielen Teutschland theils als eröffnete Lehen zu. Theils war des letzten Königes und des gantzen Volcks Wille

---

sen. Er saget: *Cum quæreretur* (pirata) *ex eo* (Alexandro) *quo scelere compulsus mare haberet infestum uno myoparone? Eodem, inquit, quo tu* (Alexander) *orbem terræ.* Wie nun die Römische Macht fiel / waren auch die Rechte hin. Die Völcker entzogen sich des ihnen unbillig aufgelegten Joches mit allem Rechte. Zum wenigsten / wie sie frey worden waren / konte sich die hergestellte Freyheit viel besser / als der Römer zeitige Herrschaft / legitimiren. Die Teutschen waren der Römer Feinde. Diese hatten es um jene gnug verdienet. Wie also die Teutschen alle Provintzen einzunehmen das Glück hatten / so hatten sich die Römer nicht viel zu beschwehren. Wo es auf das Kriegs=Glück ankommt / da hat heute einer / bald der ander den Vortheil. Desto weniger sich nun von einigen auf unser teutsches Reich von dem alten Römischen Staat abgestammeten Gerechtsamen auch nur vorläuftig etwas reden lässet. Haben die Römer selbst alle Rechte mit dem Ruin ihres Reiches verlohren; Was will man Teutschland dergleichen non entia vindiciren? Gesetzt auch selbst / doch nie zugegeben / daß man einige Fol=

Wille dabey. Selbsten die ehemals unterthänig gewesene fremde Staaten waren mit keiner Ungerechtigkeit bezwungen worden. Hier sind also lauter friedliche und rechtmässige Pacte und Verträge. (b) Auf solche erste gnugsam erwiesene und bekandte Gerechtigkeit gründet das Reich seine Gerechtsame. Es behält auch seine wohlgegründete Rechts-Ansprüche oder Prætensionen: Es seye denn, daß sich ein Staat durch besondere Verträge von dem Reich losgemachet; Oder es habe denn unser Reich selbst sich seiner Ansprüche anderweit begeben, und denselbigen abgesaget. (c)

II. Haupt-

Folge unsers und des alten Römischen Staats ausfündig zu machen vermögte.

(b) Dieses hat das erste und andere Capitul obiger Betrachtung gnug bewiesen. Siehe sonderlich *Cap. I. §. 11. 12. Cap. II. §. 1.* Von Rom und Italien ist alles übrig klar. Hungarn hatte das Reich häufig gereitzet. Es war als ein überwundener Staat mit Tribut beleget. So ging es eine Zeitlang auch Dennemarck. Ein Theil Pohlens liegt innerhalb den Gräntzen des alten Teutschlands. Da war ein ius radicale auf die Ober-Herrschaft. Zumal / da man sich selbst den Krieg auf den Hals gezogen.

(c) Ein Staat hat und behält seine Gerechtsame und

II. Haupt=Lehre und Eintheilung der Reichs=Gerechtsame und Ansprüche.

Die Untersuchung solcher Reichs=Gerechtsamen und Ansprüche ist ein fürtreffliches Theil

und Ansprüche/ bis deren Verlassung sich deutlich zeige. Dieselbe kan entweder aus Pacten und Verträgen / oder aus anderen Umständen erhellen. Jst das erstere / und die Pacte sind rechtmäßig geschlossen / so ist der Wille/ sein Recht fallen zu lassen/ ausgemacht. Sind keine Pacte da / so siehet man auf eines Staats Bezeigen gegen den andern/ auf welchen der erstere eine Ansprache noch formiret. Lässet er den anderen Staat in langwierigen ruhigen Besitz des bestrittenen Landes oder Rechts / so hat dieser viel gewonnen. Wodurch zu verstehen/weñ der sonst prætendirende Staat Macht und Gelegenheit hat/ das seine mit Nachdruck zu fodern / er es aber nicht thut / sondern stets schweiget/ und sein Recht sich mit nichts vorbehält. Wenn er gar mit dem Besitzer/als mit einem rechtmäßigen Herrn des strittigen/handelt / ihm den Titel einer Sache zugestehet; so halte ich die alten Rechte von ihm fast für verlohren gegeben. Der eine Staat macht mit dem strittigen Lande oder Recht / wie und was er will. Der Prætendent läßt es nicht allein geschehen/ sondern

Theil unseres *Iuris publici*. Dieses soll uns nicht bloß die innere Reichs-Verfassung vorstellig machen. Es gehören auch dazu die Rechte, die dem Reiche, es sey von aussen oder von innen,

dern billiget es / erinnert nichts gegen eine vorgenommene Veräusserung einer Sache: wie will er sein Recht für reservirt weiter angeben können? Siehe GROTII Gedancken *de I. B. & P. lib. II. cap. 4. n. 4. §. 1. 2. n. 5. sequ.* Bey deren ein und anderm zwar was zu erinnern stünde / welches doch hieher nicht gehöret. Bey dem LIVIO *lib. XXXV. cap. 16.* finde von dem Römischen Gesandten Sulpitio das Römische Recht auf viele Länder gegründet auf vnum & perpetuum tenorem iuris, semper vsurpatum, nunquam intermissum. Durch dergleichen hielt man sich vor weiteren Ansprüchen schon genug gesichert. Ist zwar / wenn zumal das non intermissum so viel hiesse / als non interruptum, ziemlich wahr. Nur halte ich dafür / daß doch noch ein Unterschied zu machen unter gewaltsamen Unterdrückungen / und rechtmäßiger Behauptung eines Staats. Jene / wie wir sie bey den Römern finden / können endlich auch noch wol mit der Zeit / und durch langwierigen Besitz / dem Schein nach / ein rechtmäßiges Regiment geben. Aber reissen sich die unterdruckten Staaten loß / so bleibt dem vormaligen ungerechten

innen, zustehen. (a) Sind diese völlig ausgemachet, und ist das Reich in deren ruhigem Besitz, so wollen wir sie Reichs = Gerechtsamenen=

Uberwinder kein grosses Recht übrig. Ist ein Staat in rechtmäßiger Besitzung eines Landes gewesen/ so bleiben die Ansprachen auf selbiges allerdings übrig. Es wäre denn/daß der Gegenpart gegen den vormaligen Besitzer den Verlust der Prætensionen auf ein oder andere Art darzuthun vermögte.

§. 2.

(a) Cocceius hat in seinem Iure publico die Materie de territorio imperii principali & accessorio wohl verhandelt. Er zeigt die dem Reich zustehende Gerechtsame und Ansprüche. Jedoch er fängt zu hoch an. Was die Francken/ wie auch noch Carl der Grosse behauptet/ gieng unseres Reich wenig/ oder wol gar nichts an. Darauf sind also keine besondere Prætensionen zu gründen. Ja es ist nicht einmal zu sagen/ daß das Reich sein Recht darauf verlohren. Denn priuatio præsupponit habitum. Was man nie gehabt/ist nicht verlohren. Die Gründe unserer auswärtigen Reichs=Rechte und Ansprachen müssen/ meinem Bedüncken nach/ wol schwehrlich weiter/ als zum höchsten von der Zeit der Verdunischen Verträge hergeholet werden. Siehe bald unten im §.9. ein mehrers.

§. 3.

nennen. Solche haben wir eines theils auch in vorigem Capitul gefunden. Machet die Rechte der andere Theil strittig, und das Reich ist in keinem würcklichen Besitz, so wird sich der gewöhnliche Nahme der Rechts-Ansprüche oder Prætensionen am besten räumen. Jene gehen theils fremde Staaten an, theils beziehen sich selbst auf unsere Reichs-Verfassung. Die Rechts-Ansprüche sind theils falsch, doch von etlichen, aus Irrthum, für richtig angegeben. Theils Prætensionen scheinen guten Grund zu haben. Doch mangelts ihnen am gegenstehenden Zweiffel nicht. Theils sind endlich völlig erwiesen, und vermag sie mit Bestand des Rechtes niemand, der unpartheyisch handeln will, anzufechten.

III. Reichs-Gerechtsame des Vorzugs vor allen übrigen Staaten.

Des Reiches von allen Zeiten behaupteter Vorzug vor allen übrigen Staaten hat sich schon oben gezeiget. Es schreibet sich gleich von der ersten Anlegung des Teutschen Reiches her. Die damaligen Könige in Italien, Burgundien, ja selbst Franckreich, gaben sich zu Lehens-Leuten an. Die hernach erhaltene Römische Herrschaft vermehrte die allgemeine Ehrfurcht. Von Henrich dem Sechsten begehrten die Fürsten in Armenien und Cypern den Königs-Titul. Auch nach dem interregno ward dennoch unser Reich als das vornehmste

ste in der Christenheit stets angesehen. Der Pabst half zu diesem grossen Ansehen. Er, als Stadthalter Christi, wolte gern einen hohen Verweser in zeitlichen Sachen an dem Käyser haben. Hatte ferner das Teutsche Reich sich der Päbstlichen Hoheit willig unterworfen, so vermogten die übrigen Staaten sich desselben nicht zu entbrechen. Des Pabstes Urtheil begleitete fast aller Völcker willkührliche Einstimmung. Der Vorzug des Reiches gründet sich demnach auf durchgängige Pacten und Verträge. Denen ietzo nichts nimmt, daß viele aus Einfalt, theils auch Aberglauben, ehemals beliebet worden. Gnug, daß das Reich diese Gerechtsame nicht widerrechtlich erhalten, und in deren Besitz sich beständig ietzo befindet. (a)

IV.

§. 3.

(a) Nach den Noten/ die wir im vorigen Capitul *§. 1. lit. c. d.* §. 2. §. 5. *lit. c.* aufgesetzet haben / ist hier nichts zu erinnern. Es ist die List des Pabsts bey der beförderten Hoheit des Käysers zur Gnüge dorten gezeiget worden. Verträge braucht man nicht nur zu nennen/ wenn was schriftlich verfasset/ und gegen einander versprochen ist. Es giebt stillschweigende nicht weniger verbindliche Pacte. Die werden aus den Umständen ermessen. PVFENDORF *I. N. & G. lib. III. cap. 6. §. 1. sq.* Dem

IV. Reichs-Gerechtsame des Schutzes des Stuhls zu Rom und der Kirche.
Der Schutz der Christenheit, der Christlichen Kirche und des Päbstlichen Stuhls, ist

Dem Reich/ und dessen Haupt/ haben alle Staaten und Printzen stets den Rang gegeben. Seiner Foderung und Behauptung des Vorzugs im Titul und Curialien ist nicht widersprochen worden. Des Pabsts Ordnung haben die übrigen Könige sich/ in Ansehung des Käysers/gerne gefallen lassen. Daraus werden billig die bündigsten Verträge geschlossen. Welcher Staat ietzo solche Hoheit anfechten wolte/ würde gegen das Natur-Recht/ und selbst redende Billigkeit/ handeln. Das verbindet alle Völcker/ einander Glauben zu halten. Ja sagst du/ die Völcker haben dem Reich seine Gerechtsame des allgemeinen Vorzugs aus der blossen Meynung/ ob wäre es eine Folge des alten Römischen Reiches/ zugestanden. Der Pabst hat sie auch hinter das Licht geführet. Die Verträge sind also nicht verbindlich/indem sie sich auf einem klaren Irrthum gründen. Zumal kan es bey stillschweigendē Verträgen so genau mit der Verbindlichkeit nicht gehalten werden. Erstlich antworte ich darauf/ daß dein Vorsatz nicht richtig sey. Was worzu hilft/ ist nicht gleich eine Haupt-Ursache. Wir haben das

ist aus obiger Gerechtsame ins besondere dem Teutschen Reiche zugesprochen. Noch ietzo wird

---

Teutsche Reich in der größten Ehr-Furcht angetroffen/ da an die Römische Herrschaft noch nicht gedacht war. Die übrige Europäische Staaten sind alle von den Teutschen gegründet. Sie sind folglich ihrer Mutter/ daß wir so reden/ eine billige Hochachtung schuldig. Ich finde nirgends/ daß in älteren Zeiten die Völcker der Teutschen Vorzug hätten in der blossen Römischen Herrschaft gegründet. Der neueren Zeiten andere Einsicht thut zur Sache nichts. Von selbiger ist oben geredet worden. Hat der Pabst seines Vortheils halber den Käyser sonderlich hervorgezogen/ das giebt und nimmt dem Reich nichts. Die Pacte bleiben verbindlich/ wenn gleich ein Fremder den einen Theil dazu selbst hinterlistig beredet hätte. Gnug wenn es ohne Zuthun des einen Theils geschehen ist. Doch gesetzt/aber nicht zugegeben/ die gantze Einräumung des Vorzuges wäre aus lauterm Irrthum/ der nun endlich erkannt seye/ geschehen. Deswegen würde der Vertrag dennoch in keinem Völcker-Recht als ungültig können erkläret werden. Denn der Irrthum ginge alsdenn nur die Bewegungs-Ursachen zu solchen Verträgen an/ nicht selbsten die Pacte. Zudem da vorlängst die Verträge durch Länge der Zeit

wird der Käyser durch die Capitulation dazu verbunden. Das Reich ist in würcklichem Besitz dieser hohen Gerechtsame. Der Pabst lässet sich beydes auch gar wohl gefallen. Nur will er die Schutz-Gerechtigkeit, nach seiner Meynung, verstanden wissen. (a) Der Protesti-

Zeit ihre Richtigkeit erhalten/ und dem andern ein stetes Recht gegeben worden/ könte selbst der klareste Irrthum es nicht in den ersten Stand setzen. PVFENDORF *l. c* §. *6. 7.* Daß übrigens stillschweigende Verträge so verbindlich/ als völlig abgeredete seyen/ ist eine ausgemachte Sache. Wohl zu verstehen/ wenn alle Umstände einen stillschweigenden Vertrag in solcher Qualität legitimiren. Ich mag hiebey dem Juristen IVLIANO sein auf das Völcker-Recht gegründetes iudicium aus dem *l. 32. ff. de LL. & SC.* abborgen/ und in plurali auf populos und iura gentium adpliciren. *Quid intereſt*, sagt er/ *ſuffragio* (conventionum formulis & expressis pactis) *populus* (populi) *voluntatem ſuam declaret*, (declarent) *an rebus ipſis & factis?*

§. 4.

(a) In alten Zeiten/ wie man von dem Dominio mundi so ein grosses Aufhebens noch machete/ ward dasselbe meist ins besonder auf den christianum orbem restringirt. Ludovicus Bauarus nennete sich in oben belobten Diplo-

testirenden Churfürsten und Stände Einwenden, wegen des Stuhls zu Rom, hebet das übrige

Diplomate *Gentis Romanæ, Orbis Christiani custos.* Der Schutz der Christlichen Kirchen überhaupt/ und ins besondere des Römischen Stuhls / ist in den ältesten Zeiten von den Teutschen Königen bey der Krönung angelobet worden. Bey dem DITMARO *Merseb. lib. VII. p. 400.* wird Henrich der Andere in der Krönung zu Rom gefraget: Num fidelis vellet Romanæ patronus esse & defensor ecclesiæ? Henrich der Sechste schwur/ quod ipse ecclesiam Dei & iura ecclesiastica fideliter seruaret illibata: bey ROGERIO *de Herc. in Ann. Angl. in Vita Rich. I. pag. 689.* Siehe mehrere Formeln wohl colligirt von PFEFFINGERO *Vitr. ill. T. I. pag. 885.* Die neueste *Capitul. Car. VI. art. I.* gehet darin auch gantz general: **Daß wir in Zeit unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirche, als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.** Hierin macht sich der Käyser zu Behauptung seines mannigfaltigen alten Rechts anheischig. Wegen der Schutzhaltung der gantzen Christenheit ist eines Theils dem Reichs=

ge Recht des Reichs nicht auf. Es soll nur der Schutz des Römischen Stuhls nicht zu ihrer

Reichs-Haupt / besonders der Rang von allen Christlichen Mächten / ja auch in manchen die gantze Christenheit angehenden Sachen / die Haupt-Direction zugestanden worden. In den Kreutz-Zügen nennete man den Käyser Dux passagiorum, und anderweit General-Capitain der Christenheit. Hiezu declarirte K. Friedrichen der Pabst Pius II. Siehe das Diploma bey LEIBNITIO *Cod. diplom. P. I. n. 180. pag. 421.* K. Sigismund hat / als Advocat der Christlichen Kirche / das Concilium zu Costnitz und Basel mit beschrieben und dirigirt. Die übrigen versammleten in vier / oder / die Teutschen mit gerechnet / in fünf Classen vertheilte Nationen stunden es dem Käyser willig zu. K. Carl der Fünfte versprach bey damalig resolvirtem Concilio, daß er von Amts-wegen Vorsehung thun wolte, was ihm von Käyserlicher Gewalt gebühret, und er zu thun schuldig sey, sonderlich in Sachen des gemeldeten *Concilii.* R. A. 1532. §. Und so fern ꝛc. Die völlige Gerechtsame der Advocatie und Schutzhaltung der Kirche ist daher in keinen Zweifel zu setzen. Auch darunter vermag man sich fast auf die bündigsten Verträge zu beziehen. Will man in solcher

rer Religion Unglimpf gebrauchet, und unter der Christlichen Kirche auch die ihrige begriffen werden. (b) Die übrigen Nationen gönnen dem

cher Absicht den Käyserlichen alten Ehren-Titul eines Obersten Haupts der Christenheit behaupten/ so finde nichts dabey zu erinnern. Wiewol wir den generalen Titul/ in Ansehung anderer Staaten / etwas anstößlich schon oben gefunden: daß zum wenigsten er/ als willkührlich/ nicht von ihnen vermag gefodert zu werden. Wie und mit welcher Bedingung der Pabst sich den Schutz wolle gehalten wissen? stehet/ nach heutigen Umständen/ iedem leicht zu beurtheilen.

(b) Die Protestirenden Churfürsten und Stände gönnen dem Käyser gern seinen Schutz der Christenheit und Christlichen Kirche. Nur wollen sie ihn nicht zum Schutz des Römischen Stuhls verbinden. Sie lassen die obligation, in welche er durch die Verträge mit den Catholischen getreten/auch in jenem Punct in seinen Würden beruhen. Es würde aber folglich der Käyser bloß die Catholischen Stände um Subsidien anzusprechen haben/ wenn er den Römischen Stuhl mit Heeres-Macht schützen müste. Solchen Krieg müsten die Protestanten wol bewilligen / aber nichts dazu geben. Ausser dem dringen die Protestanten mit größtem Recht auf die rechte Er-

dem Reiche die Schutz-Gerechtigkeit gar gerne. Keine masset sich derselben in dergleichen Ab-

Erklärung jener general versprochenen Schutzhaltung der Christlichen Kirche. Aus selbiger darf man die ihrige nicht als eine Ketzerische ausschliessen. *Capit. Car. VI. art. I. fin.* heißt es: So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandten, Fürsten und Stände/ inschließig derselbigen Religion zugethanen freyen Reichs-Ritterschaft, uns damit nicht verbunden haben, gestalten denn auch gedachte Aduocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle, wie wir ihnen, Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, auch solches kraft dieses versprechen, und uns hiemit dazu verbinden. Also thun ietzige Käyserliche Majestät nichts anders/ als wozu sie sich andern verbunden/ wenn sie die

Absicht an. Wie demnach der dem Reiche zugestandene Vorzug demselben keine Macht über andere Völcker giebet: also würde man dieses Reiches Gerechtsame auch unbillig auf die in andern Staaten befindliche Christliche Kirche ziehen. (c)

V. Reichs=

die Churfürsten von Mayntz und Pfaltz / wie auch andere Catholische Stände / aufs ernstlichste ietzo erinnert / die Protestirenden in ihren Landen nicht zu drücken. Der Käyser kan auch / saluis pactis, sich nie in einen Religions=Krieg einlassen / sondern muß sich als einen steten Feind dessen und deren erklären / die die Religion in einigen Weg wolten gewaltsam verdrengen.

(c) Schutz=und Schirm=Gerechtigkeit giebt keine Obrigkeit. Fallen Sachen vor / die die gantze Christenheit betreffen / da läßt man billig dem Käyser das Haupt=Directorium. Hier haben andere Könige nicht einmal ein Condirectorium vormals gesuchet. An den Concilien haben wir Exempel. Solte künftig ein allgemeines iemals wieder gehalten werden / würde zweiffels=ohne der Käyser sein Gerechtsam behaupten / oder gar von selbigen sich und das Reich müssen loß sagen. In übrigen Kirchen=Sachen mögen wir das / cuius regio, eius & religio, in gutem Verstande durchgängig wol passiren lassen. Da begehrt der

V. Reichs-Gerechtsame der Lehenbarkeit in Italien.

Auf das Italiänische Königreich und alle dessen Staaten hat man die herrlichsten alten, wiewol bey der Anwendung auf heutige Zeiten nicht allem Zweiffel entnommene Rechts-Ansprachen, aber die wenigsten in würcklichen Besitz erhaltene Gerechtsamen anzuführen. Doch zehle zu diesen die kundbaren und unzweiffentliche Italiänischen Lehen. Dieser ist, neben dem mächtigen Hertzogthum Mayland, eine nicht geringe Zahl zu finden. Das Reich fordert von diesen Lehens-Leuten unstreitige Lehens-Steuren und Dienste. Wird ein Lehens-Fehler begangen, so wird derselbe nach dem gemeinen Rechte geahndet. Da kan ein

der Käyser keinem einzugreiffen; So wenig/ als er aus dem eingeräumeten Vorzug und Rang einige Macht über andere Reiche folgern will. Franckreich mag der constitution Vnigenitus wegen sich gegen und mit dem Pabst vernehmen / wie es will / so bekümmert sich das Reich darum nichts. Selbst in denen Teutschen Landen ist ein ieder/ zumal/ was das exercitium iuris betrifft/ ein Protestirender Fürst Schutz-Herr und Director seines Kirchen-Staats. Hierin greift ihnen der Käyser so wenig vor / als wenn er sich seiner übrigen Landes-Hoheit bedienet.

§. 5.

ein Italiänischer Lehen=Mann nicht auf des Teutschen Reiches Fürsten=Recht sich beziehen. Er muß selbst bey der Lehens=Empfängniß des Reiches Hoheit auf eine gantz besondere demüthige Art verehren. (a)

VI.

§. 5.

(a) Von den Italiänischen Lehen handelt *Capitul. Car. VI. art. X. Ibi:* Alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in und ausserhalb Teutschland, sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten. Und kurtz vorher heißt es: Dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche, dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien, und sonsten, veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzelley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres=Frist, nach unserer angetretenen Käyserlichen Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken rc. Hiebey wird wol keiner an den übrigen Reichs=Gerechtsamen auf die Italiänischen Lehen Zweiffel tragen dürffen. Deren specification suche

VI. Reichs-Gerechtsame des durchgängigen Vorzugs der von demselben verliehenen Dignitæten und Standes-Erhöhungen.

Jedes Reich hat zwar seine eigene Fürstliche, Gräfliche und Freyherrliche Würden zu geben, und

suche bey LIMNÆO *ad Art. L. Capit. Mathiæ*, und ITTERO *de Feud. Imp. cap. VI. n. 16. seq.* ZWANTZIG *Th. Præc. P. I. cap. 41. pag. 119.* Die Italiänischen Lehen müssen sich nach den Longobardischen Rechten allerdings achten. In jener Absicht sind diese auch verfasset. Es sind lauter Gnaden-und gegebene Lehen. Doch die Entfernung/ zerstreuete Lage/ und viel mehr Ursachen/ machen / daß das Reich sie nicht allezeit in guter Obacht halten kan. Die Italiäner haben bey dem Reichs-Regiment nichts zu thun. Wird von demselben ein Krieg beliebet / müssen sie die Heer-Steuer abtragen. Diese wird ihnen nach des Reichs Gutachten aufgeleget. Unsere Stände geben aber nichts/ als nach ihrem eigenen auf dem Reichs-Tag declarirten Willkühr. Der Italiäner Lehens-Fehler müssen sich nach dem gemeinen Rechte richten lassen. Sie haben dagegen kein priuilegium, wie etwa die Teutschen nach ihrer Staats-Verfassung eine ziemliche Ausnahme/ anzuführen. Endlich die Art der Italiänischen Lehens-Empfäng-

und denenselben den Rang auszumachen. Dennoch rühret das von dem allgemeinen Vorzug des Teutschen Reiches her, daß die von dem Reich verliehene Würden in besonderer hohen Achtbarkeit auch bey andern Reichen sich finden. Einem Reichs=Fürsten vermag sich ein Frantzösischer oder Englischer Hertzog keines weges gleich zu achten. (a) Wie ehemals so gar Kö=

pfängniß ist gantz besonders. Die Italiänischen Herren haben vor dem Reichs=Hof=Rath die Lehen kniend und bey offenen Thüren/ die Teutschen Grafen und Herren aber stehend zu empfangen. Siehe VFFENBACH *de Iud. Imp. Aul. cap. XI. pag. 121.* STRYK *in Append. Exam. I. Feud. pag. 458. 460.*

§. 6.

(a) Als Hertzog Bernhard von Sachsen=Weymar *an. 1636.* nach Paris kam/ begehrte er ein gleiches Cerimoniel mit dem damals anwesenden Hertzog von Parma. Das bekam er zwar nicht. Doch die Ursachen solten seyn/ daß er kein regierender Herr/ und in Frantzösischem Sold wäre. Gleichwol bedeckte er sich vor dem König ungeheissen. Man bedurfte des Hertzogs von Parma. Sonst würde man ihn schwehrlich so hoch tractirt haben. Die Ducs & Pairs de France liessen sichs nicht träumen/ daß sie hätten einige Gleich=

Königs-Titel bey dem Reiche gesuchet worden, so pflegen noch ietzo die Italiäner, Hungarn, Pohlen, Russen, ja auch Holländer, Fürstliche und

---

Gleichheit gegen Hertzog Bernhard begehren oder fodern wollen. Siehe Ludolfs Schaub. *T. II. ad h. a. pag. 519 seq.* Derselbe hat auch sein raisonement wegen des Rangs daselbst mit einfliessen lassen. Also ist des Rangs wegen eigentlich nie kein Streit zwischen unsern Reichs-Fürsten und anderer Reiche Fürstlichen Würden. Da ist der letzteren ziemliche Ungleichheit mehr als zu klar. Aber mit den Italiänischen Hertzogen und Fürsten/ da setzt es viel contestationen. Dieselben liß bey ZWANTZIG *Th. Præc. P. I. cap. 41.* Keiner weicht dem andern. Die Teutschen Reichs-Fürsten haben/ nach der eigentlichen Reichs-Beschaffenheit/ ohnstreitig die besten Rechte des Vorzugs. Doch an fremden Höfen scheinen die Italiäner aus manchen Ursachen sich in mehreren Besitz gesetzt zu haben. Am Käyserlichen Hof mögte wol/ wenige gar zu mächtige ausgenommen/ kein Italiäner/ oder sein Abgesandter/ mit der Prætension gegen einen Reichs-Fürsten aufkommen. Von den Reichs-Grafen und Herren ist die klare Verordnung in *Capit. Car. VI. art. III.* Sie sollen allen aus- und inländischen Grafen/ gleich nach dem Fürsten-Stand/ vorgezogen werden.

und Gräfliche Würden bey dem Reiche zu erbitten. Wenn selbst ein Europäischer Printz den Königs=Titul noch ietzo annehmen will, ist seine gewöhnliche und billige erstere Sorge, des Reiches Einstimmen dazu zu erhalten. (b)

VII.

(b) Von den Pohlnischen Fürsten siehe ZWANTZIG *P. I. cap. 82. pag. 197. 198.* Ausser ihrer hohen Geburth haben sie sich den Reichs=Fürsten=Titul von unseren Käysern geben lassen. Durch selbigen haben sie ohnstreitig den Rang vor anderer Reiche Land=Fürsten bekommen. Sie stehen auch hierunter in würcklichem Besitz. Eine gleiche Absicht solle es nun wol haben mit denen vom Käyser gemachten fremden Reichs=Grafen. Hier mag es doch an Streit nicht fehlen. Welchen wir hier nicht erörtern wollen. Was den Königs=Titul betrifft/ so ist es was rares/ daß selbiger angenommen wird. Die Königliche Würden von Preußen und Sardinien sind die neuesten Exempel. Keine ist aber vom Käyser gesucht worden. Die Souverainité über einen Staat und gnugsame Macht giebt ein gnugsam Recht/solchen Titul vor sich anzunehmen. Wohl zu verstehen/ wenn man anderer Machten Einstimmung bey selbigen sich versichern kan. Denn sonst mögte der Titul wol innerhalb gelten/ aber ausserhalb angefochten werden. Unter anderen Staaten pflegt aber be=

VII. Reichs-Gerechtsam auf seine äusserliche Reichs-Verfassung.

Unsere Teutschen im Reiche begriffene Staaten sind von den ältesten Zeiten in die näheste Verbindung unter und gegen einander freywillig und willkührlich getreten. Sie machen mit ihrem freyerwählten Ober-Haupt das Reich aus. Demselben stehen nun, nach aller Einstimmung, und nach denen von allen beliebten Grund-Gesetzen, nicht wenige Gerechtsame auf die äusserliche Reichs-Verfassung zu. Würde ein Reichs-Staat sich abziehen und trennen wollen, hat das Reich Recht,

besonders der Käyser die Ehre zu haben / daß seine Erkennung solcher neuen Würde zuerst gesuchet wird. Nach seiner Einstimmung pflegt kein König / die Qualität zu erkennen / sich zu weigern. So hat zwar Franckreich und Spanien / wegen der Preußischen Gegen-Alliance, diese neue Krone nicht gleich erkennen wollen. Doch im Frieden gab es kein Bedencken. Den Pabst hat man mit seinen Ansprüchen vorlängst abgewiesen. Der neue König von Sardinien hat nicht einmal seine Würde / so Catholisch als er sonst ist / des Pabsts Erkenntniß unterworffen. Siehe wegen Preußens ZWANTZIG *l. c. P. I. cap. 15. pag. 35.*

Recht, auch mit Gewalt es zu verhindern. (a) So wußte neulich der Westphälische Kreyß Mittel, das Stift Lüttich wieder herbey zu bringen. Solte ein Reichs=Glied, dem Bündniß entgegen, mit den Reichs=Feinden sich einlassen,

§. 7.

(a) Von diesem allen verordnet die letzte Capitulation unterschiedenes. In *Art. X.* heißt es: Uns auch alles dessen, was etwan zur Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirenden Priuilegien und immunitæten, enthalten. Durch die letztern sind nemlich manche Staaten in den Nieder= und Burgundischen Landen / geschweige die vielen Italiänischen Lehen / von des Reichs nexu los=gekommen. Worauf das Reich gute Achtung zu haben / und das künftige zu verhüten für gut angesehen. In *Art. eod.* folgt ferner: In alle Weg sollen und wollen wir uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in= und ausserhalb Teutschland aufrecht zu erhalten. - - - - - - Da auch wir deren eins oder mehr uns angehend befinden, so wollen wir das oder dieselben ohnweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könte, deswe=

sen, hat das Reich die Gerechtsam, den Bund zu erhalten, und die Bund- und Fried-brüchige Fürsten durch sein Haupt bestrafen zu lassen. Seine Grund-Gesetze behauptet das Reich. Wolte denen zuwider einseitig ihme etwas aufgedrungen werden, so widersetzet es sich

wegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden revers und recognition zustellen. Hierdurch wird dem Reich/ wegen seiner Gerechtsame auf die Beybehaltung aller Reichs-Glieder und äussern Verfassung/ selbst von dem Reichs-Haupt die bündigste Versicherung gegeben. Der Nexus feudalis des Königreichs Böhmen soll von Ferdinand des Ersten Zeiten gantz aus den Augen seyn gesetzet worden. Deswegen ist zu Erhaltung der Teutschen Rechte in K. Mathias Capitulation obige erste Erinnerung geschehen. Nachdem an. 1708. Böhmen auf dem Reichs-Tag ordentlichen Sitz und Stimme genommen/ ist das Reich vorhin genug gesichert. Siehe die I. Betr. 2. Cap. n. 20. Vielleicht gehet ietzo das monitum besonders auf die Italiänischen von Oesterreich behauptete Lehen/ Mayland/ Mantua und Mirandula. Denn dieselben wol billig Lehen bleiben. Die Art der Einnahme ändert ihre Natur nicht. Dem Reich kan auch dadurch nichts genommen wer-

 den.

sich rechtmäßig. Wäre es auch das Reichs-Haupt selbst, das die Reichs-Verfassung und Gesetze kräncken wolte, würde das Reich nach seinen Gerechtsamen ihme mit gröstem Recht sich widersetzen. Aus welcher Gerechtsame al-
so,

den. Daß aber der Ertz-Hertzog von Oesterreich/ob er gleich Käyser ist/ in der ersten Qualität / oder als König von Böhmen/ die Lehen könne empfangen lassen/ ist zur Gnüge ausgemacht. Übrigens giebt obige Capitulation *Art. XVIII.* daß die Reichs-Gerechtsame auf seine wohl hergebrachte Verfassung sich so gar auf die Reichs-Gerichte verstehe. Wir sollen u. wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Iurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder priuilegia, oder andern rechtmäßigen Titul von Römischen Käysern vorhin nicht erhalten, noch in derer Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen ins künftige nicht gestatten. ꝛc. Denn die Reichs-Gerichte sind durchgängig von den Ständen beliebet worden. Dadurch hat das Reich auf Erhaltung derselben sein gegründetes Recht erhalten. Gleiche Bewandniß hat es mit den Reichs-Creysen / Reichs-Gesetzen/ u. s. w.

(b) Die-

so, befundenen, doch sehr behutsam zu prüfenden Umständen nach, sich ein Reichs-Krieg gegen den Käyser, ja gar dessen Abdanckung füglich herleiten lässet. (b)

IIX.

(b) Diese Reichs-Gerechtsame geben eigentlich/ was der Stände Felonie seye. Die hat den Nahmen vom Lehen-Rechte. Sie fliesset aber und wird beurtheilet aus dem öffentlichen Reichs-Staats-Recht. Wo etwas gegen dasselbe streitend vorgenommen wird/ da wird ein Reichs-Glied in billige Strafe geschlagen. Selbst das Reichs-Haupt schweret auf Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetze. In selbigen kan es eigenthätig nichts ändern. Siehe *Capit. Car. VI. art. II. tot.* Die in dem widrigen Fall erlaubte Widerstehung gegen das Reichs-Haupt/ findet freylich nicht in Römischen Rechten seinen Grund. Daraus suchten sie die Juristen umsonst zu Carl des Fünften Zeiten zu entschuldigen. Unsere Reichs-Verfassung hat bereits die herrlichsten Gründe wegen selbiger anzuführen. Dieselbigen können/ befundenen Umständen nach/ noch ein mehrers/ als eine blosse Widersetzung/ zulassen. Welche kützliche Materie an sich leicht zu erörtern stehet. Siehe oben in der I. Betr. 2 Cap. §. 10. *lit. b.* Jedoch hat ein ieder Patriot zu wünschen/ daß sie nie nicht ferner zu erörtern nöthig seye. Das Reich muß doch dabey am mei-

IIX. Die Reichs = Prætensionen haben mit dem alten Römischen Reich nichts zu thun.

Eine gleiche Gerechtigkeit, welche wir in den Reichs=Gerechtsamen angetroffen, finden wir auch in denen Rechts=Ansprüchen oder Prætensionen. Doch verstehen wir hierunter diejenige, deren Grund wohl erweislich ist, oder einigen zu seyn bedüncket, ob er gleich einigen Zweiffeln hier und da mögte unterworffen seyn. Falsche und aus Irrthum angegebene Prætensionen heissen nichts: und brauchts also nicht, deren Justitz zu untersuchen. Denn was nichts ist, kan weder gerecht noch ungerecht genennet werden. Solche nichts heissende Ansprüche geben aber diejenigen an, welche mit der Meynung der vier Monarchien geplaget sind. (a) Die wolten lieber dem Reiche aus

meisten leiden. Dessen gute Harmonie mit seinem Haupt die sicherste Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt versprechen kan.

§. 8.

(a) Man ließ es vormals den Juristen passiren/ daß sie bey weniger Einsicht in die Historische Wahrheiten sich so breit mit ihrer Römischen Vierten Monarchie machten. Sie hatten die Zeit nicht/ den alten Irrthum zu prüfen. Was sie von ihren Lehrern gehöret / schrieben sie getrost nach. So hat freylich ARUMÆ-VS

aus den Befugnissen des alten Römischen Staats eine Prætension auf das Griechische Käyserthum formiren. Nach einiger Meynung,

VS *I. Publ. Vol. I. Disc. 15. n. 35. pag. 386. Dist. 17. n. 1. 2. pag. 49. &c.* und mit ihm die Menge anderer alten Publicisten keinen Zweiffel/daß wir in der Vierten Welt-Monarchie stehen. Daraus folgen die Menge von abgeschmackten Sätzen. Von solchen haben wir hier und da einige erblicket. Hier gehen uns diejenigen an/ welche ihre Absicht auf Prætensionen haben. Ist unser Reich eine allgemeine Welt-Monarchie/ so muß es auf die Welt-Staaten eine Prætension haben. Ist es das fortwährende Römische Reich/ so können sich die davon getrenneten Provintzen/ die ihre Freyheit von der völligen Zerstörung des Römischen Staats mit guter Befugniß hergeleitet/ nunmehro nicht aller Ansprache entschlagen. Der Vor-Satz schien ehemals allen richtig zu seyn. Den Nachsatz traueten sich doch nicht so viele in neuern/ als in alten Zeiten zu behaupten. Doch hat sich nur kürtzlich ein Scribent gefunden/ der im Lehen-Rechte den Nach-Satz/ als eine ausgemachte Wahrheit/ gantz kühnlich angeben darf. Das kluge/ und bey unsern Zeiten schwerlich mehr vermuthete raisonement, ist würdig angeführt zu werden. Non quidem latet, eorum

nung, folglich aus einem klaren Irrthum, soll hievon das Reichs=Wappen des Adlers mit zweyen Köpfen entstanden seyn. Zu Käysers Fri-

rum aliquos dari, qui se vel sine vel aliquo titulo, eoque aut conuentionis, priuilegii, oppignorationis, præscriptionis, aut in bello factæ occupationis, Imperio Romano exemtos esse gloriantur: sed *quis nescit, Imperatorem animum possidendi orbem terrarum nunquam deponere, quis ambigit, meræ esse facultatis, quod terras & prouincias exemtas statim manu militari in ordinem non redigit*; & quocunque tandem quis titulo se exemtum iactitabit, viderit, ne Gallicum illud in eum quadret dicterium: N'etant plus sous l'empire se sont empirés, & homines tum demum sua intelligunt bona, cum ea, quæ habuerunt, amiserunt, & quoties libertatem, quam sub imperii Romani tutela continere poterant, cum seruitute commutant. &c. WESTPHALVS *in Qu. feud. Sect. II. cap. V. pag. 98.* Der Mann giebt dem Reiche und dem Käyser mit sehr ordentlichen raisons gewaltige Rechte. Da solte sich bald Franckreich und Engelland drum ziehen / welcher Staat am geschwindesten sich wieder unter des Römischen Adlers Flügeln verbergen mögte. Man mag nun mit Titulis exemtionis nur zu Hause bleiben.

Die

Friderich des Ersten Zeiten meynte man, weil Aegypten, Syrien und die übrige Morgen-Länder von den Römern bezwungen worden, habe

Die allgemeine Regel: N'etant plus sous l'empire se sont empirés, macht einen Strich durch alle Befugnisse und Vortheile der exemtionen. Doch es hätte der Magnificus Dominus Arumæus, den unser neuer ICtus bald nachher mit diesem Titul allegiret / und das Werck fast als zu dessen Zeiten von einem Arumæischen Auditore geschrieben zu seyn verräth / ihm noch selbst an manchen Orten erinnern können / seinen esprit fort nicht zu weit in die Reichs-Iura und Prætensionen zu verlauffen. Der schwatzt zwar was / und mehr / als zu verantworten stehet / von der Vierten Monarchie / und des Römischen Reichs Hoheit vor allen andern Staaten. Doch sehe ihn nicht so sehr *in orbem terrarum* mit seinen Römischen Reichs iuribus und Prætensionen hinein galopiren. Er hauet auch nicht alle gegenseitige Titel / so πὺξ καὶ λὰξ, ohne Barmhertzigkeit darnieder. Doch gnug von selbigem gelehrten raisonement. Unsere Zeiten müssen auch mannigmal ein Buch wieder zu lesen oder doch zu sehen bekommen / das sich distinguirt. Wiewol es sind viel Arten im distinguiren. Worin sich unser ICtus distinguiret / siehe die sehr glimpfliche und mehr

habe das Reich sie in billige Ansprache zu nehmen. Der Käyser ließ dieses in seinen Brief an den Saladin, Fürsten in Aegypten, einfliessen. Einigen Käysern wolten andere weiß machen, ob hätten sie auf Franckreich und Spanien etwas zu prætendiren. (b) Doch, nachdem

mehr als zu richtige Meynung in der Hallischen vermischten *Bibliothec XV.* St. *art. 3.*

(b) Wir wollen die Auctores, die dergleichen Reichs=Rechte behaupten wolten, nicht weiter nennen. Es wird sie kein Leser aufschlagen wollen, wenn ich sie ihm bey Dutzend hersetzte. Die Beweise des aus den mittlern Zeiten angeführten sind nicht weit. Den Brief des K. Friedrich des Ersten an Saladin giebt ROGERIVS de HOVEDEN *Ann. Angl. in Henr. II. vita pag. 650.* Da heißt es: Numquid scire dissimulas, ambas Æthiopias, Mauretaniam, Persiam, Syriam, Parthiam, vbi Marci Crassi nostri dictatoris fata sunt præmaturata, Iudæam, Samariam, maritimam, Arabiam, Chaldæam, ipsam quoque Ægyptum - - - - - numquid etiam scire dissimulas, Armeniam & innumerabiles alias terras nostræ ditioni subiectas? &c. Henrich der Dritte wolte Spanien, nach den Römischen Rechten, als dem Teutschen Reich unterworffen angeben. Er wol-

dem man unser Reich und den alten Römischen Staat hat angefangen besser zu unterscheiden, sind von iedermännlich solche einfältige und abgeschmackte Prætensionen verworffen worden.

IX. Der alten Teutschen und Francken Conquetten gehören auch nicht hieher.

Siehet iemand die glorwürdigen Thaten der alten Teutschen Völcker, sonderlich der Francken an, mögte einem mit mehrerm Schein bedüncken, ob seyen daraus einige Rechts-Ansprüche des Reiches herzuleiten. Die Frantzosen haben theils jene verdrehet, theils neue Fabeln aufgebracht, und ihrem Reiche daraus viele Befugnisse erzwingen wollen.

Wir

wolte seine Prætension mit Gewalt ausführen. Seine Armee soll aber geschlagen seyn. MARIANA *lib. IX. cap. 15.* Die Spanier schafften darauf alles / was Römisch war / ab. Es solte keiner / bey Leib und Lebens-Strafe / einen Legem Romanam allegiren. K. Carl der Fünfte declarirte in seinen Spanischen Gesetzen / daß er nicht als Käyser / sondern als König in Spanien / dieselben gebe. Siehe VALDESIVM *de Dign. Hisp. cap. XIIX.* §. 4. Bartolus und Alciatus haben dem Käyser Franckreich zur Unterthänigkeit anweisen wollen. Die oben angeführte Constitution Bonifacii IIX. hat ein gleiches unternommen.

Wir lachen über sie. (a) Doch müssen wir, wie mir bedünckt, wenn wir gleich Wahrheiten vor uns haben, aus selbigen ebenfalls kein groß Recht herleiten, das darin nicht stecket. Ist Franckreich gleich von den Teutschen Francken zum Reich gemachet, so ist es doch durch den Ver=

§. 9.

(a) Der vortreffliche Publicist COCCEIVS hat in seinen *Prolegom. ad Ius Publ.* den Frantzosen zur Gnüge das Maul gestopfet. Sie wolten lieber die Francken zu Galliern machen / und sie aus Gallien erst in Teutschland gezogen zu seyn angeben. Andere meynten / wann sie ja nicht lauter Gallier gewesen / so wäre doch solche Race unter den Francken die stärckste. Was solte es ihnen helffen / eins oder das andere zu fabuliren? Nemlich es solte ihnen Ansprache geben auf die von den Francken gemachte Conquetten. Zum wenigsten müste nun ihr Reich vor dem Teutschen den gewissen Vorzug haben. Doch weit gefehlet! Ihre Fabeln sind zu thumm ersonnen. Coccejus und andere vor und neben ihm haben das klare Widerspiel gezeiget. Gesetzt aber / der Frantzosen Vorgeben hätte einigen Grund gehabt: So will doch kühnlich behaupten / daß alle solche Prætensionen theils schlecht gegründet / theils offenbar abgeschmackt seyn müßten.

(b) Ein

Verdunischen Vertrag von Teutschland auf ewig getrennet worden. Können wir denen Frantzosen keine Befugnisse von der Merovingischen Regierung und von dem Austrasischen Reiche zugestehen: So müssen wir uns auch mit den ersten Fränckischen, ja auch selbst Carl des Grossen seinen Conquetten nicht viel behelffen. (b)

X. Die

(b) Ein Volck ist offenbar von dem andern entsprossen. Das Haupt-Volck hat grosse conquetten gemacht. Das weiß man von den Teutschen in Ansehung der Römischen Provintzen. Die Frantzosen/ Engelländer/ ja auch Spanier und Portugiesen sind ursprüngliche Teutsche Völcker. Diese Sätze zusammen sind in unserer Sache richtig. Hier mag man vor Teutschland wol einige Ehr-Furcht von jenen Völckern fodern. Ich halte doch die Gründe noch für zu schwach/ auch nur darauf eine rechte förmliche und feste Prætension zu formiren. Verbinde ich sie zwar mit andern raisons, so mag es wol zusammen/ wenn gleich nicht eintzeln/ was rechtes bedeuten. Aber darzu hätte wenig Muth/ aus solchen Historischen Wahrheiten auch nur die geringsten Rechts-Ansprachen auf die Völcker selbst zu ziehen. Ich fürchtete mich sonst für einen Vorwurf unauflösbarer Zweiffel. Unsere Vorfahren nahmen die Länder ein. Für wen?

Ge-

X. Die blosse Verehrung eines Staats giebt keine Pflicht einer Unterthänigkeit.

Richard, König von Engelland, trug mit Hinreichung seines Huths gleichsam sein Reich Käyser Henrich dem sechsten zum Lehen auf. Dies und dergleichen mehreres giebt auch keine rechtmäßige Prætension. Hat ein Staat aus besonderer Hochachtung des Reiches demselben geschmeichelt / sich unterthänig genennet, und jenem die Herrschaft in Worten zuge=

Gewiß nicht ihrem Vaterland was zu erkriegen/ sondern in selbigen ihre Herrschaft anzulegen. Aus Carls des Grossen Conquetten weiß mir auch wenig zu machen. In meiner ersten Betrachtung kunte von den daher rührenden Vortheilen nur zweiffelhaft reden. Er war König des gantzen Fränckischen Reiches. Unser Teutschland war nur dessen Theil. Nun beweise mir / warum er das ausser Teutschlands Gräntzen gelegene / mehr Teutschland/ als den übrigen Landen acquiriret habe? Mir deucht/der Beweis werde nicht besonders / wo nicht gar schlecht fallen. Ich bleibe bey den Verdunischen Pacten. Von da an laß ichs gelten / wenn man auf Untersuchung der Prætensionen Achtung hat. Der innern Reichs=Rechte ältere gezeigte Ursprünge haben aber andere Ursachen. Denen / die es besser wissen/ gönne ich ihre Weisheit.

§.10.

gesprochen, ist daraus wenig zu machen. (a) Sind sonst keine Gründe einer rechtmäßig erwor-

§. 10.

(a) Wie Henrich/König in Engelland/K. Friedrichen geschmeichelt/ sich unterthänig genennet/und gleichsam Verträge drüber errichtet/ liß oben Cap. *V.* §. *1. lit. d.* das Zeugniß RADEVICI *lib. 1. cap. 7.* angeführet. Du findest auch daselbst eben desselben Meldung von gleicher Unterthänigkeit der Könige in Spanien / Franckreich und Ungarn / aus *lib. II. cap. 76.* Richard/ König in Engelland / soll mit Darreichung seines Huths sein Reich zur Lehen genommen haben. Seine Mutter hätte ihm dieses/ um desto eher zur Freyheit zu kommen / angerathen. ROG. HOVEDEN *in Rich. vita.* SELDENVS *Tit. of Hon. lib. 1. cap. 2. §. 5.* Daß der K. Henrich der Sechste begehret/ daß Engelland ein völliges Lehen würde / schreibet auch MATHÆVS PARIS. Hieraus wollen einige dem Reich eine Prætension angeben. Zumal da in den Englischen Documentis der von dem Käyser creirten Notarien Meldung geschehe. Siehe SCHWEDER *Theatr. Prat. lib. I. cap. 29. pag. 59.* Doch dieser gestehet vernünftig / daß es mit solcher Ansprache nichts sey. Dahero auch der kluge CONRING *de Fin. Germ. imp.* der Englischen Prætension mit keinem

worbenen Unterthänigkeit, so giebet eine ehemalige Verehrung keinen sichern Rechts-Anspruch. Jene kan unterlassen werden, ohne daß der andere Staat sich deßwegen zu beschweren hat. (b)

XI. Zweiffelhafte Reichs-Prætensionen auf Dennemarck/ Pohlen und Hungarn.

Prætensionen gründen sich auf alte Verträ-

Wort erwähnet. Engelland kan alles für das Reich angeführte gar füglich ableinen. Geschweige/ daß/ wenns auch was reelles gewesen wäre / dasselbe vorlängst aufgehöret. Sintemal Engelland als einer der souverainesten Staaten von etlichen Jahr-hunderten her ist von dem Reich angesehen worden.

(b) Schutz und Schirm giebt nicht einmal eine Obrigkeit. Er wird freywillig gesuchet/ gutwillig und willkührlich zugestanden. Wie viel weniger ist ein Recht zu setzen auf eine submisse Begegnung? Unter Privat-Personen nennet sich dieser und jener des andern unterthänigen Diener. Keiner wird daraus eine Unterthänigkeit schliessen wollen. Geschweige/ daß Völcker gegen einander / aus lauter Complimenten/ einige Rechte erzwingen wollen. Welche gewiß dem klaren Natur- und Völcker-Rechte entgegen stehen würden. Wie/ wenn es im geringsten Zweiffel beruhete/ leicht zu zeigen wäre.

§. 11.

träge, denen zuwider, und also guten theils widerrechtlich sich ein Land oder Staat dem billigen Gehorsam des andern entzogen. Sind die Unterthänigkeit und Lehnbarkeits-Verträge zweiffelhaft, so pflegen auch die Rechts-Ansprachen so völlig ausgemachet nicht zu seyn. Dennemarck war Otten dem Grossen und ein Theil seiner Nachfolger unterthänig, und gab Tribut. Wir lesen auch von einer Lehenbarkeit. Doch es ist noch, nach vieler Meynung, ungewiß, wie weit dieses letztere ginge. Ob auf das gantze Reich, oder nur eine Provintz, die innerhalb Teutscher Gräntzen besessen worden? Die Unterthänigkeit ist erlassen. Das Dänische Reich ist als ein freyer Staat vorlängst angesehen worden. Wolte einer dem Reiche noch Prætensionen auf einige Lehenbarkeit, ausser der wohlbekandten Hollsteinischen, zuschreiben, der würde seiner eigenen Lands-Leute vielem Zweiffel sich unterwerffen müssen. (a) Diese Bewandniß hat es auch mit

§. 11.

(a) Daß Dennemarck von K. Otten des Grossen Zeiten unserm Reich bis gegen das interregnum hin oft unterthänig gewesen sey / ist wol nicht zu leugnen. SAXONIS GRAMMATICI vieles Einwenden / oder guten Theils bloßes Leugnen / thut nichts gegen die Historische Wahrheiten. CONRING. *de Fin.*

mit Pohlen und Hungarn. Daß diese Staaten ehemals theils völlig unterthänig gewesen, theils Tribut gegeben, ist ausgemacht. Nun sind

Fin. Germ. Lib. I. cap. 14. setzet und beweiset eine zweymalige Unterwerffung. Die erste fing sich unter Henrich dem Ersten an. Die andere vollführete K. Luther. Die Zeugnisse liß bey belobten CONRINGIO. K. Conrad der Andere hat aber das erstemal König Canutum, der auch Engelland behauptet hatte/ für souverain gehalten. Dieser bekam so gar das Schleßwig von dem Käyser/ in Ansehung seines Sohns Vermählung mit des Königs Tochter / wieder. Davon saget ADAMVS BREM. *Hist. Eccl. Lib. II. cap. 39. Cum rege Danorum siue Anglorum* (Canuto) *mediante Archiepiscopo pacem fecit*, (Conradus Cæsar) *cuius & filiam filio suo deposcens vxorem, dedit ei ciuitatem Sliasuig cum Marchia, quæ trans Egdoram est, in fœdus amicitiæ. Et ex eo tempore fuit regnum Daniæ.* Auf Schleßwig sind also wol von selbiger Zeit die Reichs=Rechte alle verlohren gegangen. Siehe den Beweis bey CONRING *l. c. cap. 15.* Die andere Bezwingung und Dennemarcks neue Lehenbarkeit finden nun auch wol gute Gründe. OTTO FRIS. *Hist. Frid. I. lib. II. cap. 5.* und RADEVICVS *lib. I. cap. 24.* schreiben deutlich von ein und

sind auch hier die alten Verträge, wie weit und wor-

und anderer inuestitur der Dänischen Könige. Und zwar stehet bey dem ersten: *Petrus, accepto ab ipsius manu regno, fidelitate & hominio ei* (Friderico Imp.) *se obligauit.* Bey dem andern begehren Waldemari nuncii von dem Käyser *inuestituram de regno.* Das letztere kan SAXO, so sehr als er drauf schimpfet/ doch nicht leugnen. Doch finde in dem *Chronico Erici Regis* bey dem LINDENBROGIO *ad an. 1181.* daß der Käyser eben diesen Waldemarum zum Domino Nordalbringiæ bestätiget / und darüber ein Diploma habe ausfertigen lassen. Da will es manchem bedüncken/ daß die Lehnbarkeit sich allein darauf bezogen. Die Scribenten hätten es auf das gantze Reich gezogen. Ihm sey wie ihm wolle/ gegen das interregnum ist Dännemarck von allem nexu entbunden worden. Von vierhundert Jahren her ist es als ein völlig souveraines Reich gehalten worden. Die alten Reichs-Rechte sind fort. Ohne den gewaltigsten Zweiffeln kan dem Reiche nichts mehr davon zugesprochen werden. Welches sowohl CONRING *l. c. cap. 14. n. 17.* zur Gnüge weiset/ als auch SCHWEDER *l. c. cap. XXX. pag. 63.* Bey dem letztern kanst du auch die Reichs- und Dänischen Gegen-Gründe wohl ausgeführet antreffen.

worauf sich die ehemalige Unterthänigkeit bezogen, fast in Zweiffel. (b) Besser dencket man da an gar keine Prætensionen. Soll und muß ja aber von ein und andern prætendirt werden, so bleibet der stete Zweiffel jedem unbenommen.

XII.

(b) Von Pohlen siehe CONRINGIUM *Lib. I. cap. 18.* und *Lib. II. cap. 29.* in welchem letztern Capitul er es von den Teutschen Rechten frey spricht: ferner SCHWEDERUM *Lib. I. cap. 34.* Beyde erörtern auch die Reichs=Befugnisse wegen Hungarns: CONRING. *cap.* 17. SCHWED. *cap. 35.* In der alten Clientel von beyden Reichen ist man Zweiffels ohne übrig gegründet. Siehe in der I. Betr. 2. Cap. §. 1. *lit. (c)* Pohlen bis an die Weichsel war vormals ein Theil Teutschlands. Ob dieses allein nebst Masovien/ oder auch die übrigen Lande jenseit der Weichsel der Teutschen Bothmäßigkeit seyen unterworffen gewesen? darinn steckt der Zweiffel. Nach Friederich dem Ersten hat das Reich seine Rechte nach und nach verlassen. Man hat den Pohlnischen Königs=Titul nicht mehr/ wie vorher bey K. Henrich des Vierten Zeiten/ angefochten/ oder auf die Ablegung gedrungen. Hungarn ist später als Pohlen in einigen Reichs=nexum kommen. Es ist aber noch früher entbunden worden. Die Historie von beyden giebt CONRING. Billig redet man

XII. Zweiffelhafte Prætensionen auf Preussen, Liefland und Burgundien.

Wiederum sind die meist stillschweigende Verträge, durch welche ein oder der andere Staat unsers Reiches Gehorsam soll entbunden seyn, noch nicht völlig ausgemachet, giebts abermals zweiffelhafte Prætensionen. Der Theil, dem dran gelegen, gründet sich auf solche Verträge. Oft hat er gar gegen die angegebenen ersten Verträge der Unterthänigkeit was einzuwenden. Das Reich machet Rechts-Ansprüche: behauptet die ersten Verträge der

hier von keinen Prætensionen mehr. Denn es würde sich doch / wo es hoch käme / in einen blossen Zweiffel resoluiren. Wenn freye Völcker mit einander in solcher Qualität lange sich betragen / so muß man mit Recht erachten / daß sie an keine alte Ansprüche auch nur dencken wollen. Von Hungarn lehren uns einige bey dem BARONIO befindliche Päbstliche Briefe / daß der Pabst es von der Reichs-Hoheit zu entziehen / und sich völlig zu unterwerffen / sich die meiste Mühe gegeben. In dem ersten glückte es ihm / nicht in dem letztern. Bey Maximilian des Andern Zeiten kam es in motum, Hungarn völlig mit dem Reich zu verbinden. Es ward aber nichts draus. Weder das Reich / noch Hungarn / schienen grosse Lust dazu zu haben.

der Unterthänigkeit, und leugnet die Verträge der Loszehlung. Da giebts manchen Zweiffel. Oft findet man die Gründe gegen das Reich stärcker, als dessen Befugnisse. Das letztere halte von der Prætension auf Preußen und Liefland. Der Teutsche Ordens-Meister fodert immer Preußens Wieder-Erstattung. Derselben aber stehen wol fast unumstößliche Verträge entgegen. Nachdem zumal der Käyser und das Reich das neue Königreich Preussen erkennet, fallen in dessen Ansehung alle Rechts-Ansprüche. Gegen Schweden und Pohlen mögte wol auch wenig rechtmäßiges weiter anzuführen stehen. (a) Wegen

§. 12.

(a) Von Preußen und Liefland / wie es an das Reich und von demselben gekommen / liß CONRING. *Lib. II. cap. 29. n. 30. sequ.* SCHWEDER. *Lib. I. cap. 32. 33.* Des Reichs Gerechtsame bey der Behauptung beyder Lande sind sehr zweiffelhaft. Dem Teutschen Orden konte das Teutsche Reich kein fremdes Land verehren. Daß die Pohlen jenem Orden alles versprochen / was er von ihren ehemaligen Landen einnehmen würde / ist kaum glaublich. Das Land ist nie in eine rechte Verbindung mit dem Reich gekommen. Dieses zweiffelte daher an. 1511. selbst / ob Preussen könne als ein Reichs-Glied geachtet werden?

gen des Hertzogthums Burgund hat es fast gleiche Bewandniß. Hat das Reich Prætensio-

---

den? Eine blosse nun und dann gebrauchte Reichs-Standschaft that zur Sache nichts. Man hatte die Reichs-onera nie getragen. Die Reichs-Gesetze waren nie in Gebrauch kommen. Daß Teutsche in Preussen wohnten/ konte dem Reich kein Recht geben. Den Teutschen ist immer erlaubt gewesen/ nach ihrem Gefallen hier und dahin ihre Stellen zu verrucken. An Lieflands conquette hatten die Bremer mit ihrem Geld am meisten gearbeitet. Der Teutschen übrige Hülffe hatte nicht den Zweck/ Länder zu erobern/ sondern/ nach den eingebildeten Verdiensten/ bey den Creutz-Zügen gute Wercke zu thun. Wegen der Verbindlichkeit mit dem Reich ist auch hier das obige zu wiederholen. Wiederum sehe starcke Gründe gegen des Reiches Rechte bey der Trennung dieser Staaten. Wohl zu verstehen/ wenn man gleich dem Reich einiges ursprüngliches Recht auf die Lande wolte beylegen. Der Orden hielt den Pohlen keine Pacte und Verträge. Er fing unnöthige/ ja ungerechte Kriege an. Das Kriegs-Glück fügte den Pohlen/ die dabey noch die Gerechtigkeit zur Seite hatten. Das Reich nahm sich der Sache nichts an. Der Abfall ein Theil Preussens war von dem Reich selbst ver-

sionen, so sind die Frantzösische Befugnisse auf die

ursachet. Man hatte sich wegen des Ordens Gewaltthätigkeit bey dem Reich beschweret. An statt der Hülfe folgte eine scharfe Sentenz. Da war die an Pohlen vorgenommene Ergebung rechtfertig gnug. Der Orden mußte dieselbe endlich selbst genehm halten. Das Reich that nicht/als wenn dieselbe ihm wissend wäre. Der Orden kam endlich selbst in eine Pohlnische Lehenbarkeit. Das Reich regte sich auch gegen selbige Verträge gar nicht. Der Orden wählete deswegen Albrecht von Brandenburg / daß sie durch dessen Macht die alten Pacte vernichten / und sich von Pohlen losmachen könten. Die Lehen=Pflicht ward verweigert/ und der Krieg von neuen geführet. Das Reich wolte sich des Groß=Meisters/ seines vielen Anhaltens ohngeachtet/nicht annehmen. K. Carl der V. wieß ihn selbst zur Pohlnischen Lehen=Pflicht an. Pohlen wolte von dem so oft Eydbrüchigen Orden weiter nichts wissen. Albrecht hatte Tonnen Goldes auf des Landes Erhaltung gewendet/ und es fast damit völlig bezahlet. Da hatte die secularisation nichts ungerechtes hinter sich. Die Preußischen Ritter waren selbst guten Theils damit zufrieden. Die von dem Reich bestätigte Cammer=Gerichts=Acht gegen den neuen Hertzog war einseitig erhalten. Der ande=

die Lehnbarkeit nicht schlecht gegründet. Wodurch

---

andere Theil war nicht gehöret / und dessen Rechte unerwogen. Hernach ist der Besitz des Hertzogthums fast nie angefochten worden. Des Groß-Meisters Anregen / und seine manchmalige Belehnung / hat das Reich für ein blosses Spiegel-Fechten gehalten. Gegen die an Brandenburg endlich überlassene Souverainité hat weder der Käyser / noch das Reich etwas gesprochen. Endlich die vom Käyser und allen Teutschen Staaten erkannte Königliche Preußische Hoheit / hat alle des Teutschen Ordens eingebildete Befugnisse glatt abgeschnitten. Siehe das **vertheidigte Preussen gegen die Ansprüche des Teutschen Ordens.** Auf Liefland sehe auch keine Reichs-Rechte übrig: wo anders einige Gerechtsame wegen selbiges sich gefunden haben. Die Liefländer sind in der schweresten Bedrängniß verlassen worden. Sie mußten sich helfen / so gut sie kunten. Der nachmalige Besitz der Schweden und Pohlen ist von dem Reich nicht angefochten worden. Sondern sie sind in Ansehung dieses Landes als souveraine Herren ie und allezeit angesehen worden. Bey welchen wohl erwogenen Umständen ich alles antreffe / was zur Verlierung und selbst eigener Begebung der sonst herrlichsten Prætensionen iemalen vermögte erfodert

durch dennoch der besondern Ansprache des Hauses Oesterreich gar nichts benommen wird. (b)

XIII.

---

zu werden. Die eigentlichen Beweise des in obigen angeführten Verlaufs der Sachen geben oben belobte Auctores.

(b) Des Reichs Gerechtsame auf das Hertzogthum Burgund ziehen sich von den Rechten auf das gantze Arelatische Königreich. Denn dessen Theil war jenes. Siehe Beweise in HAHNII *Diss. de regno Arelat.* Franckreich hat sich aber des Landes frühzeitig angenommen. König Johann von Franckreich bekam das Land nach Abgang der ersten Hertzoglichen Linie. Er gab es seinem Sohn Philipp/ von welchem die andere Linie abstammet/ deren Nachkommenschaft von wegen der Burgundischen Mariä annoch in dem Oesterreichischen Hause blühet. Ob er es als ein eröffnetes Lehen bekommen / und wieder an seinen Sohn verliehen? ist nicht völlig ausgemachet. Franckreich gründet sich darauf. Ist dem so/ wird des Reichs Befugniß sich wenig behaupten lassen / indem solcher von Franckreich gebrauchten Lehenbarkeit nicht widersprochen worden. LEIBNIZ in der *Mantissa Cod. Diplom. P. I. n. 1.* hat des Burgundischen Cantzlers Tractat, den er wegen seiner Hertzogin Mariä Rechte auf das Hertzogthum

Bur=

XIII. Ungewisse *Prætensionen* auf Holland, Schweitz, *Basel* und *Geneve*.

Vormals war Holland ein unstreitig Teutscher Staat. Er ward mit den übrigen Provintzen in den Burgundischen Circkel gezogen. Die Schweitz, nebst *Basel* und *Geneve*, waren Theile des Arelatischen Reiches. Doch ich halte sie durch den Westphälischen Frieden aller Reichs-Ansprache entbunden. Mit Holland ist man als mit einem souverainen Staat

Burgund damals aufgesetzet / völlig eingerücket. Derselbe leugnet alle Frantzösische Lehnbarkeit / und behauptet / daß das Hertzogthum als ein freyer Staat an Hertzog Philipp sey übergeben worden. Durch die gute Deduction wird die Frantzösische nichtige Befugniß auf den fortwährenden Besitz des Hertzogthums klar bewiesen. Oesterreich / als für welches jene Schrifft aufgesetzet war / kan sich der Gründe noch ietzo herrlich bedienen. Wie künftig bey dem Oesterreichischen Staat zu zeigen stünde. Das Reich gewinnet aber dabey nichts. Denn diesem sowol als Franckreich bey einem für völlig frey erklärten Staat keine Rechte übrig bleiben würden. Bey welchen klaren Ungewißheiten der Reichs-Rechte auf das Hertzogthum Burgundien / ich mir nicht weiter getraue / eine richtige Prætension auf selbiges ausfündig zu machen.

§. 13.

Staat sint der Zeit umgegangen. Dergleichen geschicht noch täglich in Ansehung der Schweitz. Auf Basel und Geneve hat man wenig weiter gesehen. Kleine Strittigkeiten, wegen dieser oder jener Landes=Gräntzen, thun zur Sache nichts. Bey mir finde also schlechten Glauben, wer von reseruirten Reichs=Rechten und übrigen Ansprüchen viel reden wolte. Gewiß machet das Reich selbst darauf keinen, oder sehr wenigen Staat. (a)

XIV.

§. 13.

(a) Von der Prætension auf Holland handelt CONRING *de Fin. Imp. lib. II. cap. 28. n. 45. seq.* Der zeiget/daß dieselbe seit des Münsterischen Friedens billig als aufgegeben anzusehen stehe. Die Holländer wollen auch eine viel ältere Reichs=Exemtion angeben. Mit der kommen sie aber schlecht fort. Die Teutsche Historie zeiget das Widerspiel. Doch die alten Reichs=Iura geben und nehmen dem ietzigen veränderten Staat nichts. Den Articul des Münsterischen Friedens/ da Spanien des Reichs Consens zu der Holländer völligen Souverainité zu schaffen versprochen/ hat K. Ferdinand bestätiget. Dessen Diploma CONR. giebet. Das Reich hat zwar besonders nicht eingewilliget. Doch es hat nicht widersprochen. Es hat Holland als einen freyen Staat theils überhaupt/ theils was seine

XIV. Zweiffelhafte Ansprüche auf Napel, Sicilien und Sardinien.
Otto der Grosse hat beyde Sicilien erobert. Denen Normannen ist es von den Teutschen Käy-

---

ne Reichs-Glieder betrifft/ bishero stets angesehen. Dessen Proben sind die vielen Alliancen mit demselben Staat/ und andere häufige Reichs-Tags-Acta. Wäre dahero eine weitere Reichs-Prætension ietzo zu vrgiren gantz abgeschmackt. SCHWEDER hat nicht unbillig unter den Reichs-Prætensionen Hollands nicht weiter erwehnet. Hätten die Holländer ihr einmal gefaßtes Dessein, sich wieder mit dem Reich völlig zu vereinigen/ verfolget/ hätte es eines besondern Vertrags bedurft/ und hätten die Gerechtsame der neuen Vereinigung erst müssen in Richtigkeit gebracht werden. Denn ob sie gleich damals noch nicht von allen Reichs-Rechten los gewesen wären: So hatte doch ihr vorheriger Widerspruch und des Reichs Stillschweigen die Rechte fast getrennet. GROTIVS hat in einer Epistel seine Meynung von jenem gemeldeten Dessein gegeben. Die Schweitz und Geneve betreffend/ sind die ehemaligen Reichs-Rechte auf selbe desto sicherer/ ie weniger sich die Schweitzer vormals derselben geweigert. In ihren geschlossenen Bündnissen/ die LEIBNITIVS *in Cod. Diplom. Iur. G.* zusammen giebet/ nahmen

Käysern unter bedingter Reichs-Hoheit einge-
räumet worden. Das Schwäbische Haus
hat

men sie das Reich und den Käyser allezeit na-
mentlich aus. CONRING *cap. 25. n. 16. seq.* führet aus GOLDASTO und andern Scribenten der Schweitzer herrlichste Bekäntnisse an/ daß sie sich als Reichs-Glieder dem Reich zu allem Gehorsam verbunden achteten. Nur nachdem die Frantzösischen Bündnisse dem Staat so wohl gefallen/ hat man einer völligen Freyheit sich angemasset. Man entzog sich erst den Reichs-Steuern. Die Reichs-Gerichte wolte man nicht weiter in Schweitzerischen Rechts-Händeln erkennen. Das Reich hat zwar solche Trennung nie viel geachtet. Endlich ward von Franckreich auf der Schweitz völlige Loszehlung vom Reich gedrungen. Die erfolgte in *Pac. Osn. Art. VI.* Da iedennoch die Worte nur possessionem vel quasi plenæ libertatis & exemtionis ab imperio den Schweitzern zugestehen. So wollen etliche meynen/ das Reich habe seine Gerechtsame keineswegs hingegeben oder veräussert. Zumal indem es guten theils sich alles auf die Loszehlung von den Reichs-Gerichten beziehe. Aus welchen mehrern die generalen Worte der plenæ libertatis & exemtionis ab imperio zu erklären und zu restringiren seyn. Ich halte aber solche weitere Ansprü-

hat diese Staaten wieder behauptet. Friederich der Andere nahm Sardinien ein. Doch nach Henrich dem Siebenden scheinet das Reich um seine Rechte sich sehr schlecht bekümmert zu haben. Es ist ohne des Reiches Zuthun bald von einem, bald vom andern eingenommen worden. Der Pabst hat sich, ohne des Reiches Einwenden, der Lehenbarkeit über Napel angemasset. Man hat Spanien wegen des Besitzes dieser Lande nie keine Lehens-Pflichten angemuthet. (a) Sind also Reichs-Rechte da, so scheinen sie verlohren. Zum wenigsten ist es sehr zweiffelhaft, ob bey einem so steten Stillschweigen sich dieselben vermögten erhalten zu haben. XV.

che für schwach. Das Reich nimmt sich derselben selbst nichts an. Ob Geneve durch die generale Benennung der gantzen Schweitz/ vniuersæ Heluetiæ, mit verstanden seye? stehet nicht gewiß zu setzen. Wiewol auch dieser kleine Staat auf die wörtliche Loszehlung so sehr nicht zu sehen. Die stillschweigende Loslassung und Hingebung der alten Rechte kan ihm gnug seyn. Siehe auch SCHVVED. *lib. I. cap. 20. 21.* Die Strittigkeiten wegen der Gräntze oder kleinen Gräntz-Länderenen werden füglicher bey den eintzeln teutschen Staaten betrachtet.

§. 14.

(a) CONRING *de Fin. cap. 22.* meynet / das

XV. Zweiffel bey denen Rechts-Ansprüchen auf die Königreiche Italien und Arelat.

Die Ansprüche auf die Königreiche Italien und Arelat sind mehr als zu rechtmäßig. Die er-

Reich habe noch jetzo eine rechtmäßige Ansprache auf Napel / Corsica und Sardinien zu formiren. Wir haben auch actus possessorios von Henrich dem Siebenden und Ludwig dem Bayern anzuführen. Die Päbste haben in die tabulas confirmationis ihrer Lande auch nahmentlich beyde Sicilien einrücken lassen. Welches von einer fortwährenden Reichs-Hoheit gutes Zeugniß gebe. Es finde sich nichts / wodurch sich das Reich seiner Rechte begebe. Jedoch ich kan CONRINGIO, der zwar selbst einigen Zweiffel zu haben nicht leugnet / nicht wohl beystimmen. Es gehet in das vierte hunderte Jahr/daß sich das Reich der Rechte nicht angenommen. Henrich der Sechste versprach die Lande unter gewissen Bedingung dem Reich einzuverleiben. *Chron. M. Belgicum pag. 205.* Er scheinet es also seiner Meynung nach en souverain beherrschet zu haben. Gegen solche des Reichs-Haupts Angeben finde keine sonst nöthge Gegen-Protestation des Reichs. Gegen Henrich den Siebenden mögte einer einwenden / ob hätte selbiger König Roberten als Lehens-Mann in anderen

Reichs-

ersten Verträge der Unterthänigkeit sind aus-gemacht. Von solchen Verträgen, durch wel-che

Reichs-Landen in die Acht gethan. Ich will zwar das letzte nicht behaupten. Der Spanische Besitz thut aber wol den Reichs-Rechten den meisten Abbruch. Gegen die Spanier hat das Reich nicht die geringste Ansprache auf einige übrige Hoheit gemachet. Spanien hat gegen den Cardinal Baronium die Souverainité über Sicilien gantz frey behauptet. Es ist von selbigem weder dem Pabst/noch dem Reich einiges Recht zugestanden worden. Ich dencke/ das Haus Oesterreich könne es wol als ein freyes Königreich vorietzo halten. Das Reich wird ihme weder Lehenbarkeit noch übrige Ober-Herrschaft anmuthen weder wegen Napel/noch Sicilien. Will es wegen Napel die alte Cerimonie mitmachen/und dem Pabst seinen weissen Zelter jährlich senden/das stehet in seinem Willkühr. Wolte man des Pabsts Lehenbarkeit vernichten/ würden sich bündige Gründe gnug dazu finden. Ist einem Zeitungs-Gerüchte zu trauen/ so hat der Pabst selbst auf die Erlassung der Kirchen-Lehenbarkeit unter gewissen Conditionen bey dem Käyser antragen lassen. Genua erkennet übrigens des Reichs Hoheit. Auch hier finde aber nicht/ daß wegen Corsica besonders das Reich etwas gefodert hätte. Mit Sardini-

che sich das Reich seiner wohlgegründeten Hoheit völlig begeben, ist nichts zu lesen. Vielmehr hat sich das Reich bey denen Neben=Vergleichen immer zu verwahren gesuchet. Bis jetzo zeigen sich viele Folgen einer rechtmäßigen Reichs=Hoheit. (a) Doch genau und unpartheyisch

en halte es wie mit Sicilien beschaffen zu seyn. Die Beweise der angeführten Historischen Wahrheiten giebt SPENER *in Hist. G.* an behörigen Orten. Liß auch SCHWED. *l.c.cap.6.7.*

§. 15.

(a) Es ist fast nichts mißlichers/ als von Rechts-Ansprachen etwas gründliches zu schreiben. Man kan selten / wo ein wenig gegen einander lauffende Rechte sich zeigen/sich alles Zweiffels entschütten. Redet ein Scribent manchmal nach dem gemeinen gout, muß man ihn eines selbst eigenen Widerspruchs nicht beschuldigen / wenn er anderweit die eigentliche Wahrheit der Sache deutlicher entdecket. Wegen der Königreiche Italien und Arelat finde die herrlichsten alten Reichs=Befugnisse. Siehe die häufigen Beweise und gründliche Ausführung der Sache in CONR. *lib.1 c.9-13.* Ein und das andere hat unsere erste Betrachtung an die Hand gegeben. Sagst du: Käyser Rudolf hat in Italien / und Carl der Vierte eben daselbst und in Arelat alles veräussert. CAR SIGONIVS, THEOD. DE NIEM reden dir mit an=

theyisch die Sache zu untersuchen, so ist kein Zweiffel zu setzen in die stets gültige Prætensionen auf etliche Italiänische und Arelatische Staaten. Hier finde ich so gar gute Reichs-Gerechtsame. (b) Was aber die Ansprache

andern dabey das Wort. Erst antworte ich/ daß gegen beyde das Widerspiel von andern sey gezeiget worden. Wegen Arelats war wol Carl gantz unschuldig. Wie SCHVRZ-FLEISCH in einer eigenen Dissertation überflüßig gezeiget. In Italien war einigen Städten u. kleinen Staaten von beyden nicht wenige Freyheit für baares Geld zugestanden. Doch der alten Befugnisse des Italiänischen Königreichs war damit nichts benommen. Selbst die Erkauffung von Priuilegien und Freyheiten redet für desjenigen/ der sie verkauffet / seinen Rechten das Wort. Aber weiter von der Sache zu reden/ woher geben die Italiäner noch ietzo dem Reiche ihre Contributionen? Was bedeutet der Burgundische Reichs-Creyß/ wenn auf das Arelatische Reich keine fernere Reichs-Ansprache da ist? Dieses und viel anderes könte mit vielen Gründen besetzet und angeführet werden.

(b) Siehe oben *h. cap.* §. *5.* und weiter unten §. *18. 19. 20.* Solche richtige Lehenbarkeit und theils unleugbare Ansprachen sind Zweiffels-ohne Uberbleibsel von den alten Italiänischen Reichs-Befugnissen. (c) Wir

che auf die völlige Königreiche betrifft, da gehet es wiederum ohne Zweiffel nicht ab. Mit Savoyen, Schweitz, Florentz, Venedig und andern Staaten hat man fast als mit Souverainen gehandelt und umgegangen. Das reimet sich schlecht zur völligen Behaltung der Königreiche. Diese scheinen sich in eine blosse Hoheit und theils Lehenbarkeit verwandelt zu haben. In deren Besitz man eines theils ist, und andern theils die unzweiffelhaftesten Rechts=Ansprüche erhält. (c)

XVI.

(c) Wir distinguiren billig die alten und neuen Befugnisse / und beyde theils auf das gantze Königreich Italien / oder nur auf dessen Hoheit. Die alten Rechte auf das gantze Königreich vermag niemand in Zweiffel zu ziehen. Carl der Fünfte hat sich noch zugleich zum König in Italien in Bononien krönen lassen. H. C. AGRIPPA *de duplici coronatione Car. V. apud Bononiam pag. 267.* Es wäre vielleicht nicht undienlich gewesen / daß / wie Maximilian sich König in Germanien neuerlich genennet / man den Titul eines Königes in Italien gleichergestalt angenommen hätte. Nun fragt sichs / ob die neuen Ansprachen sich auf das gantze Königreich / oder nur dessen Hoheit heut zu Tage erstrecken? Vielen bedüncket das erste / uns fast bloß das letzte erweislicher zu seyn. Dem heutigen Rech-

XVI. Zweiffel bey der Prætension auf die Päbstlichen Staaten.

Wegen der Reichs-Prætensionen auf die Päbstlichen Staaten haben wir eine gemeine Lehre

Rechte auf das völlige Königreich stehet gar zu vieles im Wege. Die wichtigsten Italiänischen Staaten stehen in einem ziemlichen langen Besitz der völligen Freyheit und theils independence. Deren einige wenige von ihnen kundbar besessene Reichs-Lehen nicht zu viel anstößlich seyn können. Sie haben an die Reichs-Befehle sich wenig gekehret / wenn nicht Teutsche Kriegs-Heere auf Italiänischem Boden gestanden. Was das meiste / so hat das Reich nicht allein ihrem Gebrauch der Souverainité wenig widersprochen / sondern sie theils selbst in selbiger erkennet. Bey diesem allen kan sich wol einige Reichs-Hoheit / aber schwehrlich eine gründliche Ansprache auf das gantze Königreich erhalten. Sagst du / das seye bey den mächtigeren Staaten facti, aber nicht iuris. Man habe bey den schwächern bereits in unsern Betrachtungen ein anderes erblicket. Wohl / antworte ich / mag man es für facta halten / doch dabey setzen / daß es fast iura werden / wenn der andere Theil sie selbst für genehm hält / und sich gegen selbige mit nichts verwahret. Siehe unsere obige Gedancken in §. 1. dieses Capitels *lit. c.* Eben

Lehre gegen uns. Die setzet dieselbe ausser allen Zweiffel. Bey der alten Prætensionen Rechtmäßigkeit finde ich selbst kein Bedencken. Es sind die klaresten Verträge da. Die Reichs=Herrschaft ist guten Theils, wo auch dem Pabste was verehret worden, eigentlich ausbedungen. Selbst die Verehrungen und Einräumungen können nicht unfüglich bestritten werden. (a) Aber wie stehet es um dieser

ben dieses mag man von dem Königreich Arelat mercken. Savoyen/ der dazu gehöret/ läßt man von geraumer Zeit als einen souverainen Fürsten passiren. Die Schweitzer sind völlig aus des Reichs Verbindlichkeit erlassen. Auf das Hertzogthum Burgund hat man fast alle Ansprüche schwinden lassen. Provence und Dauphiné macht man nicht wegen des Besitzes / sondern nur der Lehnbarkeit/ gegen Franckreich strittig. Da sehe ich wenig Ansprüche auf das gantze Königreich. Man thut/ halte ich / der Sachen ein Gnüge / wenn man nur die Hoheit dem Reich zu erhalten vermögend ist.

§. 16.

(a) Die gemeine Lehre ist von CONRING. *lib. II. cap. 20. 21. 22.* am genauesten / und mit Anführung aller tauglichen Beweise erörtert worden. Ihme folget BOECLER *Not. Imp. lib. I. cap. 2.* und SCHWEDER *Th. Præt. lib. I. cap. 2.*

ser rechtmäßigen *Prætensionen* Erhaltung? Scheinet das Reich nicht selbsten nach und nach sich

cap. 2. Beyde haben die Conringische Lehre in kurtze Sätze verfasset. TITIVS *Sp. Iur. P. lib. I. cap. 6.* handelt sehr vernünftig de Papatu Italiæ. Er zeiget dessen Gelegenheit und völlige Errichtung. Er untersuchet die Gründe/ mit welchen es seine Souverainité behaupte. Dahin zehlet er 1) des Pabsts Vice-Deat: 2) die häufigen Käyserlichen Schenckungen: 3) die Verjährung: 4) das Recht den Käyser zu krönen: 5) der Canonisten allgemeine Lehre/ und 6) den steten Besitz. Er bemühet sich selbiger Gründe Unbefugniß zu zeigen/ und also dem Reich seine Gerechtsame zu erhalten. Dem Vice-Deat war am leichtesten zu begegnen. Wolte auch der Pabst Vicarius Christi seyn/ so kan dessen Reich/ das nicht von der Welt ist/ das Päbstliche weltliche Reich wenig schützen. Die vielen Schenckungen heissen wenig. Viele sind ertichtet. Alle gründen sich auf die falsche Schenckung des Constantini III. deren sich die klugen Papisten ietzo billig schämen. In allen sind auch die Reichs-Rechte und Hoheit feyerlich ausbedungen. Gegen die Verjährung streitet der Römische Käyser-Titul und die häufige Behauptung der Herrschaft über Rom. Die Päbstliche Crönung thut nichts zur Sache.

sich deren begeben zu haben? Hat die Catholische Parthey nicht selbst Belieben, den Pabst als einen Souverainen anzusehen? Hiebey fallen also gewaltige Zweiffel vor. Man kan die rechtmäßigste Prætension fallen lassen. Manchmal drohet man wol dem Gegentheil mit deren Wieder=Aufsuchung. Doch theils ists kein rechter Ernst. Theils würde viel dagegen durchgängig eingewendet werden. So ist es mit denen Ansprüchē auf die Päbstliche Länder bewandt. So lang die Catholische Parthey im Reiche die stärckste ist, werden die rechtmässigsten alten Prætensionen wol verhalten bleiben. Ja wenn auch das Gegentheil sich finden könte, würde wol erst untersuchet werden, ob die einmalige scheinbare Begebung derer

Cölln begehret sich keiner Macht über den Käyser und das Reich anzumassen / ob er gleich den Käyser krönet. Noch weniger dienet dieses zur Rechtfertigung des vom Pabst in Italien errichteten souverainen Staates. Der fünfte Punct weist sich von selbsten ab. Dem sechsten setzet man gewöhnlich die Ermangelung rechtmäßiger Titel entgegen. Dieses gefällt auch TITIO in §. 35. anzuführen. Aus dessen und theils eigenen Gedancken wir die für den Päbstlichen Staat angeführte Gründe aufs kürtzeste abgewiesen haben.

(b) Wer

rer Reichs=Rechte so völlig vermögte aus den Augen gesetzet zu werden? (b)

XVII.

(b) Wer die obstehende kurtze Abweisung der Päbstlichen Rechte gelesen/wird wol dem Reiche nach der gemeinen Lehre völlig gewonnen geben. Jedoch wir müssen etwas sachte verfahren. Wir müssen gegen den Pabst eben das gelten lassen/ was gegen andere Völcker und Staaten uns recht zu seyn bedüncket. Gesetzt / doch nicht zugegeben/ es hätte unser Reich nach zerstörtem Griechischen Reich eine billige Ansprache auf selbiges gegen die Uberwinder bekommen. Wenn ein rechtmäßiger Titul zu der in dem Völcker=Recht zugelassenen Verjährung erfodert würde/ so könte der Türcke nie unserer Ansprache entbunden seyn. Doch das Gegentheil wird allen richtiger zu seyn bedüncken. Gegen Pohlen und Dennemarck kan ohne die größten Zweiffel keine weitere Reichs=Prætension angeführet werden. Doch hat sich keiner dieser Staaten um den eigentlichen fast unbekandten Titul der völligen Souverainité und Loszehlung von des Reiches Hoheit zu bekümmern. Ich halte dafür / die Päbstlichen Staaten haben fast das Reich selbsten seiner alten Herrschaft und Hoheit entbunden. Innerhalb fast drey hundert Jahr hat kein Käyser dem Pabst seine weltliche Italiä-

XVII. Zweiffel bey denen Ansprachen auf Venedig, und die an Franckreich überlassene Bistühmer.

Venedig hat sich noch zu Zeiten Maximilians

liänische Herrschaft bestritten. Dieser ist als ein Souverain mit seinen Landen umgegangen. Carl der Fünfte machte mit ihm/ wie mit anderen Printzen/ Bündnisse. Die Gefangen=Nehmung Clementis VII. und Königs Francisci schrieben sich eine wie die andere von dem Kriegs=Glück her. Das Reich hat dem Käyser die Auffsuchung der Italiänischen Lehen sorgfältig empfohlen. Der Päbstlichen Staaten ist nicht mit einem Wort gedacht. Vielmehr ist der Schutz des Römischen Stuhls mit deutlichen Worten mit dem Käyser von den Catholischen abgeredet. Wo will hier eine rechts=beständige Erhaltung der alten Rechte ferner ersehen werden? Sagst du/ der Römische Käyser=Titul/ die Römische Crönung/ die Bestätigung der Päbstlichen Priuilegien/ und viele Actus imperiosi verhinderten die angeführte Verjährung. Wir wollen sehen/ was aus ein oder dem andern zu machen stehe. Der Titul thut wenig zur völligen Erhaltung eines Rechts. Zumal wenn derselbe/ nach der Catholischen Parthey Meynung/ eine besondere Auslegung bekommet. Da bedeutet er einige Hoheit/ die sich nicht so wol über

aus des Ersten seiner Schuldigkeit gegen das Reich, es seye in Ansehung der Stadt selbsten, oder

über den Pabst / als auf eine Schutz- und Schirm- Gerechtigkeit seines Stuhls und Lande beziehen soll. In der Absicht gestehet der Pabst dem Käyser den Titul. Würde man ihn viel weiter wollen extendiren/so würden andere bald fertig seyn/ einen Vergleich mit dem Titul König in Franckreich, welchen Engelland brauchet/ anzustellen. So wenig als Franckreich sich um die Führung des Tituls und Wappens bekümmere/so wenig habe es der Pabst nöthig. An beyden Orten bedeute es eine blosse Erinnerung der alten Hoheit/ keine eigentliche Rechts-Ansprache. Jene gönne man beyden. Man könne also auf beyderley Art den Titul erklären / ohne daß des Pabsts Souverainité und weltliche Herrschaft dabey Gefahr lauffe. Der Verjährung stehe also damit Päbstlicher Seite nichts im Wege. Denn/ wenn auch zu dem Ende/ dieses zu unterbrechen / der Titul sey angenommen worden / so seye es eine protestatio facto contraria. Wohl zu verstehen / da wir oben gesehen / daß mit dem Pabst / als einen souverainen Printzen / stets seye gehandelt worden. Die Römische Crönung thut wenig zu Erhaltung eines Rechts. Sintemal die Käyser Carl der Vierte/Friederich der Drit-

oder nur der Italiänischen Gebiethe, müssen erinnern lassen. Es kunte deren auch nicht in Ab-

Dritte und mehrere bey selbiger alle dem Pabst beliebige Verträge haben müssen eingehen. Die Käyser schienen selbst daraus nichts mehr/ als eine Hoheit und Schutz-Gerechtigkeit/ in neueren Zeiten zu ziehen. Die Päbstlichen Scribenten haben vorlängst dem Pabst das Recht/ durch die Crönung den Käyser erst zu machen/ beygeleget. Die meynen/ bey ietzo fast zweyhundert Jahr unterlassener Crönung habe der Käyser sich fast aller Hoheit/ die von Roms Herrschaft sonst abhängig gewesen/ begeben. Geschweige/ daß noch Herrschaftliche Rechts-Ansprachen übrig seyen. Wiewol des ersten Ungrund klar am Tage/ so lässet sich das letztere doch hören. Man hat angemercket/ daß der Pabst seinen Cantzelley-Stilum an den Käyser geändert/ und ihn in Romanorum Imperatorem electum ietzo titulirt. Siehe ein und ander Breue in der Europ. *Famæ LXXXI.* Theil. *pag.* 657. und in FABRI Europ. St. Cantz. *P. XIII. cap.* 16. *pag.* 544. *seq.* Daß der Pabst darunter was gesuchet/ ist leicht zu ersehen. Es heißt fast/ als ob der Käyser zwar zum Römischen Käyser gewählet/ aber nie förmlich dazu eingeweyhet werde. Wunder/ daß endlich der Pabst nicht gar das Wort Romanorum, wie etwa

Abrede seyn. Es trauete sich kaum auf einige rechtmäßige stillschweigende Verträge, dadurch es

etwa Franckreich in seinen Expeditionen an Engelland/ den Titul Galliæ oder Franciæ auslassen will. Doch weil es in realité wenig gegen seine Verjährung ausrichtet/ welchen Titul er giebt/ die Auslassung aber ein empfindlicher und unausbleiblicher Ahndung unterworffener Tort seyn würde/ hat der Pabst klüglich es nie gewaget. Wegen der Bestätigung der Påbstlichen *Priuilegien* bin ich etwas unglaubig/ bis ich sehe/ daß und welcher Gestalt innerhalb zweyhundert Jahren dergleichen bey dem Käyser seye gesuchet worden. Sint Carl des Fünften Crönung mag man zu Rom schwehrlich davon gedacht haben. Von da an können sonderlich die Päbste mit Anführung ihres ruhigen Besitzes und der Verjährung auskommen. Endlich die *actus possessorios* betreffend/ so sind deren unterschiedene/ sonderlich in neueren Zeiten bekandt. Man hat in Päbstlichen Landen Kriegs-Steuren ausgeschrieben. Man hat mit Auffsuchung der alten Rechte gedrohet. Mit dem letzten war es wol schwehrlich rechter Ernst. Was solte es nicht für einen Sturm setzen? Bey zeitigen Umständen solte man es wol für impracticable halten. Das erstere konte als eine raison de Guer-

es der Unterthänigkeit oder anderer Reichs-
Rech-

Guerre angesehen werden / daß bey dem Krieg in Italien die Päbstlichen Staaten auch was tragen müßten. Man konte es als eine rechtmäßige Ahndung der so häufig vom Pabst gebrochenen Neutralität betrachten. Wie heftig widersprach man aber nicht am Päbstlichen Hofe? Daß also dadurch man sich an seinem einmaligen Besitz der Souverainité nichts begeben mögte. Diß sind meine Gedancken. Die erlauben mir nicht / daß eine nach ietzigen Umständen unzweiffelhafte u. Rechts-beständige Prætension unserm Reiche auf die Päbstliche Staaten mir zu behaupten getrauete. Thun es andere/ so erlauben mir dieselbe/meinen billigen Zweiffel zu behalten. Eine mässige Hoheit / eine Schutz-Gerechtigkeit / eine Erinnerung der alten fürtrefflichen Rechte gestehe dem Reich wegen der Päbstlichen Staaten gerne. Zu was weiters weiß wenig Gründe. Auch hier sehe ich alte wohlgegründete Gerechtsame gnug. Ich erblicke aber auch deren Versäumung und ziemliche Verjährung. Habe ich also hier und dar der rechtmäßigen Ansprüche des Reichs gegen den Pabst Meldung gethan: So bekommt alles aus dieser eigentlichen der Sachen Ausführung seine Erklärung. Es werden alte rechtmäßige Ansprüche oft in eine Erinnerung gebracht.

Rechte wäre los worden, damalen zu beruffen. (a) Doch nach der Hand ist Venedig als

bracht. Sind sie schon verlassen und verjähret, so kan ein aus andern Ursachen rechtmässig erhobener Krieg auch jene nicht unbillig wieder ins Andencken bringen. Es brauchte da keiner restitutionis in integrum, sondern dem das Kriegs-Glück fuget, könte nouum statum ad formam antiqui wieder einrichten. Hiebey liß des fürtreflichen Europäischen Herolds *P. I. pag. 986. sequ.* und des Herrn THOMASII vernünftige Gedancken in *Not. ad Monzamb. cap. I. n. 14. lit. h. pag. 123. sequ.* Beyde nebst HENNIGES *ad Beck. Ius P. lib. I. cap. 2.* sind meiner hier erwählten Meynung. Deren ieden besondere Ursachen und Anführung ihrer intention man billig bey ihnen selbst untersuchet.

§. 17.

(a) Bey Venedig machet man einen billigen Unterschied unter der Stadt selbsten, und ihrem auf dem Italiänischen Boden gelegenen Gebiete. Die Stadt mag bis gegen das Interregnum sich unter des Reichs Hoheit wohl erweislich gefunden haben. Das begehret CONRING *lib. II. cap. 23. n. 32.* nicht in Zweiffel zu ziehen. Es findet sich noch von K. Rudolf ein Priuilegium, das die Venetianer wegen der Müntz-Gerechtigkeit erhalten

als ein freyer Staat stets vom Reiche ange-
sehen worden. Seine Abgesandten haben
Kö=

haben. Das *Squitinio della Liberta Veneta* gehet aber viel weiter. Selbiger Schrift Auctori bedüncket/ daß bis auf K. Maximilian/ und noch später/ die alte Reichs-Hoheit selbsten auf die Stadt Venedig bestanden. Dahero denn die Reichs-Befugnisse billig verdienten in mehrere Obacht genommen zu werden. Die von GVICCIARDINO *lib. IIX.* beschriebene Rede des Venediger Abgesandten an jenen Käyser scheinet es ziemlich zu beglaubigen. Wiewol CONR. hiebey GRASWINCKELN, der das *Squitinio* widerleget hat/ Recht giebet/ daß Venedig die Reichs-Rechte in selbiger Rede höchstens nur auf seine übrigen Lande erkennet habe. Den Streit lassen wir fahren. Venedig will die Rede gar für ertichtet halten. Es werden viel Schein-Gründe deswegen angebracht; Die doch eben so leicht und viel gemächlicher vom Reich verworffen/ und das Gegentheil erwiesen wird Siehe SCHWED. *Th. Præt. lib. I. cap. 8.* der die Gründe von beyden Seiten wohl vorstellet. Wegen des Italiänischen Gebietes ist es aber eine ausgemachte Sache/ daß selbiges sich der Reichs-Rechte vormals nicht vermogt zu entbinden. K. Carl der Fünfte versprach die völlige Frey-
las=

Königliche Ehre genossen. Selbst auf die sonst am meisten strittige Besitzung einiger Städ-

lassung solcher Provintzen/ wenn sich Venedig gegen Franckreich hätte verbinden wollen. AMELOT DE LA HOVSS. *dans l' hist. du Gouvern. de Venise pag. 154.* Venedig hat solcher Erwehnung der Reichs-Rechte gar nicht widersprochen. Die Erkennung derselben scheinet also klar am Tage zu liegen. CONR. *l. c. n. 38.* führet aus IANNOTO *de Rep. Ven.* an/ daß die Venetianer sich noch in spätern Zeiten vor Teutschlands Ansprüchen gefürchtet. Wäre selbiges einig/ würde man daher in mehrer Furcht/als selbst für den Türcken/zu liegen haben. Bey solchen Umständen bleibet CONR. in Zweiffel/ ob nicht wenigstens auf das feste Land die alte Prætension übrig bleibe? Wolte es iemand förmlich behaupten/ würde er Schein-Gründe gnug finden. Meinem Bedüncken nach gehen aber LIMNÆVS, WEHNERVS, und mehr andere wol zu weit/ wenn sie solche fortwährende Reichs-Prætensionen selbst auf die Stadt Venedig noch ietzo extendiren wollen. Denn was jenes angeführte Squitinio vor hundert Jahren mit noch einigen Gründen deswegen anzuführen vermogt/ ist in der langen Zeit durch viele neue Gegen-Gründe wol völlig untüchtig geworden.

Z 2 (b) Mir

Städte und Ländereyen in Terra firma, hat das Reich keine weitere Ansprache gemachet. Will iemand die alte rechtmäßige Prætensionen dadurch noch nicht verfallen zu seyn erachten, der wird seine Lehre schwerlich von vielen Zweifeln retten können. (b) Ein gleiches halte ich von

(b) Mir bedünckt Venedig anietzo von allen Reichs-Ansprachen wol billig frey zu stehen. Gehe ich weit / so mögte/ wie bey dem Päbstlichen Staat / vielleicht eine mäßige Hoheit über die Italiänischen Lande antreffen. Im übrigen bliebe frey/ das Andencken der alten Reichs-Befugnisse/ doch ohne deren fortwährenden Gültigkeit/ zu erhalten. Für Venedig finde starcke Gründe der fest-stehenden Souverainité. In zweyhundert Jahren ist dieselbe vom Reich nie angefochten worden. Das Squitinio ist von einer Privat-Person geschrieben worden. Das Reich hat auf selbiges nie besonders reflectiret. In den Capitulationen sind dem Käyser die übrigen Italiänischen Lehen bestens empfohlen worden. Wegen Venedig haben die Chur-Fürsten nur des Rangs wegen sich verwahret/ indem sie mercken wolten/ daß selbst am Käyserlichen Hofe dem Venedischen Abgesandten mehr Ehre/ als den Churfürstlichen, wolte gemacht werden. Man hat mit Venedig/ als mit einem souverainen Staat/ Bündnisse gemacht

von denen Reichs-Ansprachen auf Metz, Tull und Verdun. Der Westphälische Friede, durch welchen die Hoheit auf selbige Bistühmer an Franckreich überlassen ist, ist von dieser Krone nicht zum besten gehalten. Ob aber dadurch die cession seye unkräftig, und das alte Reichs-Recht wieder gültig geworden? mögte wol

---

macht und gehandelt. Ich finde kaum / daß man in neuern Zeiten von den Italiänischen Landen der Venediger habe Krieges-Steuren begehret. Dessen sich doch die Päbstlichen Staaten nicht einmal entbrechen können. Hier trifft man stillschweigende Verträge gnug an / durch welche das Reich sich seiner Rechte begeben. Die Verjährung ist nach dem Völcker-Recht in seiner richtigen Beschaffenheit. Indem es eben nicht auf der Zeit Länge ankommt / könte sie selbst nach dem Squitinio in nunmehro verstrichenen hundert Jahren bereits vollführet seyn. Geschweige/ daß gegen selbige Deduction Venedig sofort öffentlich widersprochen / und mit mehreren Schriften es widerlegen lassen. Da hingegentheil das Reich die in dessen faveur aufgesetzte Schrift nicht mit einer Zeile secundirt. Welches zusammen genommen die Freyheit des Venetianischen Staats wol als unumstößlich vorstellet.

wol schwerlich anders als zweiffelhaft mit Ja zu beantworten stehen. (c)

XIIX.

(c) Ich habe diesen Satz wegen der drey Bisthümer von den Reichs=Rechten auf das unmittelbare Elsaß und einige andere von Franckreich besessene Lande getrennet. Diesem gesetzten Unterschied der Reichs=Befugnisse wird mir wol iedermann aus der *Cap. Ios.* und *Car. VI. art. II.* entgegen stellen. Da heißt es von dem Münster= und Oßnabrückischen Friedens=Schluß, der gleichwol, so viel nemlichen zu Vortheil der Cron Franckreich darinnen enthalten, weilen bekandtlich von Reichs=wegen der ietzt fürwehrende Krieg aus höchst=triftigen Ursachen gegen gedachte Cron *declar*iret worden, nunmehro zerfallen, und nicht ferner mehr verbindlich ist. Hätte ich/ wirst du vielleicht meynen/ die Passage vorhero erwogen/ wer weiß/ ob meine Meynung nicht gleich von Anfang anders gefasset hätte. Was geschrieben/ mag aber immer geschrieben bleiben. Vielleicht finden meine Gedancken/ ohne daß jenes Reichs=Gesetz einigen Widerspruch leidet/ einigen Beyfall. Die drey Bisthümer hatte Franckreich/ als der Westphälische Friede getroffen ward/ fast hundert Jahr im Besitz. Der Besitz ward ihm

in

XIIX. Richtige und unzweiffelhafte Prætension auf *Parma, Piacenza* und *Commachio.*

Rechts-Ansprüche werden zwar immer von dem andern Theil befochten und strittig gemachet. Derselbe behauptet dadurch, so gut er kan, seinen Besitz, den man in Ansprache nimmet. Wenn jedoch die Befugnisse klar, wohl erweislich, und durch keinerley Verträge gehoben sind, so mag man sie richtig und unzweiffelhaft wohl nennen. Gnug, daß selbst von der Seite, die sie behaupten will, keine bedenckliche Scrupel entweder gegen die Rechtmäs-

in dem letzten Frieden von Carl dem Vten gelassen. Das Reich hatte zwar ein und andermal dieselben wiedergefodert, aber ohne Nachdruck und besondern Eifer. Demnach war der Frantzösische Besitz ruhig und ungestört. Es schiene fast eine Verjährung von Franckreich vollführet zu seyn. Dahero lachten die Frantzösischen Abgesandten / als man ihnen zu Münster die Bisthümer zur Satisfaction vorschlug. Sie meynten / was längst ihre wäre/und darüber sie dem Reich nichts zuständen / brauchten sie nicht erst zu bekommen. Ludolfs Schau-B. *Vol. II. ad an. 1646. pag. 1308.* Es ist zwar von dem Reich in *Pac. Monast. art. LXX.* nachmalen dem Reichs-Rechte auf diese Provintzen renunciirt worden. Doch das gab nicht erst den Besitz/ son-

mäßigkeit, oder auch gegen die fortwährende und unerloschene Gültigkeit solcher Befugnisse, ver-

dern hub die Reichs-Ansprachen. Diese werden auch gantz klar in angeführter Passage nicht auf den Besitz/ sondern nur auf das *Dominium*, nemlich directum, und *iura superioritatis* eingeschrencket. Da war nun durch alle Reichs-Prætension ein völliger Strich gemacht. Von den gewaltigen Versicherungen/ welche wegen dieser renunciation, und der in *art. LXXIII.* abgetretenen Landgrafschaft Elsaß/ nebst den Suntgou, von des Käysers und Reichs-wegen in *art. LXXIV. LXXIX. LXXX.* Franckreich sind gegeben worden/ will ich schweigen. Fragst du/ ob also jene Clausul in der Capitulation gantz umsonst stehet? Ich antworte/ wegen des Elsaß und Suntgau könne sie nach erhobenen Frantzösischen Kriegen dem Reich einiges neues Recht gegeben haben. Denn dieser Lande Besitz fiel damals Franckreich erstlich zu. Wo es aber wegen der drey Bisthümer hoch komme/ so mögte einige Ansprache auf die Hoheit nach so oft gebrochenen Westphälischen Frieden erwachsen seyn. Welche/ meinem Bedüncken nach/ bey oben angeführten Umständen die stärckste nicht seyn kan. Zumal durch die neuern Friedens-Verträge die vorherige Kraft dem Westphälischen Frieden ist gegeben wor-

vermögen angetroffen zu werden. Solche richtige Reichs-Rechts-Ansprüche treffen wir in Italien an auf die Lehenbarkeit der Hertzogthümer *Parma* und *Piacenza*, wie auch den nunmehro behaupteten Besitz von *Commachio*. Jene sind unstreitige Stücke des Hertzogthums Mayland. Dessen Lehenbarkeit wir zu denen wircklichen Reichs-Gerechtsamen mit bestem Recht oben gezehlet haben. Das Reich hat den Hertzog nie anders als seinen Lehens-Mann wollen ansehen. Von Commachio ist die älteste Lehenbarkeit übrig erwiesen. In beyden kan der Pabst mit seinen Befugnissen nicht fortkommen. (a)

XIX.

worden. Siehe unsere weitere Gedancken in §. 21. unten.

§. 18.

(a) Wolte man keine Prætensionen richtig nennen/ als die der andere Theil zustünde/ mögten wir selbst den Nahmen derselben ausmertzen. Gnug/ wenn die unpartheyischen nichts einzuwenden finden. Gnug/ wenn dem Prætendenten selbst keine billige Scrupel aufsteigen dürfen. Eins oder das andere haben wir bey allen obigen von manchen so hochgehaltenen Ansprachen gefunden. Die sich ereignenden Zweiffel haben uns nicht erlaubet/ so seichte dabey wegzufahren. Wir haben den Zweiffel geprüfet/ und wenn er nicht zu

XIX. Richtige *Prætensionen* auf *Lucca* und *Genua*.
Die beyden Frey=Staaten Lucca und Genua wolten sich lieber aller Reichs=Hoheit entbrechen.

heben gestanden / aufrichtig die Schwäche oder Unvollkommenheit solcher Rechts=Ansprachen bekennet. Nun haben wir richtige Prætensionen zu verhandeln. Die Ansprache auf Parma und Piacenza sind in dieser Beschaffenheit. CONRING. *lib. II. cap. 20. & 23. n. 23.* und SCHWEDER *Th. Præt. lib. I. cap. 4.* geben die Gründe der Reichs=Rechte. Der Pabst hat aller Orten die Hände gerne eingeschlagen. So hat man unter dem scheinbaren Nahmen der Kirchen=Güther diese Lande dem Hertzogthum Mayland entziehen wollen. Konte mans nicht völlig zum Päbstlichen Cammer=Guth machen / so solte es doch ein Päbstliches Lehen=Stück werden. Carl dem Fünften hätte man fast die Augen verblendet. Doch wie er es recht begriff / wolte er dem Pabste nichts weiteres zugestehen. Das Reich hat auch nach der Hand dem Päbstlichen Angeben stets eifrig widersprochen / und sich bey seinem Recht geschützet. Wie die von andern ausgeführte Historie mit mehrern lehret. Anno 1708. ist der Streit mit dem Pabst wegen der Ober=Herrschaft und Lehenbarkeit solcher

chen. Doch es ist umsonst. Das Reich gönnet ihnen viele Gerechtigkeiten und Freyheiten. Dennoch fodert es gegen und auf sie die Ober-Herrlichkeit. Luccam nennet es gar

Lande am heftigsten getrieben worden. Das Reich und damaliger Käyser Joseph haben dem Pabst rund ab alles abgesprochen. Wohl zu verstehen / nicht als Richter in ihrer eigenen Sache / sondern mit den bündigsten und wohl erwiesenen Gründen. Die Schrift gegen dem Pabst ist scharf und expressiu. Man goß dem heiligen Vater etwas scharfe Laugen auf. Wunder war es nicht/ daß die drey Cardinäle in ihrem Schreiben an Käyserliche Majestät sich dahin hinaus liessen: Eum libellum, Augustissime Cæsar, non sine intimo cordis dolore omnes, *aliqui etiam nostrum non sine lachrymis*, legere valuimus. Der Römischen Clerisey ist angst und bange/ wenn ihre Rechte befochten werden. Des einen Schwäche giebt ofteroals zugleich den Ungrund und die Blösse der übrigen Rechte zu erkennen. Da kan die Betrachtung der üblen Folgen bey heutiger ungläubigen Welt leicht einem alten Cardinal die Thränen abpressen. Die Päbstlichen Breuia hätten aber wol eine noch schärfere Antwort verdienet. Die heutigen Zeiten lachen drüber/ wenn der Pabst die alten Formulare der Bann-

gar eine Reichs=Stadt. Beyde müssen sich zur Mit=Steuer bequemen. Ihre Streit-Händel sollen sie billig des Reiches Erörterung überlassen. Eines theils hat hiebey der Rechts=An=

Bann=Bedrohungen aus den alten Cantzelley=Registern will abschreiben lassen. Damit lassen sich selbst bey den Catholischen die üblen Päbstlichen Rechte nicht ferner / wie vormals / legitimiren. Siehe die sämtlichen Acta des damaligen Streits in FABRI St. Cantz. *P. XIII. cap. 16. pag. 544. sequ.* Demnach ist dem Reich sein Recht gnug gerettet. Der Pabst gab nach. Er steckte sein gantz zur Unzeit ausgezogenes geistliches Schwert wieder in die Scheide. Das weltliche wolte oder vermogte er nicht auszuziehen. Der Hertzog von Parma bleibt ein Reichs=Vasall. Wegen Commachio ist in dem anno 1709. getroffenen Vergleich der Besitz dem Käyser geblieben. Der Pabst hat sich seine Rechte vorbehalten. Nun lässet man ihn prætendiren. Die Europ. *Fama LXXXVII.* Th. *pag. 161. sequ.* meldet alle Accords=Puncten. Hätten die alten Käyser immer dem Pabst so durch den Sinn theils fahren wollen / theils fahren können / würde es mit der Reichs=Hoheit besser / aber mit der Päbstlichen sehr schlecht stehen.

§. 19.

Anspruch sich bereits in eine wirckliche Gerechtsame verwandelt. (a) Wo dieses ist, brauchet unter den Prætensionen davon nicht wei-

§. 19.

(a) Was unser Reich gegen die Staaten Genua und Lucca anzuführen habe / zeiget CONRING *l. c. cap. 23. n. 30. 31.* SCHWED. *l. c. cap. 12. 13.* Die alten Befugnisse mag man bey selbigen ansehen. Wegen Lucca conferire man ins besondere die Diplomata in LEIBNIT. *Cod. Dipl. T. I. n. 61. 62. 65. pag. 126. 127. 130.* Die von CONR. aus BODINO *de Republ. lib. I. cap. 10.* angeführte eigene Erkäntniß der Genueser ist merckwürdig. In dem Streit mit dem Marckgrafen von Final wolte Genua den Käyser Maximilian den Andern nicht für einen Richter / sondern nur für einen Schieds-Mann erkennen. Man appellirte an den Pabst. Dennoch/wie man der Reichs-Acht sich befurchte / ließ man die Appellation fallen / und unterwarf sich dem Käyserlichen Gericht. Dadurch war dem Reich sein Recht gnugsam versichert. Die neuesten Actus possessorii der Reichs-Hoheit gegen Genua finden sich in dem Jahr 1716. Der Hertzog hatte an den Käyserlichen Mandatis frevelhaft gehandelt. Die Stadt mußte eine demüthige Abbitte thun/ und den Fre-

weiter gehandelt zu werden. Deswegen auch die in wircklichem Wesen erhaltene Lehenbarkeiten über Mantua, Mirandola, und andern Italiänischen Staaten, die theils gar von dem Käyser, wegen begangenen groben Verbrechen der Lehens-Leute, eingezogen sind, alhier von uns nicht weiter berühret werden. (b)

XX.

Frevel mit vielem Geld und anderweiter Satisfaction büssen. SPENER *Hist. G. Vn. T. II. lib. VI. cap. 4. n. 13. pag. 855.* Lucca wird beständig von dem Käyser eine Reichs-Stadt genennet. Nur kürtzlich hat sie mit Florentz einen Streit gehabt. Der Käyser hat/ als Richter/ denselben erörtert. Welches alles an des Reichs richtigen und theils in Besitz erhaltenen Rechten keinen fernern Zweiffel übrig lässet.

(b) Wolten wir die Italiänischen zumal kleineren Lehen anführen / würden wir eine grosse Mühe übernehmen. Diese gehöret hieher nicht. Oben hatten wir Gelegenheit einen Theil derselben zu berühren. Hier sehen wir auf blosse prætensionen. Da muß der eine Theil die Reichs-Rechte nicht zugestehen. So bald als der Streit gehoben / und die Reichs-Rechte unbedingt exerciret werden/ so werden aus den Ansprachen Gerechtsame. Was ich völlig besitze / darauf prætendire ich nicht. Parma und Piacenza sind freylich wol

ohn-

XX. Richtige *Prætensionen* auf die Lehenbarkeit von *Provence* und *Dauphiné*.

Den Besitz des Delphinats und Provence kan

---

ohnstreitige Reichs-Lehen. Doch der Pabst will es nicht zugeben. Neulich wich er Er behielt sich aber sein Recht bevor. Genua und Lucca machen sich mit ihrer Freyheit/ ohngeachtet des von uns gemeldeten/ oft sehr breit. Darum müssen wir dergleichen Rechte / denen einseitig widersprochen wird / Ansprachen nennen. Fragt sich also: Hat das Reich prætension auf die Lehnbarkeit von Mantua / Modena / Montferrat / Mirandola / Castiglione / Guastalla/ und dergleichen mehrere Staaten? Antwort: Nein. Hier ist die Lehenbarkeit völlig erhalten / und dagegen nichts einzuwenden. Demnach gehören solche Lehen zu obigem §. 5. da die Reichs-Gerechtsamen angeführet werden. Woltest du disfalls einen Zweiffel tragen / daß es sichere Reichs-Lehen seyen / so liß die dienlichen älteren Zeugnisse bey CONR. *l. c. cap. 23. n. 22. sequ.* Das heutige Erkäntniß bestätiget die Formul der Achts-Erklärung des Hertzogs von Mantua in FABRI St. Cantz. *T. XIII. cap. 16. n. 5. pag. 585.* Deren Gerechtigkeit gründet sich auf die kundbareste Lehenbarkeit. In dem Badischen Friedens-*Instrument art. XXXI.* versprechen Käyserliche

kan wol Franckreich niemand strittig machen. Daß beydes aber lediglich der Krone einverlei-
bet

che Majestät eine gute und fertige Gerechtigkeit denen Fürsten des Reichs und Vasallen in Italien, - - - - - - nemlich dem Hertzog von Gvastalla, von Pico = Mirandola, dem Fürsten von Castiglione, zu verleihen. Anno 1711. empfing der Hertzog von Modena zu Wien die Belehnung wegen Mirandola und Concordia. Europ. *Fama* Th. *CXIV. pag. 408.* In den damaligen Irrungen und kleinen Krieg zwischen Modena und Parma / befahl der Hertzog von Savoyen / als Italiänischer Reichs=Vicarius bey damaligem Interregno, daß sie sofort die Waffen niederlegen und sich gütlich vergleichen solten. Europ. *Fama* Th. *CXIX. pag. 826.* Dergleichen unwidersprochene actus possessorii der Reichs=Hoheit und Lehenbarkeit mehrere könten angeführet werden / wenn es die Noth erfoderte. In welchem Absehen ich von SCHWEDERO *in Th. Prætens.* wohlgethan finde / daß er keiner Prætensionen in Ansehung aller dieser Staaten Erwehnung thut. Fragt sichs: Giebt es keine Reichs=Prætensionen gegen Florentz und Savoyen? Dies zu beantworten / theilen wir die von beyden besessene kundbaren Reichs=Lehen ab von deren übri-

bet wollen werden, solches ist unsers Reiches Rechten völlig zuwider. Diese erfodern die Lehenbarkeit. Deswegen ward der Französische Kron-Printz Delphin genennet, daß, wenn

übrigen Staat. Bey dem ersteren ist abermals keine Prætension zu suchen / sondern der unbestrittene Besitz bekandt. Deswegen sich auch in ietzigem Kriege Florentz nicht geweigert/einige Kriegs-Steuren zu geben. Savoyen hält sich auch ausser dem Reichs-Lehn noch in näherer Verbindlichkeit mit dem Reich. Er ist Reichs-Vicarius, und schämet sich auch nicht einen Reichs-Fürsten abzugeben. Betreffend ihren übrigen Staat / so erweiset CONRING *lib. II. cap. 23. n. 16. seq.* von Florentz/ und *cap. 25. n. 11.* von Savoyen / daß auf selbigen das Reich seine alte gute Befugnisse könne anführen. Die wollen wir nicht in Zweiffel setzen. Nur fraget sichs / wie es ietzo mit selbigen stehe? Da möchte ich fast/ wie bey der Betrachtung des Päbstlichen Staats / mich zu erklären haben. Es sind beyde Printzen eine gute Zeit hero als souveraine Häupter im Reiche geachtet worden. Maximilian der Andere hat gegen den Hertzog von Florentz den letzten actum possessorium wegen des Tituls exerciret. Nachhero scheinet/ mögte Florentz eine ziemliche possession vel quasi der Souverainité verjähret haben.

wenn er die Lehen wegen dieses Landes empfinge, dieses der Königlichen Hoheit nichts benehme. Daß Franckreich nun in etlich hundert Jahren keine Lehen=Pflicht wegen dieser Lande ab=

Will man dahero einige Prætension auf die Reichs=Hoheit formiren / so müsse dieselbige hier und da sich sehr einschrencken lassen. Der *P. Mon. art. XCVI.* spricht in etlichen Ländereyen dem Hertzog von Savoyen mit dürren Worten die völlige Hoheit zu / und leugnet alle Reichs=Rechte. Ein gleiches mögte von Florentz können angeführet werden. Ich zweiffele also/ob das Reich eine generale Prætension auf beyde Staaten/ die ihme sonst zustehen konte / noch ietzo habe / oder sich gefallen lasse. Wobey mich beziehe auf die obigen in §. 15. wegen des Königreichs Italien und Arelat geführte Gedancken. Wenigstens werden sich/die hier förmliche Prætensionen angeben wollen / der vielen entgegen stehenden Zweiffel wenig zu entschütten vermögen. Denn nichts giebet oder nimmet / daß wegen Florentz / bey ietzo auf den Fall stehenden Groß=Hertzoglichen Hause/ eben wie bey Parma, die Wiederherstellung der alten Lehnbarkeit scheinet beschlossen zu seyn. In dem neuesten Bündniß/ welches die Quadruple-Alliance genennet wird / ist dieses deutlich bedungen. Das eine Proiect in der Europ. *Fa-*

ma

abgeleget, benimmt unserer Prætension nichts. Indem das Reich bey aller Gelegenheit gnug gezeiget, daß, ob es gleich sein Recht mit Gewalt zu behaupten nicht vermöge, der rechtmässige

ma Th. CCXV. *pag.* 929. spricht Lothringen diese künftige neue Lehen zu. Das vermehrte und richtige Concept in der Europ. *Fama* Th. CCXXIII. *pag.* 327. 328. will einen Spanisch-Philippinischen Printzen mit selbigen Lehen angesehen haben. Mit Parma hat es nach unserm obigen ohne dem seine geweisete Wege. Mit Florentz wäre solche Herstellung der alten ausser dem für vergeben geachteten Rechte nichts befremdliches. Preussen ist zum Königreich gemacht. Dessen Souverainité ficht niemand an. Dennoch sind die alten Verträge da / daß auf den Fall / da die Chur-Linie verlöschen solte / das übrige Haus Brandenburg Preussen als ein neues Lehen von Pohlen bekommen solle. Siehe den fünften Articul der *Welau*ischen *Tractaten* in LUDOLPH *Contin. pag.* 890. Wie viel mehr wird durch allgemeine Bündnisse eine alte Lehenbarkeit wieder können errichtet werden. Zumal da derselben durch keine förmliche Verträge ist renunciiret / sondern die Souverainité einer Familie nur durch stillschweigende Pacte eingeräumet zu seyn scheinet. Wohl zu verstehen / da selbige Familie /

sige Rechts=Anspruch dennoch nicht aus der Acht gelassen werde. (a)

XXI.

---

die nach dem Völcker-Recht ein gutes Recht erhalten zu haben vorgiebt / nachhero völlig verlischet.

§. 20.

(a) Wegen beyder Lande gelten eines theils oben angeführte Gedancken von den Reichs=Rechten auf das Arelatische Königreich. Franckreich ist durch ziemlich gerechte Mittel zum Besitz der Lande gekommen. Das Reich hat denselben bestätiget. Die Reichs = Rechte auf die Lehnbarkeit sind aber guten Theils noch unverloschen. Dieselbe sind ausdrücklich ausbedungen. Wegen Provence hat LEIBNITIVS *Prodr. Cod. Diplom. n. 15. pag. 20.* das Diploma K. Rudolfs. Die Grafschaft wird Carolo von Napel gegeben und bestätiget/ & omnibus hæredibus & successoribus eorundem *in feudum*, *sub consuetis censu & seruitiis*, præstandis in posterum ab iisdem rege, hæredibus & successoribus &c. Das Dauphiné hat der Delphin Humbertus zwar ohne besondern Consens des Käysers Ludwigs an König Philipps von Franckreich andern Sohn übergeben. Es werden aber in dem Instrumento translationis bey LEIBN. *Cod. Dipl. P. I. n. LXXXIV. pag. 168. & 175.* dem Reich seine völlige Rechte vorbehalten.

An

XXI. Richtige Rechts-Ansprachen auf das Hertzogthum *Barr*, Fürstenthum *Sedan*, die *Franche Comté*, das Elsaß, und ein Theil der Frantzösischen Nieder-Lande.

Die Abend-Gräntzen unsers Teutschlands hat Franckreich nach und nach gewaltig verküm-

---

An dem ersten Ort wird stipulirt / ne sera ni puisse estre uny, ni adiousté le dict Dauphiné au Royaume de France, fors entant, que l' Empire y seroit uny. Gleich darauf / & fassent & soient tenus de faire aux Eglises - - - - - - - & *a tous autres, a qui nous sommes tenus*, les hommages, recognoissances, & autres choses, qui a eux appartiennent, & doivent etre-facites. Hiernechst stipulirt der König und verspricht mit dem Dauphin selbsten: & n' est pas l' encente de nous Roy de France, ni Dauphin, ni d' aucun de nous, pour chose que dessus soit faicte ou dicte, ni qui s' ensuiue, *qu' aucun preiudice soit faict aux droicts de l' Empire*. Was kan deutlicher als dieses seyn? Deme zu Folge suchte man auch die Käyserliche Bestätigung solcher Schenckung. Käyser Ludwig weigerte dieselben. Käyser Carl gab sie. Derselbe exercirte nebst K. Sigismunden viel possessorios actus. K. Maximilian klagte / daß Franckreich dieser Lande Besitz gegen den kla-

kümmert. Wegen einiger Länder sind Verträge da, die iedoch, selbst nach der Reichs=Erklä=

ren Inhalt der Verträge und Pacte en souverain behaupten wolle. Die Lehnbarkeit ist also nie vergeben worden. K. Carl der Fünfte bedung sie in dem Madriter Frieden express aus. CHIFFLETIVS *in Vind. Hispan. pag. 123.* meldet / daß K. Franciscus sich an. 1536. bey K. Carln beschwehret / daß dieser den Marckgrafen von Saluzo vor sein Gericht erfodert / da er doch wegen des Delphinats des Königs Lehens=Mann seye. Der Käyser antwortete / der Marckgraf seye/nach des Königs eigenem Geständniß/ sein Lehens=Mann / indem das gantze Delphinat ein Reichs=Lehen seye. Der König vermogte keinen Ungrund der Käyserlichen Foderung anzugeben. Also maintenirte sich damals der Effect der wohlgegründeten Reichs=Befugnisse. Die folgenden Käyserlichen Capitulationen haben zwar nicht nahmentlich/ doch in guter Folge / das Reichs=Recht zu erhalten sich beflissen. In der obigen Ubergebungs=Formul wird allen Contrauentionen auf ewige Zeiten widersprochen / und dieselben für null und nichtig erkläret. Fällt also entweder der Titul des Besitzes selbst übern Haufen / oder alles gegen selbige Pacte von Franckreich unternommene ist ungültig/ und

ist

klärung, den blossen Besitz Franckreich gegeben, dem Reich aber sein Recht nicht benommen haben. Dies nach etlicher, wiewohl nicht allen Zweiffel entnommenen Meynung, um so viel mehr, weil jene Kron den geschlossenen Frieden nie lang gehalten. So bleibet unsers Reiches richtige *Prætension* auf die Elsaßische Reichs-Städte und Ritterschaft. Diese sind widerrechtlich von Franckreich dem Reiche entzogen. Ein gleiches ist von denen durch die Reuniones erhaltenen Conquetten zu melden.

ist wol keine Rechte gegen das Reichs-Recht zu geben vermögend. Du vermagst auch keine / ob wol nach dem Völcker-Recht sonsten leicht auszufindende Verjährung hier mit besonderer Wahrscheinlichkeit anzuführen. Mayland ist von Spanien gegen zweyhundert Jahr ohne einer neuen Lehens-Empfängniß besessen worden. Dennoch ist die Lehenbarkeit nie für verjähret angesehen worden. Gnug / daß man Franckreichs souverainen Besitz der Lande nie gebilliget / oder auch nicht einmal durch stillschweigende Verträge denselben eingeräumet hat. Siehe / ausser den von mir angeführten / noch mehr herrliche Beweis-Gründe für das Reich gegen Franckreich bey CONRING. *lib. II. cap.* 24. wie auch bey SCHWED. *lib. I. cap.* 15. 16.

den. (a) Die Burgundische Grafschaft, und viele Niederländische Städte hat zwar Spa=

nien

§. 21.

(a) Oben in dieses Capituls §. 17. haben wir den Besitz der drey Bisthümer solcher Gestalt Franckreich zugesprochen / daß dem Reiche unsers Bedünckens wenig Befugnisse auf selbige übrig bleiben. Fragt sichs: Warum haben wir aber dem Reich gleich ietzo im vorigen §. die Prætension auf die noch älter besessene Lande Provence und das Delphinat der Lehenbarkeit nach zugesprochen? und warum soll hier gar ein völliger Anspruch auf eines Theils Elsaß dem Reich formirt werden? Antwort. Jene erste Lande hat Franckreich vom Reiche nie anders als unter dem Titul der Lehenbarkeit begehret, u. auch bekommen. Dahero ob es gleich von diesem Titul nach der Hand abweichen/u. die Lehen nicht weiter recognosciren wollen, dem Reich sein Recht dennoch nicht vermogt gekräncket zu werden. Hingegentheil zu dem Besitz der drey Bisthümer ist Franckreich durch das blosse Krieges=Glück gekommen / hat es vor dem Westphälischen Frieden gegen hundert Jahr besessen/und endlich in selbigem von dem Reich eine völlige renunciation aller etwa drauf annoch haftenden Rechte erhalten. Nun ist zwar in eben dem Westphälischen Frieden an Franckreich auch das Sundgau u. die Landvog=

tey

nien an Franckreich abgetreten. Das Reich hat aber gleich dagegen protestando sich verwah-

tey Elsaß abgetreten worden. Wenn iedoch der in dem obigen §. 17. angeführten Clausul in den *Capit. Ios. & Car. VI. Art. II.* nicht alle Erheblichkeit soll abgesprochen werden / so haben wir den in dem P. W. eigentlich eingeräumten Besitz der Elsaßischen Landvogtey und des Sundgow/ durch die Frantzösischen Friedens-Brüche in etwas dermalen unrechtfertig geworden zu seyn/müssen angeben. Denn warum wir es nicht auch auf die drey Bisthümer zu extendiren uns getrauet / ist oben gezeiget worden. Wiewol / welches also zum obigen noch zu mercken/ nun fast kein Zweiffel mehr waltet/ daß durch den Badischen Frieden Franckreich in jenem Besitz auch seye wieder legitimiret / und folglich mit dermaliger Abthuung der Clausul der Westphälische Frieden auch in Ansehung Franckreichs völlig wieder seye purificiret worden. Jedoch hat es mit den unmittelbaren Theilen Elsaß / und durch die reuniones erhaltene districte, gantz eine andere Bewandniß. Dahero ohne Entgegenstehung meiner letztern Erinnerung dem Reich seine Rechte hier noch nicht benommen sind. Denn was ist wegen der Elsaßischen Reichs-Stände / Städte und Ritterschaft/in dem Nimwegischen u. Ryßwickischen/oder auch

wahret. Hier ist ihm also die unstreitige *Prætension* zum wenigsten auf die Lehenbarkeit zu=

Badenschen Frieden Franckreich eingeräumet worden? War es der Besitz / oder war es das völlige Recht? Das letztere kan man wol nicht behaupten. Ich geschweige / daß der Nimwegische Frieden nicht einmal vom Besitz was verordnet: daß der Ryßwickische Frieden auch nur in generalen Worten sich für Franckreich erkläret / der Friede auch gleich gebrochen / und andern vom Reich nicht recht angenommen worden. Der Badensche Friede beziehet sich auf die vorigen Friedens=Formeln / und giebet also in dem Absehen mehr nichts / als der Ryßwickische. Ist also / wenn es hoch kommt / der blosse Besitz der Zeit Franckreich vom Reiche zugestanden. Das Reich behält folglich seine Rechte nach wie vor. Wenn bessere Coniuncturen bey anderweiten Kriegen sich ereigneten / wird es mit so gutem Recht / als An. 1709. bey damals verfasseten Friedens=Præliminarien / dies alles wieder fodern / und seine mit Unrecht ihm abgestrickte Glieder reuociren können. Und dieses halte wahr zu seyn / wenn auch gleich Franckreich den Ryßwickischen Frieden nicht gebrochen hätte. Denn der blosse eingeräumte Besitz nimmt dem vorigen Besitzer noch nicht seine Rechte. So hat ietzige Käyser=

zuzuschreiben. (b) Eben solche hat das Reich wegen *Barr* zu fodern. Und wird also der Hertzog

serliche Majestät Hispaniens Besitz zwar bishero K. Philippen lassen müssen / dennoch sich alle seine Rechte beständig vorbehalten. Ein anders wäre es / wie in dem Westphälischen Frieden wegen der Land-Vogtey Elsaß und des Suntgou allen Reichs-Rechten ist abgesaget worden / da dergleichen im Ryßwickischen Frieden mit dem unmittelbaren Elsaßischen Theil geschehen wäre. Dorten kunte die Capitulations-Clausul durch den Friedens-Bruch jene eingeräumete Rechte für caduc angeben. Hier aber bleibet auch ohne allen regard auf die Friedens-Brüche das Reichs-Recht vorbehalten. Siehe auch die mehrere Nachricht von diesen Reichs-Rechten bey SCHWED. *lib. I. cap. 25.*

(b) Wegen der Grafschaft Burgundien ist das Reichs-Recht vordem nicht einmal strittig gewesen. Die Besitzer haben sich in steter Lehen-Pflicht gehalten. CONRING. *lib. II. cap. 25.* führet ein eigen Diploma Caroli IV. an von denen auf selbiges Land und die Stadt Besançon dem Reich zustehenden Rechten. Des K. Philipp des Schönen in Franckreich Sohn nahm von K. Henrich dem Siebenden die Grafschaft zur Lehen. Das Diploma giebt LEIBNIT. *cod. diplom. P. I. n.*

tzog von Lothringen unbillig gezwungen, dessen Lehen von Franckreich zu suchen. Wegen des der Kro=

I. n. 33. p. 60. Nachdem die Grafschaft an Spanien gekommen / ist die Belehung zwar/ wie bey Mayland/nicht ordentlich geschehen. Jedoch ist so viel weniger an den fortwährenden Reichs=Rechten zu zweiffeln gewesen/ da so gar der Burgundische Kreyß hauptsächlich auf dieser Grafschaft bestanden. Also wäre vor dem Nimwegischen Frieden in Ansehung der Grafschaft keine Prætension anzugeben gestanden / indem die klare Gerechtsame gewaltet hätten. Nur in selbigem Friedens=Schluß muste Spanien aus Noth das Land nebst unterschiedenen Districten in den Niederlanden an Franckreich cediren. Da entstehet nun unsere Prætension. Diese ist so wol in Ansehung der Grafschaft/ als auch Dinant und übriger Niederländischen zum Burgundischen Kreyß gehörigen Provintzen / die Franckreich abgetreten worden/ aufs beste gegründet. Das Reich hat nemlich gegen alle Cession aufs feyerlichste protestiret und seine Hoheit und Lehnbarkeits=Rechte sich vorbehalten. PUFENDORF. *Brand. Rer. lib. XVI. n. 73. pag. 1246.* Nach verloschener Spanischer Linie mußte der Frantzösisch=Gesinnete Burgundische Abgesandte so fort von Regenspurg weg. Das Haus Oe-

Krone einverleibten *Sedan* hat Franckreich sich auf gar nichts zu gründen. Dahero das Reich so dessen, als anderer unbillig entwendeten Länder Wieder-Erstattung neulich mit gröstem Recht wieder gefodert und sich dieselbe vorbehalten hat. (c)

XXII.

Oesterreich / dem das Land aus der Spanischen Succession billig zufallen sollen / lässet würcklich das votum führen.

(c) Das Hertzogthum Barr und Fürstenthum Sedan sind unstreitige Reichs-Pertinentien gewesen. Die ältern Rechte wegen des ersten prüfet CONR. *de Fin. lib. I. cap. 7. n. 6. sequ.* Hingegentheil will auch Franckreich viel von einer Lehnbarkeit schwatzen. BLONDELLUS hat in seinem *Barro Campo-Francico* für die Frantzösische / hingegen CHIFFLETIVS *in Comm. Lotharing.* für die Lotharingischen und Reichs-Rechte die Federn angesetzet. In dem Pyräneischen Friede hat sich Franckreich theils die Ober-Herrschaft / theils den völligen Besitz von Barr bedungen. Es stipulirte auch des Reiches und Käyserlichen Consens. Der ist aber nicht erfolget. Sedan ist von Carl des Fünften Zeiten an / da sich Robert in Frantzösischen Schutz begeben / vom Reich entwandt worden. Cardinal Richelieu wuste Gelegenheit / unter vorgegebener Conspiration den Für-

XXII. Von denen Rechts-Ansprachen auf einiger eximirten Staaten immedietæt.

Es giebt auch Prætensionen, die das Reich nicht wie gewöhnlich gegen fremde, sondern seine eigene verbundene Staaten anzuführen vermag. Viele kleine Staaten sind von mächtigern als landsäßisch in Ansprach genommen, und des Reiches unmittelbarer Hoheit entzogen worden. Von solchen zeigen die weitläuftigen Register der Eximirten oder ausgezogenen Stände. Ein, und zwar unstreitig der gröste Theil solcher Reichs-Prætensionen auf der Ausgezogenen Unmittelbarkeit werden unbillig von den Ausgezogenen angegeben. Da-

Fürsten Friedrich Moritz ins Gefängniß und um sein Land zu bringen. Doch an. 1651. ist es erst völlig der Cron incorporirt worden / nachdem man den Fürsten mit andern Ländereyen in Franckreich vergnüget hat. Damit ist aber dem Reich bey beyden Landen sein Recht nicht abgestricket. Franckreich weiß keinen auch nur stillschweigenden Vertrag vom Reich anzugeben. Hat also an. 1709. Mäyntz bey dem Reich auf die Wieder-Erstattung beyder Provintzen mit größtem Recht angetragen. Wie iedoch sich alle dermalige gute Consilia zerschlagen / sind bekante Sachen. *Vid.* SCHWEDERUS *Th. Præt. lib. I. cap. 22. 23.*

§. 22.

Dahero das Reich wenig auf solches Angeben achtet. Theils mag aber das Reich nicht unbillig auf die *restitution* dringen, und also rechtmäßige Ansprache haben. (a) Welche iedoch

§. 22.

(a) So lang als die alte und ursprüngliche Reichs-Verfassung stunde/ wuste man von keinen Ausziehen von den Provintzen oder von dem Reich. In Provintz-Sachen waren alle unter den Hertzog/ als nach dem König den höchsten Reichs-Beamten/ gehörig. Für ihre Personen waren aber Bischöfe/ Grafen/ Herren/ ja Städte und gemeiner Adel durchgängig der Reichs-Täge fähig/ und also zugleich in besondern Absichten unmittel- und mittelbar dem Reich verwandt. Es gab aber/ noch ehe die Landes-Hoheit sich recht errichtete/ schon Gelegenheit zu Exemtionen von den Hertzogen. Wie denn/ wo in alten Scribenten einige vorherige Grafen die Titul Dux, zum Exempel Carinthiæ, Zähringen u. s. w. bekamen/ dis ein klares Kennzeichen zu seyn scheinet/ daß dieselben unter keinem Hertzoge gestanden. Die Bischöfe wusten auch nach und nach ihre Stifts-Lande unmittelbar an das Reich zu bringen. Nachdem die Landes-Hoheit der Hertzoge sich fest stellte/ war dennoch/ wo ich Böhmen ausnehme/ wol kein Hertzog/ der

jedoch eigentlich alhier zu determiniren viel zu schwer, und mancher Ursachen wegen uns auch zu bedencklich scheinet.

XXIII.

der nach der Gestalt der alten Staaten eine völlig geschlossene Provintz behalten hätte. Es war der Käyser interesse, einem nach dem andern zu helfen / daß er sich unmittelbar an das Reich brachte. Die Achts=Erklärung Henrich des Löwen / die verloschenen Häuser Francken / Schwaben und Thüringen machten nun eine grosse und auf neue Art zu betrachtende Menge der Reichs-Stände. Nach dem Interregno war es aber guten theils aus mit dieser ersten Art des Ausziehens von den Hertzothümern und respective Landes=Herrschaften. Da kam es zu andern Exemtionen. Und diese letztern sind diejenigen / von denen wir reden. Es sahen Hertzoge / ja auch Ertz= und Bischöfe / Fürsten und Herren / daß bey bisherigen unruhigen Zeiten sich viele / die alle Vermuthungen der Landsasserey gegen sich hatten / an das Reich hängen / und von den Landes=Herren losreissen wollen. Da hatten sie gutes Recht sich deme zu widersetzen / und vice versa von dem Reich solche angegebene Stände auszuziehen. So zogen bald Anfangs die Land=Grafen von Thüringen unterschiedene Städte und Grafen aus. Die beyden Friederiche / der mit dem Biß und der Ernsthafte /

XXIII. Wenige Hoffnung zu iemaliger Ausführung derer Reichs-*Prætensionen*.

Gerechtsamen und Ansprüche hat ein Staat

hafte/ waren darinn glücklich. Die sämtliche Thüringischen Grafen unterwarfen sich gutwillig der Thüringischen Landes-Hoheit. Solchem Exempel folgten viele andere Fürsten mit gutem Succeſs und Befugniß/ als Brandenburg/ Bayern/ und andere. Doch kunte es Brandenburg nicht wohl glücken/ als man die Pommerischen und Mecklenburgischen Hertzoge ausziehen wollen. Indessen erhielt man in beyden Landen die nützliche Exspectance. Zu Sigismunds Zeiten ward bey Gelegenheit des Hußiten-Kriegs die erste Reichs-Matricul ohne Vermuthung grosser Erheblichkeit gemacht. Doch das Werck gefiel dem Käyser/ und wolte man nun eine ordentliche Liste der Stände und ihrer Anlagen damit zu Stande bringen. Aber bey weniger Obsicht und Wachsamkeit der Fürsten/ als die nicht im Anfang gemercket/ daß/ da einige ihrer Landsassen zum Reich steureten/ und in die Matricul kamen/ sie auch die völlige Reichs-Standschaft begehren/ und von der Landes-Hoheit sich losreissen würden/ gerieth die Sache zu ihrer grossen Beschwerde. Da muste man endlich zugreifen/ und solche angemassete Reichs-Stände wieder vom Rei-

Staat nicht umsonst. Er muß der ersten Be=hauptung sich angelegen seyn lassen. Die letz=tern,

che ausziehen. Das Reich erkennete die Be=fugniß solcher Exemtionen / und drung auf nichts/ als daß die Ausgezogene von den Aus=ziehenden übertragen und vertreten würden. Daher reden die Reichs=Abschiede von billig ausgezogenen, R. A. *an.* 1541 §. 48. daß es mit selbigen bey dem alten Herkommen bleiben solle. R. A. *an.* 1510. §. 6. saget: Item so haben wir uns bewilliget, daß diejenigen, so den Ständen von Alters, und nicht dem Reich gedienet, auch dem Reich ohne Mittel nicht zustehen oder verwandt sind, oder nichts vom Reich haben, den Ständen, denen sie zu=stehen, folgen und vorbehalten seyn sollen, damit und auch ein ieder bey sei=nen Würden, Stand und Wesen, wie ihm' das zustehet, seine Vorfahren und Vor=Eltern, auch er den herbracht haben, bleibe. § 7. Und nachdem et=liche der Stände einen Auszug, in Kraft ietzo angezeigten Artickels etlicher Bi=schöfe, Grafen, Herren und Prälaten halb alhier gethan, dergestalt, daß die ihnen zuständig, und nicht in des Rei=ches Hülfe gehörig seyn sollen: haben wir uns mit genannten Ständen, und sie

tern / wenn sie rechtmäßig und unzweiffelhaft sind, muß er bey guter Gelegenheit verfolgen, und

sie mit uns vertragen, daß es mit demselbigen Auszug bis auf nechst künftigen Reichs-Tag beruhen soll. u. s. w. Wegen des Vertretens thut der R. A. *an.* 1548. § 52. Doch setzet der §. 55. soll es den ausziehenden Ständen bevorstehen, wo ihnen der Ausgezogenẽ ein oder mehr cum onere heimgesprochen ward, und sie aber vermeyneten, daß der oder die ausgezogene in ihren Reichs-Anschlägen über ihr Vermögen und Einkommen beschwert worden wären, alsdenn bey gemeinern Reichs-Ständen derhalben umgebührliche Mäßigung und Ringerung anzusuchen. Conf. ANDLER *Corp. Constit. Imp. Voc.* Abgehende und ausgezogene Stände. Nun sind ziemliche Listen von ausgezogenen Ständen bekant. Vid. LIMNÆVS *Iur. Publ. lib. I. cap. 7. n. 73. sequ.* Denen rechtmäßigen Exemtionen ist auch noch der Weg nicht abgeschnitten. Denn wol manche als Reichs-Stände / zumal für ihre Personen / sich aufführen / denen nicht ohne Erheblichkeit quæstio status kan mouiret werden. Da kommt es aber auf Prætensionen an / in Ansehung derer SCHWEDER *Th. Præt.* hier und da einige

 gute

und den prætendirten Besitz von Ländern oder Rech-

gute Nachrichten bey eintzelen Reichs-Ständen und deren Befugniß gegeben. Dis ist aber eine Untersuchung / die hier nicht her / sondern zu der Betrachtung eintzeler Staaten gehörig ist. Betreffend aber dergleichen rechtmäßige Auszüge / da haben es die oben angezeigte Reichs-Satzungen bereits gegeben / daß auf solche gantz unbillig dem Reich einige Prætension formirt würde. Das wären so widerrechtliche Ansprüche / als wenn das Reich auf Schweden oder Dennemarck eine ernstliche Prætension wolte durchtreiben. Dennoch ist andern theils auch wol nicht zu leugnen / daß nicht auch in diesen Ausziehen dann und wann seye über die Schnur gehauen worden. So sagt der R. A. *an.* 1570. §. 108. Zudem würden die *Exemtiones* zu gar gemein und vielmalen die geringeren Stände durch andere mit der That *eximirt* und doch nicht vertreten 2c. Fände sich das / so hat freylich das Reich eine gegründete Ansprach / und befehlen die Reichs-Satzungen dem Reichs-Fiscal, gegen dergleichen Ausziehenden zu verfahren. Doch es ist was schweres / hierin zu entscheiden / wo das Reich Befugniß habe oder nicht / gewiß hat man nicht

so

Rechten zu erhalten suchen. (a) Ein gleiches versteht sich von unserm Reich. Was zwar wirck-

so leichtlich zuzufahren / und einen Ausziehenden auf des Angezogenen Beschwehrden sofort eines Unrechts oder Gewaltthätigkeit zu bezeihen. Dahero wir bloß in thesi von der Auszüge Gerechtigkeit oder Unrechtmässigkeit hier raisoniren. Die letztere mit Exempel zu bestärcken / würde so mißlich als verwegen seyn. Siehe auch PFEFFINGER. *Vitriar. Illustr. T. II. lib. II. tit. 5. §. 2. 3. pag. 1037. sequ.* da auch der vollständigste Catalogus aller cum oder sine onere ausgezogenen Stände befindlich ist.

§. 23.

(a) Wegen der Gerechtsamen erinnere nichts / denn sich dis alles von selbsten giebet. Wegen der Prætensionen fällt mir aber eine Passage aus dem Monzambano *cap. IIX. §. 4.* in die Hände. Da sagt er: Exoletæ prætensiones æterno silentio damnentur, & vti quisque possidet, ita deinceps retineat. Soll man also / wie er dem kräncklichen Zustande Teutschlands anräth / die alten Prætensionen alle schwinden / und einen ieden / wie er besitzt / besitzen lassen: was rathen wir das Gegentheil von Verfolgung

wirckliche Gerechtsame sind, die wird es wohl nicht fallen lassen. Wie stehet es aber um die *Prætensionen*? So rechtmäßig und unzweifelhaft sie theils einigen scheinen, theils auch in der

der rechtmäßigen Reichs-Ansprüche? Ich antworte/ MONZAMBANO seye mit den gantz entgegen scheinenden Worten dennoch gar nicht gegen uns. Er redet von exolectis, veralteten Prætensionen/ und was das meiste/ von solchen/ die unter den Ständen selbst walten / und tausend Gelegenheiten zum Verdruß geben. Sein gantzer Rath gehet auf die Erhaltung innerlicher Reichs-Ruhe. Da rathe ich mit ihm/ daß solche veraltete Ansprüche billig ruhen sollen. Die Prætensions-Schmiede rathen gemeiniglich der Teutschen Ruhe nicht zum besten. Dabey erinnert aber THOMASIVS gar wohl/ daß sich MONZAMBANO auch hier nicht als Richter/ sondern als einen guten Rath angebe. Dahero ihn KVLPISII Critice schlecht getroffen/ wenn er vorgegeben/ es liesse sich nicht thun/ daß man einen Actorem unerörterter Sache abweisen/und den possessorem malæ fidei schützen wolte. Anders ist/ was ein Richter thun darf/ ein anders/ was zu rathen. Also ist MONZ. nicht gegen uns/ die wir von Reichs-Prætensionen gegen Fremde hier reden. Diese wird er

der That sind, so wenig glaube, daß das Reich damit bey ietzigen Umständen viel gewinnen wird. Nicht gegen Italien. Denn der Pabst nebst allen Italiänischen Staaten sich gegen des

er auf rechte Art zu verfolgen selbst nie mißrathen. Ein anders bleibet doch wol/ wie die Ausführung der Ansprachen glücken könne oder möge/ ob sie thunlich/ wie auch wie und wenn sie rathsam seye? In den Capitulationen verpflichtet sich ja der Käyser selbst/ daß er fleißig nachforschen wolle nach dem unbillig entzogenen/ und es zu dem Reiche/ so viel möglich / bringen. Siehe *Capitul. Car. VI. art. X.* Was intendirt das Reich mit manchen seinen Berathschlagungen wegen Wieder-Erhaltung der verlohrnen und entzogenen Lande anders als dieses / dessen es wohl befugt ist? Aber ich mag in gewissem Verstand / obgleich MONZAMBANO gar nicht auf diesen Fall siehet/ sein Urtheil auch in diesem meine machen. Besser thut freylich das Reich/ daß es an exoletas prætensiones auch gegen fremde Potentzen gar nicht dencket. Dahero ich so sorgfältig unter den zweiffelhaftigen u. rechtmäßigen sichern Prætensionen distinguire. Jene zweiffelhafte und veraltete Rechte wieder aufzusuchen ist nicht rathsam. Es giebt nur Irrungen und unnöthigen Verdruß. Hat das Reich

des Reiches selbst rechtmäßig zu fodernden Anwachs daselbst setzen würden. Francreich würde schwerlich die Hände in Schooß legen. Ein Otto Magnus würde der heutig erwünschten Balance der Europäischen Staaten nicht zuträglich seyn. Selbst die Teutschen Fürsten würden ungern sehen, wenn die alten Reichs-Rechte so eifrig mit dem Schwerdte wolten aufgesuchet werden. Nicht gegen Franckreich. Denn diese Krone ist bey vielen schlechten gemeinē Reichs-Anstalten diesem weit überlegen. Wer solte auch die wieder zu gebenden Ländereyen bekommen? Dem Käyser mögte sie das Reich

Gründe: wie manche stehen ihnen wieder entgegen? Wer wolte zum Gleichniß Engelland rathen/ wegen seiner veralteten Prætensionen auf Franckreich einen Krieg anzufangen? Man mache nun die vernünftige Adplication. Aber die bekandte und unzweiffelhafte Ansprüche erhält das Reich billig. Wolte es auch in selbigen sich so gantz sorglos und kaltsinnig zeigen/ würde es höchst nachtheilig seyn. Die Nachbarn würden dem Reichs-Adler noch manche Federn ausrupfen/ wenn sie mercketen/ daß man kaum drauf dencket/ wenn was widerrechtlich entzogen worden.

(b) Bey

Reich nicht gönnen wollen. (b) Der Evangelischen Städte restitution achten die Catholischen nicht viel. Sonst wäre Straßburg wol schwerlich in Frantzösischen Händen geblieben. Es wird also, wo der Reichs-Staat sich nicht gantz ändert, wol immer von des Reichs

(b) Bey der Prætensionen Ausführung ist gar zu viel zu bedencken. Der heutige mäßige Reichs-Zustand ist allen Nachbarn erwünscht. So kan hinwiederum eine anwachsende Macht/ so viel Befugnisse sie zeigete/ nicht ohne Mißtrauen angesehen werden. Die gar zu starcke Nachfrage nach den verlohrnen Rechten ist den Ständen selbst nicht recht erwünscht. Wem solte auch wol/ daß es dem Reiche völlig recht gemachet würde/ Barr und Sedan nach dessen Behauptung zugesprochen werden? Was hätte das Reich für grosse oder besondere Vortheile durch die behauptete Lehenbarkeit von Dauphiné und Provence? Anderer in weitem Felde stehenden Prætensionen will ich geschweigen. Gewiß würde es sich/ einen Krieg derwegen zu führen/ nicht verlohnen. Doch das Reich wird auch zu keinem solchen Krieg zustimmen. MONZAMBANO *cap. VII. §. 8.* sagt wohl davon: Tam robustum cetera corpus ad exteros inuadendos aliquidque adqui-

Reichs Prætensionen, so öffentlich als besonders, auch nicht ohne Gerechtigkeit oder raison geredet und geschrieben, aber niemals zu deren ernstlichen Ausführung die Hand angeschlagen werden.

---

quirendum velut enerue deprehenditur: *cum noua incrementa Cæsari nolint accedere ordines, neque tamen eadem inter omnes æqualiter possint distribui. &c.* So kommt es in der That auf eine blosse occasionelle Wiederherstellung der verlohrnen Lande an. Auch solche Gelegenheiten sind aber so leicht nicht abzusehen. So ferne stehet es / ob sie sich iemals ereignen werden. Was wegen Italien und Franckreich mir bedüncke/ braucht keine Erläuterung.